Sitzungsunterlagen

Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses

18.11.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente 4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.10.2015 4
Vorlage Käm/344/2015 4
TOP Ö 2 Gebundene Ganztageszüge im Bereich von Übergangsklassen 7
Vorlage PSB/073/2015 7
ESF-FöRL_StMBW_2014-2020 endgültig PSB/073/2015 10
TOP Ö 3 Bundesförderprogramm "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier" 23
Vorlage PSB/072/2015 23
BIWAQ_Zuwendungsbescheid PSB/072/2015 26
TOP Ö 4 Bundesförderprogramm "Jugend Stärken im Quartier" 33
Vorlage PSB/071/2015 33
Bescheid-JSQ.0049.14 PSB/071/2015 36
Projektskizze JUSTiQ PSB/071/2015 53
TOP Ö 5 Neuordnung der Sportförderung der Stadt Fürth 56
Vorlage Sport/013/2015 56
Sportförderrichtlinien ENTWURF nach SAS 15 09 15 Sport/013/2015 59
Sportförderung ALT NEU für Beschluss Sport/013/2015 62
TOP Ö 6 KommunalBIT; Neufassung der Unternehmenssatzung 65
Vorlage Rf. II/110/2015 65
Neufassung der Unternehmenssatzung Rf. II/110/2015 69
Synopse Rf. II/110/2015 77
TOP Ö 7 KommunalBIT; Wirtschaftsplan und Kalkulationsgrundsätze 2016 89
Vorlage Rf. II/111/2015 89
Anlage 1 Rf. II/111/2015 93
Anlage 2 Rf. II/111/2015 96
Anlage 3 Rf. II/111/2015 98
Anlage 4 Rf. II/111/2015 101
TOP Ö 8 Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth 103
Vorlage OrgA/080/2015 103
Anlage 1 Synopse OrgA/080/2015 106
Anlage 2 Satzungsentwurf OrgA/080/2015 107
TOP Ö 9 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zur Investitionsfinanzierung 2015 der GWF in Höhe von 151.000,-- € (HhSt. 02.0600.9820.0000) 109
Vorlage Käm/346/2015 109
Mittelbereitstellungsantrag GWF Invest 2015 Käm/346/2015 112
TOP Ö 10 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 114
Vorlage Käm/348/2015 114
Anlage 1 -Satzung 1. Nachtrag 2015- Käm/348/2015 117
Anlage 2 -Vorbericht zur 1. NHS 2015- Käm/348/2015 118
Anlage 3 - Liste der Mittelbereitstellungen Käm/348/2015 120
Anlage 4 a - Gesamtplan 2015 Käm/348/2015 124
Anlage 4 b - Nachtragsplan 2015 Käm/348/2015 126
Anlage 4 c - Einzelpläne NHS 2015 Käm/348/2015 128
TOP Ö 11 Wirtschaftsplan 2016 für das Sondervermögen "Gewerbepark Hardhöhe-West" 193
Vorlage Käm/332/2015 193
Deckblatt Wpl SV Hardhöhe (Anlage 1) Käm/332/2015 196

Vorbericht Wpl SV Hardhöhe (Anlage 2) Käm/332/2015 197
Bericht Wpl 2016 SV Hardhöhe (Anlage 3) Käm/332/2015 199
SV Gewerbepark Hardhöhe-West 2016 mit Öko-Ausgleich Käm/332/2015 201
TOP Ö 12 Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth 204
Vorlage Käm/347/2015 204
Änderung der Satzung - Gegenüberstellung Käm/347/2015 207
Änderungssatzung Käm/347/2015 209
TOP Ö 13 Budget-Zwischenbericht des Stadttheaters 3. Quartal 2015 211
Vorlage Th/018/2015 211
Quartalsbudgetbericht III 2015 Erläuterungen Th/018/2015 214
Quartalsbudgetbericht III 2015 Zahlen Th/018/2015 216
Stellungnahme KÄM Budgetbericht Th 3. Quartal 2015 Th/018/2015 217

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/344/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 21.10.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Niederschrift -öT- 21.10.2015

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 21.10.2015 hat in der Sitzung vom 18.11.2015 aufgelegen. Einwände wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[X] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei
Ranisavljevic, Zaklina
Telefon:
(0911) 974 - 1371

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

PSB/073/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	12.11.2015	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Gebundene Ganztageszüge im Bereich von Übergangsklassen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
ESF Förderrichtlinien des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport:
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Referates I zur Kenntnis und stimmt der erneuten Einrichtung von gebundenen Ganztages-Übergangsklassen an der Dr.-Gustav-Schickedanz-Mittelschule und der Otto-Seeling-Mittelschule zu. Er empfiehlt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss, der städtischen Ko-Finanzierung sowie dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der ELAN GmbH zuzustimmen. Der Ausschuss empfiehlt dem Finanz- und Verwaltungsausschuss darüber hinaus, das Referat I mit der Sicherstellung von jährlichen Anschlussförderungen zu beauftragen, insofern diese zu den gegebenen Rahmenbedingungen wieder zu erhalten sind.

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:
Der Ausschuss stimmt der städtischen Ko-Finanzierung für zwei Ganztageszüge im Bereich von Übergangsklassen sowie dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der ELAN GmbH zu und beauftragt das Referat I mit der Sicherstellung von jährlichen Anschlussförderungen, insfoern diese zu den gegebenen Rahmenbedingungen wieder zu erhalten sind.

Sachverhalt:

Zur besseren Förderung von Kindern aus Zuwandererfamilien, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, hat das bayerische Kultusministerium die Einrichtung von gebundenen Ganztageszügen im Bereich von Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen vorgesehen. Wie bereits im vergangenen Schuljahr besteht damit wieder die Möglichkeit, an zwei Mitteschulen in Fürth solche Klassen einzurichten (Schickedanzschule und Otto-Seeling-Schule). Der Freistaat Bayern fördert diese Klassen mit je 26.500 Euro ESF-Mitteln, die zur Finanzierung einer sozialpädagogischen Betreuung genutzt werden sollen. Wie schon im Vorjahr wird auch im Schuljahr 2015/16 wieder die ELAN mit der Durchführung der sozialpädagogischen Betreuung beauftragt. Die Beantragung und Administration der Fördermittel übernimmt wieder das Projektbüro für Schule & Bildung. Weitere Informationen sind dem Anhang zu entnehmen.

Wie bei gebundenen Ganztageszügen üblich, müssen auch diese Klassen seitens der Stadt Fürth mit je 5.000 Euro p.a. ko-finanziert werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [ ] nein [x] ja Gesamtkosten 10.000 €	jährliche Folgelasten [x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Projektbüro für Schule und Bildung von	15.10.2015
Ergebnis:	Stellungnahme erfasst	Röhrs, Bernhard	22.10.2015

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 02.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015

2230.7 - K

Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 – 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 28. Juli 2015, Az. X.8 – BL 0122.182/38/36

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
  - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
  - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006,
  - der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
  - der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäi-

schen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,

- der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen,

- des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP004),
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,
- der vom Begleitausschuss am 3. Dezember 2014 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien,

Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 11, 12 und 14 in die Prioritätsachse C (Investitionen in Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen) des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 einordnen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in Prioritätsachse C des ESF-Programms Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Bayern 2014-2020 vorgesehen sind.

Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht dem staatlichen Bildungsauftrag und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

- **Praxisklassen an Mittelschulen** [Aktion 11]:
  Schülerinnen und Schülern der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrück-

ständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden;

- **Klassen des Berufsintegrationsjahrs (BIJ)** an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) [Aktion 12]:
  Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz, die die Berufsschule besuchen, sollen insbesondere durch den Ausgleich sprachlicher Defizite ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern. Zielgruppe sind insbesondere berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund (z.B. junge Asylsuchende und Flüchtlinge, EU-Migranten).
  Im Rahmen eines Berufsintegrationsjahrs (BIJ) sollen sie eine gezielte Berufsvorbereitung (in kooperativer Form) mit verstärkter Sprachförderung und sozialpädagogischer Betreuung erfahren, um vorhandene Sprachdefizite auszugleichen und die erforderliche Ausbildungsreife zu erlangen;
- **gebundene Ganztagsangebote für Übergangsklassen** an Grund- und Mittelschulen [Aktion 14]:
  Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Übergangsklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.
  Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.

Der Maßnahmezeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.
Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. Oktober des Folgejahres

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
Es gelten dabei

- für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 1;
- für BIJ-Klassen Anlage 2;
- für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebots für Übergangsklassen Anlage 3.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF gewährt.

5.2. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

5.2.1. Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (Kostenposition 1.1)

Verwaltungspersonal des Trägers

Für die mit dem Projekt verbundenen Kosten (Verwaltungspersonalaufwand der Projektträger) können als Standardeinheitskosten je Klasse und Schuljahr pauschal **2.000 €** angesetzt werden.
Von dem Betrag sind 667 € dem ersten und 1.333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Lehrkräfte

Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.1 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.
Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)
Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

5.2.2. Reine Vergütungen für Fremdpersonal
(Kostenposition 1.2)

Lehrkräfte
Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z.B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.2 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen.
Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.3. Sonstige direkte Ausgaben
(Kostenposition 3.8)

Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)
Projektbezogene Reisekosten des Projektpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

Externe Schulungskosten der Teilnehmer
Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstanden Kosten zuwendungsfähig, soweit nicht in den Anlagen für bestimmte Leistungen Standardeinheitskosten vorgesehen sind.
Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.4. Anteilige Nebenkosten
(Kostenposition 4.9):
Bei Kostenposition 4.9 ist die nach der einschlägigen Anlage berechnete **Schulaufwandspauschale** anzusetzen.
Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.3. Eigenmittel
Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

- ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte;
- ggf. der bei Kostenposition 4.9 (Nr. 5.2.4) angesetzte Betrag, soweit er nicht auf Gastschüler entfällt oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.4. Öffentliche Mittel
Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z.B. der Betrag der bei Kostenposition 1.2 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals), ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen
- der bei Kostenposition 4.9 angesetzte Betrag, soweit er auf Gastschüler entfällt oder auf Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.5. Höhe der Förderung
Die Förderung aus Mitteln des ESF-Programms erfolgt bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Programmen erhalten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

7.1. Form und Frist

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bis jeweils 31. Oktober bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen.
Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

7.2. Der Zuwendungsempfänger wird mit dem „Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im FZ 2014-2020“ und erforderlichenfalls weiteren Förderhinweisen über die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren informiert.

8. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe der im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 - 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Vorhaben unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

Die folgenden im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 - 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten Leitgrundsätze für die Auswahl von Vorhaben gelten für schulaufsichtlich genehmigte Vorhaben der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

- Es werden nur Projekte gefördert, die einen Beitrag zu den im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 -2020 enthaltenen Investitionsprioritäten leisten.
- Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.
- Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Aktion nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER. EFF) bzw. in die Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in das Bildungsprogramm „Erasmus +“ fällt. Eine inhaltliche Abgrenzung zum ESF-Programm des Bundes ist ebenfalls zu gewährleisten.
- Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmer/innen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.

- Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur sozialen Innovation, transnationalen Zusammenarbeit sowie zu den thematischen Zielen 1 – 7 des Operationellen Programms Bayern 2014 - 2020 einzubeziehen.

Maßgeblich ist dabei die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils i.d.R. bis zum 15.08. übersandte Aufstellung. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

Die Regierung von Niederbayern stellt im Bewilligungsverfahren sicher, dass der im Programm festgelegte Interventionssatz des ESF von 50% auf Ebene der Prioritätsachse C eingehalten wird.

9. Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z 3) zuständig.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 131 Abs. 2 VO (EG) 1303/2013 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gem. Nr. 5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

10. Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise sind bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

11. Sonstiges

Die generelle Freigabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

III. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

München, den 28. Juli 2015

Püls
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 – 2020
(KMBek Nr. X.8 – BL0122.182/38/36 vom 28. Juli 2015)

Praxisklassen an Mittelschulen

Gegenstand der Förderung (vgl. Nr. 2 der Förderrichtlinie)
Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o.g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen (zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.

2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
   - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
   - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.

4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
   - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern - MSO, Anlage 4)
   - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
   - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
   - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III

5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **50.000,- €** anzusetzen.
Die Kosten sind mit 16.667,- € dem ersten und 33.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand
Für den erforderlichen Schulaufwand ist pauschal die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (SchFG) ermittelte **Gastschulbeitragspauschale** anzusetzen. Dabei ist auf den Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl abzustellen.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 31.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 – 2020
(KMBek Nr. X.8 – BL0122.182/38/36 vom 28. Juli 2015)

Berufsintegrationsjahr (BIJ) an Berufsschulen

Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die Einrichtung von BIJ-Klassen als kooperatives Angebot an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 2 der o.g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen
(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ-Klasse bestehen.

2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

3. An einem BIJ können Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern ohne Ausbildungsplatz mit erhöhtem Sprachförderbedarf teilnehmen.

4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **16 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

5. Das kooperative Angebot wird durch die Berufsschule in Kooperation mit Personal, das der Träger stellt (z.B. Eigenpersonal des Trägers oder Kooperationspartner wie freie Träger, überbetriebliche Einrichtungen oder Betriebe) in enger und regelmäßiger Abstimmung erbracht.

   Die Berufsschule bringt 22 Lehrerstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können.

   Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen zielgruppenbezogen Sprachförderung und Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden.

   Der Umfang und die Inhalte des Angebotes (v.a. Sprachförderung, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht sowie Praktika) werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z.B. Blockung von Praktika) ist möglich.

   Teilnehmer ohne Mittelschulabschluss wird die Möglichkeit gegeben, diesen nachzuholen.

   Die Förderung der Sprachkompetenz ist ein wichtiges Element des Angebots, das über ein Konzept der integrierten Sprachförderung verfolgt wird (z.B. Berufssprache Deutsch). Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner in enger Abstimmung gemeinsam an.

6. Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BIJ vorzusehen. I.d.R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft des Kooperationspartners geleistet.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.000 €** anzusetzen.
Die Kosten sind mit 7.333,- € dem ersten und mit 14.667,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand
Für den erforderlichen Schulaufwand sind pauschal Kosten von **450,- € je teilnehmenden Schüler** anzusetzen.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 37.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 – 2020
(KMBek Nr. X.8 – BL0122.182/38/36 vom 28. Juli 2015)

Gebundenes Ganztagsangebot für Übergangsklassen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o.g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen
(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200, KWMBl 2013, 238) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.

2. Am Ganztagsangebot für Übergangsklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.

3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Übergangsklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.

5. Eine **sozialpädagogische Betreuung** im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen ist zu gewährleisten. Für die sozialpädagogische Betreuung ist ein Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Woche zu gewährleisten.
   Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.
   Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen
(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte
Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.600 €** anzusetzen.
Die Kosten sind mit 7.533,- € dem ersten und mit 15.067,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen

Schulaufwand
Für den erforderlichen Schulaufwand können **keine Kosten** angesetzt werden.

Art und Höhe der Förderung
(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 26.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt.*

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach einem vollständig durchlaufenen Schuljahr das Bildungsziel (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot bzw. Erreichen eines Schulabschlusses) erreichen ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

PSB/072/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	12.11.2015	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	12.11.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Bundesförderprogramm "Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Förderbescheid	

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport:
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Projektbüros für Schule & Bildung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschluss einer Projektvereinbarung mit der ELAN GmbH zuzustimmen.

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:
Der Ausschuss stimmt dem Abschluss einer Projektvereinbarung mit der ELAN GmbH zu.

Für den Stadtrat:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Projektvereinbarung mit der ELAN GmbH zu.

Sachverhalt:

Bis Juli 2014 führte die ELAN GmbH das Projekt „Mathilde 17“ mit Förderung des Bundesbauministeriums im Bereich „Soziale Stadt“ durch. Das berufsintegrative Format für Frauen mit Migrationshintergrund brachte sehr gute Erfolge bis zum Projektende im September 2014, so dass die ELAN GmbH vom Aufsichtsrat beauftragt wurde, Anschlussförderrungen zur Fortsetzung der Arbeit zu akquirieren.

Mit dem Bundesförderprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ ergab sich 2015 eine entsprechende Möglichkeit. Allerdings war die ELAN GmbH als Träger nicht mehr antragsberechtigt, da die Förderanträge nur noch von Kommunen gestellt werden konnten, die eine kommunale Koordinierung der Arbeit gewährleisten müssen.
Daher wurde der Förderantrag für das Projekt „Cafe Elli“ vom Projektbüro für Schule & Bildung gestellt, das sich auch an der grundlegenden Administration beteiligt.

Aufgrund verschiedener technischer Schwierigkeiten bei der Bewilligungsbehörde verzögerte sich sowohl die Antragstellung als auch dessen Bearbeitung, so dass der Zuwendungsbescheid

erst Ende Juli bei der Stadt Fürth einging, obwohl das Projekt „Cafe Elli“ schon am 01.04.15 die Arbeit aufnahm.
Aufgrund dieser Verzögerungen ist erst jetzt möglich, die städtischen Gremien um eine Beschlussfassung zum Abschluss der Projektvereinbarung zu bitten, die zur Weiterleitung der Förderung an die ELAN GmbH benötigt wird.

Da das Förderprogramm über fast vier Jahre läuft (01.04.15 – 31.12.18) ergibt sich der folgende maximale Weiterleitungsbetrag

1.548.944,95 Euro.

Die Förderquote beträgt 90% der förderfähigen Kosten (50% ESF-Förderung plus 40% Bundesmittel). Die Ko-Finanzierung i.H.v. 10% wird von der ELAN GmbH aus deren Budget aufgebracht. Weitere städtische Mittel fließen nicht in das Projekt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 02.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Bronnenmeyer, Veit	Telefon: (0911) 974-1015

Bundesverwaltungsamt

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln

Stadt Fürth
z.H. Herrn Bronnenmeyer
Königstr. 88

90762 Fürth

HAUSANSCHRIFT Eupener Str. 125, 50933 Köln
POSTANSCHRIFT 50728 Köln
TEL +49(0)22899358-5786
FAX +49(0)22899358-2801
ANSPRECHPARTNER Frau Omar
E-MAIL Kifah.Omar@bva.bund.de
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
23.03.2015	*ZMV II 3 – E017-BY-001*	*27.07.2015*

ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

Anlagen: Finanzierungsplan
Rechtsbehelfsverzicht und Mittelabruf
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und
Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften

Zuwendungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 23.03.2015 bewillige ich Ihnen für das Projekt "Cafe Elli - Aktiv im Quartier" eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

1.548.944,95 €

(in Worten: eine Million fünfhundertachtundvierzigtausendneunhundertvierundvierzig Euro).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.12.2018 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde mit Schreiben vom 27.03.2015 zugelassen.

Bildung Wirtschaft Arbeit im Quartier BIWAQ

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

A. Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung sind

- die **Bundeshaushaltsordnung** (BHO), insbesondere die §§ 23, 44 BHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), das **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG), die **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO), sowie das **nationale deutsche Vergaberecht** jeweils in der gültigen Fassung

- die **Förderrichtlinie** des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, veröffentlicht am 03.11.2014

- das Operationelle Programm ESF Bund Deutschland 2014 bis 2020 (Bundes-OP)

- die **finanzielle Beteiligung des ESF** erfolgt auf Grundlage

- der **Verordnung (EG) Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013,

- der **Verordnung (EG) Nr. 1304/2013** des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013,

- der **Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014** der Kommission vom 3. März 2014

- der **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014** der Kommission vom 28. Juli 2014.

Die bezeichneten Rechtsgrundlagen finden Sie online unter www.esf-projekte.bund.de.

B. Übersicht der Ausgaben und Finanzierung

Die geplanten **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** belaufen sich auf bis zu 1.723.300,54 €.

Die Ausgaben werden wie folgt finanziert:

1. ESF-Mittel	861.650,27 €
2. Bundesmittel des BMUB	687.294,68 €
3. andere öffentliche Mittel	
- Andere Bundesmittel	0,00 €
- Landesmittel	0,00 €
- Kommunalmittel	0,00 €
4. private Eigenmittel	172.330,05 €
5. Leistungen Dritter	2.025,54 €

Hiervon entfallen auf die Jahre:

Bundesmittel des BMUB

2015 197.294,68 €
2016 140.000,00 €
2017 150.000,00 €
2018 200.000,00 €

Den als Anlage beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich.

Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (siehe Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-GK). Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen einer **vorherigen Zustimmung** des BVA, die rechtzeitig einzuholen ist.

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** an die Umsetzung des Projekts „Cafe Elli - Aktiv im Quartier" und darf nur gemäß den Vorgaben der Richtlinie des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier" verwendet werden.

Mit den gemäß Antragstellung beschriebenen Maßnahmen im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung" sind über die Laufzeit des Vorhabens (2015 bis 2018) mindestens 300 Teilnehmende, davon 100 langzeitarbeitslose Personen und 270 Personen mit Migrationshintergrund, zu erreichen. Zählbar sind hierbei nur die Teilnehmenden, zu denen die von der EU vorgegebenen Kern-Indikatoren vollständig erhoben werden konnten.

Soweit sich im Projektverlauf Hinweise darauf ergeben, dass die genannten Zielwerte nicht erreicht werden können, ist dies dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen (vgl. Nr. 5 ANBest-Gk). Bei Unterschreitungen von mehr als 15% der Teilnehmendenzahlen, behalte ich mir im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung eines möglichen (Teil-)Widerrufs bzw. die Prüfung möglicher Rückforderungen vor (Vgl. F. Widerrufsvorbehalt sowie Nr. 8 ANBest-Gk).

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Weiterleitungen
Eine Weiterleitung der Zuwendung ist nur an die hier benannten Empfänger zulässig. Ferner dürfen Mittel nur bis zu dem genannten Höchstbetrag und nur zur Durchführung der vereinbarten Aufgaben innerhalb des Projekts „Cafe Elli - Aktiv im Quartier" weitergeleitet werden.

Hiermit ermächtige ich Sie als Erstempfänger, Fördermittel an folgende Teilprojektpartner weiterzuleiten:

TP-1 : Elan GmbH in Höhe von 1.548.944,95 €

Auf die Vorgaben der Nr. 12 ff. der VV zu § 44 BHO zur Weiterleitung von Zuwendungen weise ich

hin. Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an Unternehmen ist ferner deren Vereinbarkeit mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht zu gewährleisten.

C. Allgemeine Nebenbestimmungen

ANBest-Gk
Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften **(ANBest-GK)** sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Abweichend der Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis spätestens 4 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Spätestens zum 30.04. eines Haushaltsjahres sind ferner Zwischennachweise für den Bewilligungszeitraum des Vorjahres vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises im Sachbericht jeweils der zahlenmäßige Nachweis zu erläutern und der Projektverlauf umfassend darzustellen sind.

Fördergrundsätze
Die **„Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds im Bundesverwaltungsamt, Förderperiode 2014 – 2020, in der gültigen Fassung“**, sind ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Auf die Ausführungen – insbesondere zur Anwendung der Vergabevorschriften – weise ich hin.

Die Fördergrundsätze finden Sie ebenfalls online unter www.esf-projekte.bund.de.

D. Besondere Nebenbestimmungen

Korruptionsprävention
Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (diese finden Sie unter www.esf-projekte.bund.de), sinngemäß anzuwenden, insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Auszahlung der Zuwendung
Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt auf der Basis von Mittelanforderungen (siehe Anlage). Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung der Mittel aus dem ESF erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d.h. nach Prüfung der über ZUWES vorgelegten Ausgabenerklärungen (siehe unten). In diesem Zusammenhang können nur prüffähige Ausgabeerklärungen zu einer späteren Mittelauszahlung führen.

Die Auszahlung einer Restrate in Höhe von 10 v.H. der Bewilligungssumme behalte ich mir bis zur vollständigen und fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises und dem Abschluss einer Erstprüfung desselben vor.

Mitwirkung
Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter Nummer 6 der Förderrichtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die nach Maßgabe der Verordnungen notwendigen Daten sind in ZUWES vollständig zu erfassen. Unvollständige Datensätze werden nicht akzeptiert.

Rückzahlung / Zinsen

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten. Verbleibende Restmittel sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die

Bundeskasse Trier, Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00 - Konto-Nr.: 59001020

unter Angabe des Kassenzeichens: 1157 5316 4881 BEW 03193619 und

des Aktenzeichens: E017-BY-001

zurückzuzahlen.

Aus der Zuwendung erwirtschaftete Zinsen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Auch wenn Zinsen nicht erwirtschaftet wurden, werden für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p.a. erhoben.

Erhebung der Teilnehmendendaten und Belegeingabe über ZUWES
Ab Bereitstellung entsprechender Module ist die kontinuierliche Eingabe der notwendigen Daten, insbesondere der Ausgabe- und Einnahmebelege, der Teilnehmendendaten und der Daten zum Berichtswesen, zwingende Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Über den Zeitpunkt der Modulbereitstellung erhalten Sie gesondert Nachricht.

Die Ausgabebelege sowie die Teilnehmendendaten (nur Handlungsfeld 1) eines Jahres sollen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres über ZUWES erfasst und vorgelegt werden.

Mit der Vorlage der Ausgabenerklärung über ZUWES ist anzugeben, welche Mittel zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt worden sind.

Für die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung, ist es zudem erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge, Rechnungen oder Vergabeunterlagen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit es sich um Personalkostenbelege

handelt und soweit Ausgaben durch Pauschalen abgegolten werden.

Im vorliegenden ESF-Bundesprogramm ist das Einscannen von Ausgabebelegen in ZUWES nur für die unter Position 2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans („Honorarausgaben") geltend gemachten Ausgaben erforderlich. Auf das Einscannen von Personalkostenbelegen (Position 1) kann jedoch verzichtet werden; diese werden zu Prüfzwecken weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.

Originalbelege verbleiben bei Ihnen und dokumentieren, dass die gegenüber dem BVA geltend gemachten Ausgaben den anzuwendenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Originalbelege in diesem Sinne sind das Original selbst, durch externe Stellen beglaubigte Kopien des Originals und elektronisch aufbewahrte Belege, sofern die Aufbewahrungsform den nationalen Rechtsvorschriften (insb. Grundsätze ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchhaltungssysteme) entspricht.

Datenschutz
Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der ESF-Fördergrundsätze sind zu beachten. Insbesondere weise ich nochmals auf den zweiten / dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes hin. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren. Zudem müssen von den Teilnehmenden die über ZUWES zur Verfügung gestellten Einwilligungserklärungen (Teil C des Teilnehmendenfragebogens) eingeholt werden.

Urheberrechtliches Nutzungsrecht
Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, insbesondere auch die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Projektbildern (§§ 15 ff UrhG).

Publizitätsvorschriften
Bei der Ausgestaltung jeglicher Publizitätsdokumente muss die über ZUWES zur Verfügung gestellte Projekt-Toolbox beachtet werden.

Die darin enthaltenen Templates müssen genutzt und die inhaltlichen Beschreibungen beachtet werden. Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Produkte, die nicht der Toolbox und den Publizitätsvorschriften (siehe Anlage VII der Fördergrundsätze des BVA) entsprechend gestaltet und produziert wurden, werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften sanktioniert werden.

Sonstiges
Soweit keine besonderen Gründe vorliegen, sind Wechsel bei der Besetzung projektbezogener Personalstellen im Vorfeld anzuzeigen. Eine Anerkennung veränderter Personalausgaben erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der aktualisierten Stellenprofile und der sonstigen Personalunterlagen. Diese sind spätestens binnen zwei Wochen nach Stellenbesetzung zur Prüfung vorzulegen.

F. Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden, wenn

- die Zweckbestimmung oder die Zielsetzung der Maßnahme nicht mehr erfüllt ist oder
- die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.

Nr. 8 AN-Best-GK bleibt unberührt.

G. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Tichaloven

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

PSB/071/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	12.11.2015	öffentlich - Beschluss
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Bundesförderprogramm "Jugend Stärken im Quartier"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Zuwendungsbescheid
Projektskizze

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport:
Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Projektbüros für Schule & Bildung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschluss der Projektvereinbarungen mit den genannten Partnern zuzustimmen.

Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:
Der Ausschuss stimmt dem Abschluss der Projektvereinbarungen zu.

Für den Stadtrat:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Projektvereinbarungen zu.

Sachverhalt:

Wie vom Ausschuss für Schule, Bildung und Sport mit Beschluss vom 15.01.2015 befürwortet, begann die Arbeit im Rahmen des Förderprogramms „Jugend Stärken im Quartier“ im Januar 2015 unter Koordinierung des Projektbüros. Das Fürther Vorhaben besteht aus drei Teilprojekten, die von externen Partnern durchgeführt werden:

„KiQ“ – Kompetenzen im Quartier (ELAN GmbH)
„ASTRA – Ausbildung durch Sprache, Training, Reflexion und Anerkennung (bfz GmbH)
„MoJa – Mobile Jugendsozialarbeit“ (Kinderarche GmbH)

Obwohl zwei der drei Teilprojekte bereits ab Januar 2015 die Arbeit aufnahmen („MoJa“ startete im Juni), verzögerte sich zunächst die Antragsstellung aufgrund technischer Probleme bei der Bewilligungsbehörde und schließlich auch deren Bearbeitung und die Erstellung des Zuwendungsbescheides. Letzterer ging erst am 24.08.15 im Referat I ein und konnte erst nach der Urlaubszeit geprüft werden. Als nächster Schritt sind mit den Partnern

Projektvereinbarungen zu schließen, die u.a. die Weiterleitung der Fördermittel regeln. Da das Gesamtprojekt eine vierjährige Laufzeit hat (01.01.2015 – 31.12.2018) ergeben sich folgende maximale Weiterleitungsbeträge

ELAN	597.732,21 Euro
bfz	157.302,41 Euro
Kinderarche	96.319,49 Euro

Die Weiterleitungen ergeben sich aus der Förderquote der Programms (50% ESF-Förderung plus 10% Bundeszuschuss). Die Stadt Fürth leitet Beträge von 60% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten weiter. Die Partner tragen die Ko-Finanzierung i.H.v. 40% als Eigenanteil. Städtische Mittel fließen nicht in das Programm. (Ausnahme ELAN: hier wird die kommunale Koordinierung mit einem Wert von 10h/Woche als Personalgestellung zur Ko-Finanzierung hinzugerechnet).

Der Abschluss von Projektvereinbarungen ist die Voraussetzung dafür, Fördermittel an die Projektpartner weiterleiten zu können.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 02.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung
Bronnenmeyer, Veit
Telefon:
(0911) 974-1015

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben • 50964 Köln

Stadt Fürth
Herr Markus Braun
Königstr. 88
90762 Fürth

BEARBEITUNG

Referat 402 - ESF JUGEND STÄRKEN im Quartier

HAUSANSCHRIFT
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

TEL 0221 3673-3538
FAX 0221 3673-3531

jugend-staerken@
bafza.bund.de
www.jugend-staerken.de

Zuwendungsbescheid
ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Ihr Antrag vom 07.11.2014, eingegangen am 07.08.2015.
Antragsnummer: **JSQ.0049.14**

Köln, 18.08.2015

Sehr geehrter Herr Markus Braun,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung für das ESF-Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier als Fehlbedarfsfinanzierung

bis zur Höhe von

708.305,41 Euro

(in Worten: Siebenhundertachttausenddreihundertfünf Euro)

Davon entfallen auf das Haushaltsjahr:

2015	bis zu	177.853,50	EURO
2016	bis zu	179.364,66	EURO
2017	bis zu	175.541,10	EURO
2018	bis zu	175.546,15	EURO

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2018.

Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 01.01.2015 wurde mit Schreiben vom 11.11.2014 zugestimmt.

Den beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 1.418.923,78 Euro.
Eventuelle Kürzungen basieren auf der Feststellung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben.

Da die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt, gelten für dieses Projekt neben den nationalen Zuwendungsbestimmungen ergänzend auch spezifische Regelungen der Europäischen Union (EU), die den nationalen Bestimmungen im Zweifel vorgehen.

Als Voraussetzung für die Förderung aus dem ESF müssen Sie eine Kofinanzierung Ihrer Projektausgaben erbringen. Kofinanzierungen können durch Eigenmittel, öffentliche Mittel von Ländern, weiterer Kommunen und Mittel privater Dritter erfolgen. Die Kofinanzierung kann in Form von Geldleistungen und geldwerten Leistungen (Personalgestellung ohne Geldfluss) erbracht werden (siehe auch „Finanztechnischer Förderleitfaden“).

Ihr Projekt befindet sich im Zielgebiet „Stärker entwickelte Regionen“ (alte Bundesländer, einschließlich Berlin und Region Leipzig). Danach beträgt der Eigenanteil mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sollte die Kofinanzierung nicht ausschließlich durch die Kommune selbst erbracht werden, reichen Sie bitte die Kofinanzierungserklärungen Ihrer Partner für das jeweilige Jahr bis spätestens 30.06. des Jahres beim BAFzA ein.

Eine Reduzierung der veranschlagten Gesamtausgaben oder der zur Verfügung stehenden Kofinanzierungsmittel teilen Sie dem BAFzA bitte unverzüglich mit.
Im Falle ermäßigter Gesamtausgaben verringert sich die Zuwendung im gleichen Umfang wie die Gesamtausgaben.
Sollten Sie die Kofinanzierung nicht in der festgelegten Höhe einbringen können, reduziert sich die bewilligte ESF-Zuwendung mindestens um den gleichen prozentualen Anteil wie die Kofinanzierung. Sofern durch die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtfinanzierung des Projekts nicht mehr gesichert ist und die Erreichung des Zuwendungszwecks gefährdet erscheint, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur entsprechend des Antrags und des Finanzierungsplans verwendet werden. Als Einzelansätze gelten im Rahmen des Förderprogramms folgende Finanzplanoberpositionen:

- Personalausgaben Koordinierungsstelle
- Personalausgaben Projektträger Kommune
- Honorare Kommune
- Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung
- Honorare - Weiterleitung
- Ausgaben Personalgestellung

Eine Überschreitung von Einzelansätzen um mehr als 20 %, die durch Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann, ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig. Diese Zustimmung können Sie im Fördermittelportal beantragen, dem Antrag ist ein entsprechend geänderter Finanzierungsplan beizufügen.

Zusätzlich zu den Mitteln des Europäischen Sozialfonds bewillige ich Ihnen aus Bundesmitteln auf Ihren o.g. Antrag eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung für das ESF-Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier als Festbetragsfinanzierung

bis zur Höhe von

141.854,77 Euro

(in Worten: Einhunderteinundvierzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro)

Davon entfallen auf das Haushaltsjahr:

2015	bis zu	35.463,69	EURO
2016	bis zu	35.463,69	EURO
2017	bis zu	35.463,69	EURO
2018	bis zu	35.463,70	EURO

Dieser Bundeszuschuss stellt einen Teil der von Ihnen zu erbringenden Kofinanzierung dar. Der Bundeszuschuss ist gegenüber den Mitteln aus dem ESF vorrangig zu nutzen. Mittel des Bundeszuschusses, die Ihnen ausgezahlt werden, sind von Ihnen als Einnahme zu verbuchen.

Eine Übertragung des jährlichen Bundeszuschusses auf das zukünftige Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der gewährten Zuwendung können Sie nicht auf eine künftige Förderung schließen.

Zielindikatoren

In Ihrem Vorhaben „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sind Sie verpflichtet, entsprechend Ihrer Angabe im Antragsformular, mindestens 720 Teilnehmende über die vierjährige Laufzeit (2015 bis 2018) zu erreichen.
Sollte es zu Unterschreitungen der Teilnehmendenzahl in Ihrem Vorhaben kommen, können bewilligte Mittel durch den Zuwendungsgeber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zurückgefordert werden.
Bei einer Unterschreitung der Teilnehmendenzahl von mehr als 20 % sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber eine schriftliche Begründung vorzulegen. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden Rückforderungen geprüft.

Vertiefende Ausführungen sind unter den besonderen Nebenbestimmungen (6. Materielles Monitoring) zu finden.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Die diesem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) erkläre ich zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

1. Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Zwischennachweise im Sinne von Nr. 6.1 ANBest-Gk müssen Sie jeweils bis spätestens 30.04.2016, 30.04.2017 und 30.04.2018 beim BAFzA vorlegen. Die Zwischennachweise beinhalten einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk bis spätestens 30.04.2019 beim BAFzA vorzulegen.

2. Aufbewahrungsfristen

Für Prüfungen müssen Sie alle Projektunterlagen bis fünf Jahre ab dem Datum des Prüfbescheides zum Verwendungsnachweis aufbewahren, sofern nicht der Prüfbescheid eine andere Frist nennt und sich nicht aus nationalen Vorschriften eine längere Belegaufbewahrungsfrist ergibt.
Aufbewahren müssen Sie die Unterlagen im Original oder auf Bild- oder Datenträgern, die den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung oder Regelungen in der öffentlichen Verwaltung entsprechen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Weiterleitung

Der im beigefügten Finanzierungsplan dargestellten Weiterleitung der Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheids oder Weiterleitungsvertrags stimme ich zu.

Zur Durchführung der Weiterleitung beachten Sie bitte das Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung (siehe Anlage) sowie folgende Hinweise:

- Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung (keine institutionelle Förderung) weitergeben.
- Der Weiterleitungsbetrag muss die Restkostenpauschale in voller Höhe (22 Prozent der weitergeleiteten Mittel für direkte Personalkosten) enthalten.
- Die Weiterleitung erfolgt direkt zwischen Erstempfänger und dem Projektumsetzer ohne Einschaltung weiterer Personen.
- Vor Weiterleitung der Zuwendung ist zu prüfen, ob bei dem Letztempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Das sog. Teilprojekt des Letztempfängers darf noch nicht begonnen worden sein; ausgenommen, der Maßnahme wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt.
- **Ein Vertrag zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger ist in schriftlicher Form abzuschließen und muss mindestens folgenden Inhalt haben:**

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers;
- die Zuwendung muss als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zur Höhe des im beigefügten Finanzierungsplan dargestellten Betrages als Fehlbedarfsfinanzierung weitergereicht werden;
- die Zuwendung ist zweckgebunden, d.h. nur für die Realisierung der thematischen Zielstellung der Förderrichtlinie des ESF-Programms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ einzusetzen; das vom Letztempfänger umzusetzende Teilprojekt ist zu konkretisieren;
- das Teilprojekt des Letztempfängers muss innerhalb des Bewilligungszeitraums der Gesamtmaßnahme liegen;
- die Modalitäten zur Abwicklung des Teilprojektes, zur Auszahlung der Zuwendung, zur Prüfung der Verwendung müssen beschrieben werden und den Regelungen dieses Bescheides entsprechen;
- Prüfungsrechte für die in der jeweiligen ESF-Förderrichtlinie ermächtigten Behörden müssen eingeräumt werden. Vor-Ort-Kontrollen können jederzeit, auch unangemeldet, erfolgen;
- bei allen Veranstaltungen sind Teilnehmendenlisten zu führen;
- die Förderregelungen der EU müssen beachtet und während des Projektzeitraumes laufend überprüft werden;
- die Einhaltung der VOL/A sowie die Höchstwerte für die freihändige Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zu beachten;
- das Veröffentlichungsrecht von Projektergebnissen wird dem BMAS/BMFSFJ zugestanden und Absprachen hinsichtlich einer eventuellen Vermarktung müssen zu gegebener Zeit getroffen werden;
- alle Regelungen des Zuwendungsbescheides gelten auch für den Letztempfänger, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Teilprojekts (z.B. Zielwerte, vorgezogene Fristen für Zwischen- und Verwendungsnachweise);
- es sind Gründe für den Rücktritt vom Vertrag zu vereinbaren. Wichtige Gründe für den Rücktritt liegen vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren, oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- es ist die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger zu vereinbaren;
- die mögliche Abtretung von Erstattungsansprüchen gegen den Letztempfänger an das BAFzA als Bewilligungsbehörde;
- bei Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen sind Zinsen beim Letztempfänger zu erheben. Rückzahlungsansprüche werden gemäß § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit verzinst. Die Bestimmungen der ANBest-P/GK sind für den Letztempfänger bindend.

- Die o.g. inhaltlichen Bedingungen, mit Ausnahme der vertragsspezifischen Regelungen, müssen im Fall der Weiterleitung per Zuwendungsbescheid in dem Zuwendungsbescheid ebenfalls enthalten sein. Soweit im Verfahren mit dem Letztempfänger über die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides zu entscheiden ist, ist die zu treffende Ermessensentscheidung mit dem BAFzA abzustimmen.

- Der Letztempfänger ist berechtigt, die Fördermittel nochmals weiterzuleiten. Dabei muss der endgültige Letztempfänger ebenfalls sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Die o.g. Hinweise sind auch hier zu beachten. Die Weiterleitung eines privaten Trägers ist ausschließlich in Form eines privatrechtlichen Vertrags zulässig. Das Besserstellungsverbot gilt auch bei Weiterleitungen, sofern der Weiterleitungsempfänger seine Ausgaben zu mehr als 50 % aus öffentlichen Zuwendungen bestreitet. Unterliegen diese nicht dem Besserstellungsverbot, gelten dennoch die Regelungen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung.

2. Finanzmonitoring

Zum kontinuierlichen Finanzmonitoring sind Sie verpflichtet, Ihre Beleglisten (Ausgabe- und Einnahmebelege) spätestens alle 2 Monate über das Online-Formular „Mittelanforderung/ Finanzbericht“ zu aktualisieren.

Nicht als Kofinanzierung geplante zusätzliche Einnahmen müssen Sie ebenfalls erfassen und in den Anträgen und Beleglisten berücksichtigen.

3. Finanzprüfung

Aus den Beleglisten werden regelmäßig Stichprobenbelege zur vertieften Prüfung ausgewählt. Diese Ausgaben müssen Sie durch Einreichen von Kopien der Originalbelege oder von sonstigen geeigneten Unterlagen wie Lohnjournale, Stundennachweise usw. beim BAFzA belegen.

Es ist vorgesehen, dass zukünftig alle Ausgabenbelege die im Rahmen der Mittelanforderung/ Finanzbericht dem BAFzA erforderlich sind, in elektronischer Form vorgelegt werden müssen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Mitteilung an den Zuwendungsempfänger.

4. Resteinbehalt

Von der Gesamtzuwendung werden bis zu 5 % zum Projektende einbehalten. Die Schlusszahlung erfolgt nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch die bewilligende Stelle. Die letzte Rate wird mit möglichen Rückforderungen aus der Prüfung verrechnet.

5. Einrichtung eines Sonderkontos oder einer Kostenstelle

Für die Bewirtschaftung der Zuwendung ist ein Sonderkonto, ein Unterkonto oder eine eigene Kostenstelle einzurichten und zu führen.

6. Materielles Monitoring

Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission sind die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013. Sie sind verpflichtet, die Indikatoren und weitere programmrelevante Daten zu erheben und sie zu vorgegebenen Terminen an das BAFzA zu liefern. Hierzu müssen Sie mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenarbeiten.
Insbesondere sind durch Sie mittels des Teilnehmendenfragebogens (unter www.jugend-staerken.de) die Daten der am Projekt Teilnehmenden zu erheben. Diese Teilnehmendendaten müssen Sie ab Bereitstellung durch den Zuwendungsgeber nach der jeweiligen Erhebung in das Monitoringsystem eingeben.
Nach bestätigter Eingabe in das System ist der Teilnehmendenfragebogen von der Einwilligungserklärung zu trennen und sicher aufzubewahren.
Die Vorlage der Teilnehmendendaten ist Bedingung für die Gewährung der Zuwendung.
Zur Wirkungsmessung des Programms seitens der Europäischen Kommission wurden zu erreichende Zielwerte für den Outputindikator „u27-Jährige“ festgelegt.
Bei der Zahl der erreichten Teilnehmenden handelt es sich um die Zahl der Eintritte in die Projekte, die im Rahmen des Vorhabens „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ umgesetzt werden. Jeder Teilnehmende wird nur einmal gezählt, auch wenn er im Rahmen von JUGEND STÄRKEN im Quartier an mehreren Projekten oder mehrfach an einem Projekt teilnimmt.
Das Projektpersonal ist verpflichtet, die Teilnehmenden mittels der elektronischen Fallakte, die Ihnen seitens der Servicestelle JUGEND STÄRKEN zur Verfügung gestellt wird, fortlaufend zu erfassen. Zählbar sind nur die Teilnehmenden, zu denen die von der EU vorgegebenen Indikatoren mittels Fallakte vollständig erhoben werden konnten.
Voraussetzung für die Erfassung der Indikatoren ist eine Einwilligungserklärung der Teilnehmenden zur Datenerfassung. Seitens der Servicestelle JUGEND STÄRKEN wird Ihnen diese Einwilligungserklärung zur Verfügung gestellt. Es ist ausschließlich mit dieser Einwilligungserklärung zu arbeiten.
Daten für Teilnehmende, die insgesamt weniger als acht Stunden an dem Vorhaben teilnehmen (Kurzberatungen, Telefonberatungen, Großveranstaltungen, Orientierungstag), müssen nicht, können aber erfasst werden. Werden die Daten nicht erfasst, können die jungen Menschen zwar am Vorhaben bis maximal acht Stunden teilnehmen, tragen jedoch nicht zur Zielwerterreichung (Zielindikator) bei. Erst mit der vollständigen Erfassung des Teilnehmendenfragebogens (Pflichtindikatoren) tragen die Daten zur Zielwerterreichung bei. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterschreiben, dürfen nicht gezählt werden.

7. Datenschutz

Die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) müssen Sie einhalten. Insbesondere dürfen Sie personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erheben. Die Einwilligung hinsichtlich der Daten des Teilnehmendenfragebogens ist auf der bereitgestellten Erklärung (unter www.jugend-staerken.de) abzugeben.
Diese Einwilligungserklärungen sind dem BAFzA innerhalb von maximal 1 Monat nach ihrer Abgabe zu übermitteln.
Da die Verwendung der Teilnehmendendaten von der Vorlage dieser Einwilligungen abhängt, ist diese Vorlage ebenfalls Bedingung für die Gewährung der Zuwendung.

8. Querschnittsziele

Neben den programmspezifischen Zielen sind Sie verpflichtet, die Querschnittsziele der EU in Ihrem Projekt mit zu berücksichtigen. Diese sind:

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Nachhaltige Entwicklung

9. Gender Mainstreaming

Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

10. Begünstigtenverzeichnis

Als Zuwendungsempfänger des ESF-Programms JUGEND STÄRKEN im Quartier werden Sie in das ESF-Begünstigtenverzeichnis aufgenommen.

11. Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften

Entwürfe für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit müssen grundsätzlich vor Erteilung des Druckauftrags mit dem BAFzA (Servicestelle JUGEND STÄRKEN, servicestelle@bafza.bund.de) abgestimmt werden.

Es gelten die nationalen und die ESF-Publizitätsvorschriften. Näheres ist im **Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit** geregelt, das Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids ist.

12. Prüfungsrecht und Zusammenarbeit in anderen Stellen

Das BAFzA, das BMFSFJ, das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung bei Ihnen zu prüfen.
Im Rahmen der Prüfung können Sie Einsicht in alle zuwendungsrechtlich relevanten Unterlagen sowie in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen nehmen und auch vor Ort prüfen. Sie und alle mit der Projektdurchführung befassten Stellen sind den mit der Prüfung Beauftragten gegenüber auskunftspflichtig und zur Kooperation verpflichtet.

13. Auskunftspflicht/Zusammenarbeit

Die mit der Durchführung des Projektes befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch mündlich gegenüber den zur Prüfung berechtigten Stellen auskunftspflichtig. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit.
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auf Verlangen alle projektbezogenen Informationen bereitzustellen.

14. Korruptionsprävention

Die „Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“, die Sie unter www.bmi.bund.de abrufen können, müssen Sie sinngemäß anwenden.

15. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich nach der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für das ESF-Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ) vom 10.07.2014 und dem Finanztechnischen Förderleitfaden für das ESF-Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier (JUSTiQ) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Artikeln Nr. 13, 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 v. 17.12.2013 und den Artikeln 65 – 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013.

Die Regelungen der Förderrichtlinie, des finanztechnischen Förderleitfadens und alle beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Bescheides und gelten für Sie verbindlich.

15.1 Personalausgaben

Um eine sorgfältige Stellenbewertung zu ermöglichen, müssen Sie Kopien der Arbeitsverträge, Arbeitsplatzbeschreibungen, Personalbögen und Stellenbewertungen für die Tätigkeit im Projekt beifügen (siehe hierzu auch die verbindlichen Vordrucke unter www.jugend-staerken.de).

15.2 Honorare

Honorare sind Ausgaben, die für die Erbringung einer Dienstleistung gezahlt werden. Bei Abschluss von Honorarverträgen müssen Sie das Vergaberecht beachten (s.o.). Es ist nicht zulässig einen Honorarvertrag mit dem Ziel zu stückeln, das Vergaberecht zu umgehen. In die Schätzung des Gesamtauftragswertes müssen Sie absehbare Folgeverträge einbeziehen. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des finanztechnischen Förderleitfadens zu den eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten für Honorarkräfte.

Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche, mit der Tätigkeit verbundene Kosten abgegolten, insbesondere auch Sach- und Reisekosten.

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn diese bei Ihnen bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Vor Abschluss eines Honorarvertrags muss die Qualifikation der Honorarkraft nachgewiesen sein.

Ein Honorarvertrag muss mindestens enthalten:

- die Namen der Vertragspartner;
- die Laufzeit des Vertrags;
- die zu erledigenden Aufgaben im Projekt;
- die dabei anfallende und zu leistende Arbeitszeit (Stunden/Tage);
- das Honorar pro Stunde;
- die voraussichtliche Gesamtsumme des Honorarvertrags;
- die rechtsverbindlichen Unterschriften aller Vertragspartner.

Folgende Belege müssen zu Prüfungszwecken vorhanden sein:

- der Honorarvertrag;
- gegebenenfalls der Vergabevermerk zum Honorarvertrag;
- ein Nachweis über die Qualifikation der Honorarkraft;
- Rechnungen der Honorarkraft über die erbrachten Leistungen und die Arbeitszeit, inklusive der anfallenden Mehrwertsteuer;
- Stundenzettel, die die erbrachte Arbeitszeit belegen;
- Auszahlungsbelege (Quittungen, Kontoauszüge) über die Zahlung an die Honorarkraft.

Weitere Regelungen zu Honorarverträgen entnehmen Sie bitte dem finanztechnischen Förderleitfaden.
Bitte beachten Sie vor dem Abschluss von Honorarverträgen insbesondere die Bestimmungen des Vergaberechts.

15.3 Realkostenprinzip

Zuwendungsfähig sind tatsächlich gemachte Ausgaben, die Sie anhand von Einzelbelegen nachweisen können. Der Projektbezug muss eindeutig aus den Belegen hervorgehen. Die Ausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums (Förderzeitraums) gemacht worden sein. Der Geldfluss muss nachweisbar sein.

15.4 Restkostenpauschale

Die förderfähigen Restkosten (direkte Sachausgaben, indirekte Personal- und Sachausgaben) werden gemäß Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1304/2013 mit pauschal 22 % der direkten förderfähigen Personalausgaben berechnet. Sie werden nach Eingabe der Daten in das Online-Portal automatisch kalkuliert. Verringern sich die förderfähigen Personalausgaben während des Projekts, mindern sich die Restkosten automatisch entsprechend. Belege müssen zur Abrechnung nicht vorgelegt werden. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht gefördert. Näheres hierzu regelt der Förderleitfaden zur finanztechnischen Umsetzung.

15.5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit / Vergabevorschriften

Die Fördermittel müssen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

15.6 Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (insbesondere Honorarverträge) ist das Vergaberecht zu beachten. Informationen zur Vergabe finden Sie im Finanztechnischen Förderleitfaden und im Merkblatt zur Vergabe von Leistungen. Auch dieses Merkblatt ist Bestandteil des Bescheides. Ein Muster des Vergabevermerks steht Ihnen auf www.jugend-staerken.de zur Verfügung.
Soweit Ausgaben für einzelne Aufträge von der Restkostenpauschale umfasst sind, sind die dennoch verpflichtet, bei der Auftragsvergabe die Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten.

16. Erstattung von Ausgaben (Erstattungsverfahren)

Die bewilligten Fördermittel können Sie mit Hilfe des Online-Formulars „Mittelanforderung/ Finanzbericht“ über das Fördermittelportal des Zuwendungsprogramms E2 anfordern. Ausgezahlt wird erst, wenn Sie die anschließend angeforderten Belege beim BAFzA eingereicht haben und soweit einer Erstattung der Ausgaben nach der Prüfung zugestimmt werden kann. Sofern der Bundeszuschuss bewilligt wurde: Bevor ESF-Mittel ausgezahlt werden können, muss der Bundeszuschuss vollständig abgerufen sein.

Die Auszahlung von Fördermitteln ist frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, die einen Monat nach Zugang dieses Zuwendungsbescheids eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu das beigefügte Formular ‚Rechtsbehelfsverzicht‘ ausgefüllt und unterschrieben im Original an das BAFzA zurück.

17. Zu erstattende Mittel

Sofern der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist, ist die Zuwendung ganz oder teilweise zu erstatten. Auf Nr. 8 ANBest-GK wird verwiesen.
Zu erstattende Fördermittel sind unverzüglich unter Angabe der Antragsnummer und des Kassenzeichens auf das Konto bei der

Bundeskasse Halle
Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
IBAN: DE 38860000000086001040
BIC: MARKDEF1860
Antragsnummer: JSQ.0049.14
Kassenzeichen: 810303286338

zu überweisen.

Rückzahlungsansprüche werden ferner gemäß § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit verzinst.

18. Weitere Auflagen

Finanztechnische Auflagen

Bitte reichen Sie für kalkulierte Mitarbeiter/innen spätestens bis zum Mittelabruf, in dem diese abgerechnet werden, den Arbeitsvertrag, die Arbeitsplatzbeschreibung inkl. Stellenbewertung, den Personalbogen sowie ggf. die Personalkostenvergleichsrechnung nach. Honorarverträge sowie Vergabevermerke sind spätestens mit dem Mittelabruf vorzulegen, in dem diese erstmalig abgerechnet werden.

Fachliche Auflagen

Mikroprojekte: Mit der gewährten Zuwendung sind entsprechend Ihres Antrags auch Mikroprojekte umzusetzen. Die einzelnen Mikroprojekte sind jeweils separat zu beantragen. Weitere Informationen hierzu sind dem Merkblatt Mikroprojekte zu entnehmen, welches Bestandteil des Zuwendungsbescheids ist.

19. Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Das BAFzA behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG den Erlass nachträglicher Auflagen bzw. die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor.
Der Zuwendungsbescheid kann **ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit widerrufen** und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden, wenn u. a. **die Zweckbestimmung oder Zielsetzung der Zuwendung nicht mehr erfüllt ist oder die Auflagen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.**

20. Weitere Hinweise

Finanztechnische Hinweise

keine

Anlagen

- Förderrichtlinie JUGEND STÄRKEN im Quartier
- Finanztechnischer Förderleitfaden
- ANBest-GK
- Finanzierungsplan
- Merkblatt zur Vergabe
- Merkblatt zur Weiterleitung
- Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit
- Merkblatt Mikroprojekte
- Merkblatt Kooperationsvereinbarungen

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 - mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds, sogenannte Allgemeine Strukturfondsverordnung;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 - über den Europäischen Sozialfonds;
- Alle delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der EU-Strukturförderung stehen und erlassen wurden oder noch erlassen werden in der jeweils gültigen Fassung;
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 35 ff. für den Zuwendungsbescheid;
- VwVfG § 36 Absatz 2 Nr. 5 für den Auflagen- und Widerrufsvorbehalt;
- VwVfG §§ 48, 49 für die Rücknahme, Widerruf des Zuwendungsbescheides und § 49 a für die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen;
- Bundeshaushaltsordnung (BHO) §§ 23, 44 für Zuwendungen;
- Verwaltungsvorschriften zur BHO, insbesondere zu § 44 BHO;
- TVÖD/TV-L und Vergütungsordnung für die Personalausgaben;
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/A);
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/Gk).

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvia Berghaus

Unterschriftlich zurück an:

Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 402 - ESF JUGEND STÄRKEN im Quartier
50964 Köln

ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Antragsnummer: JSQ.0049.14
Zuwendungsbescheid vom: 18.08.2015

Empfangsbekenntnis

Ich bestätige, dass ich den Bescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten habe.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en)

Rechtsbehelfsverzicht

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person(en)

Bewilligter Finanzierungsplan

Antragsnummer: JSQ.0049.14
Zuwendungsempfänger: Stadt Fürth
Bewilligungszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2018

Ausgaben

A.0.0 Personalausgaben Koordinierungsstelle

Personalausgaben Koordinierungsstelle gesamt	**0,00 €**

A.1.0 Personalausgaben - Projektträger Kommune

Personalausgaben - Projektträger Kommune gesamt	**0,00 €**

A.2.0 Honorare Kommune

Honorare Kommune gesamt	**0,00 €**

A1.1 Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung an: ELAN GmbH

Personal Projektträger Weiterleitung	695.957,50 €
Personal Projektträger Weiterleitung - Mikroprojekt	25.218,70 €
Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung gesamt	**721.176,20 €**

A2.1 Honorare - Projektträger Weiterleitung an: ELAN GmbH

Honorare Weiterleitung - Mikroprojekt	10.000,00 €
Honorare - Projektträger Weiterleitung gesamt	**10.000,00 €**

A1.2 Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung an: bfz GmbH

Personal Projektträger Weiterleitung	141.743,76 €
Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung gesamt	**141.743,76 €**

A2.2 Honorare - Projektträger Weiterleitung an: bfz GmbH

Honorare - Projektträger Weiterleitung gesamt	**0,00 €**

A1.3 Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung an: Kinderarche Berufshilfe

Personal Projektträger Weiterleitung	131.584,00 €
Direkte Personalausgaben - Projektträger Weiterleitung gesamt	**131.584,00 €**

A2.3 Honorare - Projektträger Weiterleitung an: Kinderarche Berufshilfe

Honorare - Projektträger Weiterleitung gesamt	**0,00 €**

A.3 Ausgaben Personalgestellung

Personalgestellung - Private Mittel	73.150,46 €
Personalgestellung - Koordinierungsstelle	85.397,86 €
Ausgaben Personalgestellung gesamt	**158.548,32 €**

A.4 Pauschale Restkosten

Pauschale Restkosten	255.871,50 €
Pauschale Restkosten gesamt	**255.871,50 €**

A.5 Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	**1.418.923,78 €**

Einnahmen

B.1 Eigenanteil - Geldleistung

Kommunale Mittel	320.902,28 €
Private Mittel	89.313,00 €
Eigenanteil - Geldleistung gesamt	**410.215,28 €**

B.2 Eigenanteil - Personalgestellung

Eigenanteil Personalgestellung - Koordinierungsstelle	85.397,86 €
Eigenanteil Personalgestellung - Private Mittel	73.150,46 €
Eigenanteil - Personalgestellung gesamt	**158.548,32 €**

B.3 Bundeszuschuss

Bundeszuschuss	141.854,77 €
Bundeszuschuss gesamt	**141.854,77 €**

B.4 ESF-Fördermittel

ESF-Fördermittel	708.305,41 €
ESF-Fördermittel gesamt	**708.305,41 €**

B.5 Gesamteinnahmen

Gesamteinnahmen	**1.418.923,78 €**

Projektskizze JUSTiQ – JUGEND STÄRKEN im Quartier
01.01.2015 – 31.12.2018

1. Förderrichtlinien JUSTiQ

Mit dem Programm JUGEND STÄRKEN im Quartier unterstützen das BMFSFJ und das BMUB Kommunen dabei, Angebote für junge Menschen zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen am Übergang von der Schule in den Beruf umzusetzen. JUGEND STÄRKEN im Quartier kombiniert verschiedene sozialpädagogische Hilfeangebote, die passgenau entsprechend der Bedarfslage der Zielgruppe in der Kommune ausgestaltet werden. Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Bundes sowie aus Mitteln der Stadt Fürth gefördert.

Mit JUGEND STÄRKEN im Quartier werden die bisherigen Aktivitäten des BMFSFJ im Rahmen der Initiative JUGEND STÄRKEN mit dem bisherigen Handlungsfeld „Übergang Schule-Beruf des ESF-Bundesprogramms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) des BMUB zusammengeführt.

Antragsberechtigt für das Modellprogramm sind ausschließlich örtliche Träger. Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle liegt somit bei der Kommune, dem Referat I – Projektbüro für Schule und Bildung. An der Umsetzung beteiligen sich folgende Träger: ELAN GmbH Fürth, Kinderarche GmbH Fürth, bfz Fürth

2. Zielgruppe von JUSTiQ

12 – 26-Jährige mit und ohne Migrationshintergrund (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), die

- von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden oder bei denen diese Angebot auf Grund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen nicht erfolgreich sind, und
- zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogischer Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind

Hierzu gehören:

- Schulverweigernde junge Menschen an Schulen und berufsbildenden Schulen, die auf den Erwerb eines Förder- oder Hauptschulabschlusses abzielen
- Schulabbrecher
- Junge Menschen, die sich nach der Schule weder in Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Arbeit befinden
- Junge Ausbildungs- und Maßnahmeabbrecher ohne Anschlussperspektive
- Junge neuzugewanderte Menschen vorwiegend aus Mittel-/Osteuropa mit besonderem Integrationsbedarf

3. Projektbeschreibung – Konzept, Angebote & Methoden

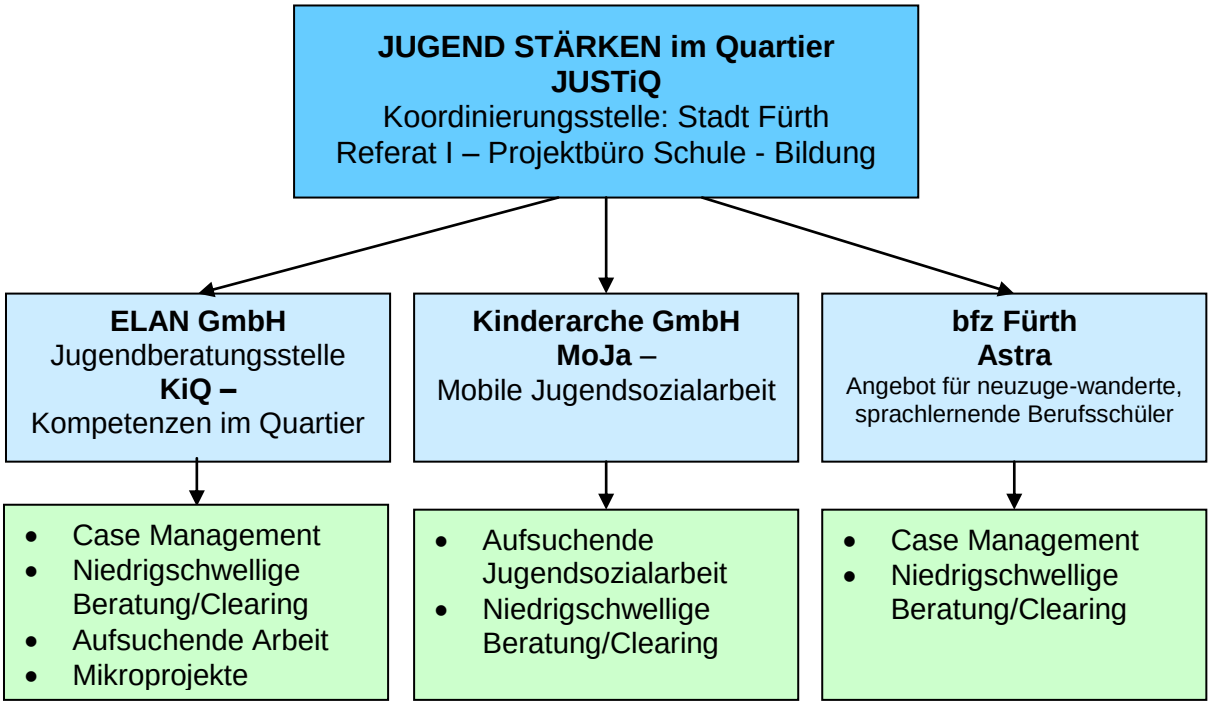

Jugendberatungsstelle KiQ:

„KiQ – Kompetenzen im Quartier“ wird das Beratungshaus der Stadt Fürth für 12 - 26 Jährige. Die besondere Lebensphase der Adoleszenz mit ihren vielfältigen Entwicklungsaufgaben, spezifischen Bedürfnissen und ihrer hohen Krisenanfälligkeit findet im Beratungshaus die notwendige Berücksichtigung. KiQ ist eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Jugendliche mit unterschiedlichen Fragestellungen und biographischen Problemlagen (Migration, berufliche Orientierung, Berufswegeplanung, Bewerbungshilfen, Schulprobleme, Angst, Mobbing, familiäre Schwierigkeiten, psychische Erkrankungen, Suchtprobleme usw.). Die niedrigschwellige Beratung umfasst kurzfristig angelegte sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die jeweilige Zielgruppe. Junge Menschen mit intensiverem Unterstützungsbedarf werden dann in das längerfristige, individuelle Case Management übergeleitet.

MoJa – Mobile Jugendsozialarbeit:

"MoJa - MobileJugendsozialarbeit im Quartier" ist ein niedrigschwelliges, aufsuchendes Projekt für junge Menschen, die sich nicht oder kaum mehr innerhalb der regulären Erwerbs-, Bildungs- und Sozialsysteme bewegen. Es setzt sich zum Ziel durch vorrangig aufsuchende Arbeit vor allem die 15 bis 26-Jährige (u. a. Jugendliche in JoA-Klassen, die nicht anwesend sind, junge Menschen im Strafvollzug und in der Tagesklinik) anzusprechen und mithilfe von allgemeiner Beziehungsarbeit, Kurzberatung, Krisenintervention in das Case Management von KiQ überzuleiten.

Astra - Angebot für neuzugewanderte Berufsschüler:

Das Projekt richtet sich an neuzugewanderte, sprachlernende Berufsschüler unter 27 Jahre ohne Ausbildungsplatz/Arbeitsstelle und wegen erhöhter Vermittlungshemmnisse, darunter auch mangelnde Sprachkenntnisse, einen erschwerten Zugang auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt haben. Es handelt sich um Berufsschüler dreier JoA-Klassen bzw. die sich in anderen Berufsschulangeboten für Jugendliche ohne einen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz befinden.

4. Ziele von JUSTiQ – was soll erreicht werden?

Folgende Ziele werden mit dem Modellprogramm verfolgt:

- Betreuung und Begleitung sozial benachteiligter junger Menschen, um einen Ausgleich individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligungen, die eine schulische, berufliche und soziale Integration behindern, zu schaffen
- Vorbereitung Jugendlicher mit individuellem Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischer und beruflicher Bildung, berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. Ausbildung oder Arbeit
- Schaffung und Intensivierung effektiver und effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zwischen BSD, Jobcenter, AA, Mittel- und Berufsschulen, sozialen Einrichtungen sowie der Koordinierungsstelle und den Trägern des Programms
- Die "Fürther Grundsätze zu beruflichen Integration von Mittelschüler“ sind bis Ende 2016 in Bezug auf die "JUSTiQ-Zielgruppe“ analysiert und werden falls notwendig mit zentralen Erkenntnissen des Programms ergänzt bzw. neu verabschiedet.
- Jugendsozialarbeit an Schulen ist mit min. 1 Stelle an Beruflichen Schulen tätig. Hier vorrangig in der Staatl. Berufsschule I, die sowohl JoA-Klassen als auch Klassen für Asylbewerber und Flüchtlinge führt.

5. Zusammenarbeit der Kooperationspartner

Alle Kooperationspartner sind im Vertrauensnetzwerk, das Bedarfe ermittelt und die Angebote koordiniert und steuert, vertreten. Die zu bildende Netzwerkgruppe "JUSTiQ" des Vertrauensnetzwerkes und sichert den Transfer. Da Mittel- und berufliche Schulen sowie JaS wichtige Kooperationspartner sind, werden feste Präsenzzeiten an den Schulen eingeführt und ausgebaut, um das niedrigschwellige Angebot vor Ort zu implementieren. Zum JMD bestehen erprobte intensive Kooperationsstrukturen und Übergabeverfahren auf die für die Zielgruppe der Neuzugewanderten zurückgegriffen werden kann. Jobcenter/Agentur/JgA informieren die Netzwerkgruppe über Jugendlichen. Weitere Akteure sind am Integrationsprozess beteiligt: BSD, Erziehungsberatungsstelle, Schuldnerberatung, Wohnungsberatungsstelle, Tagesklinik in Fürth, sonderpäd. Dienst, Jugendhäuser, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe usw.. Die Wirtschaftsjunioren sowie die Kammern in der Stadt Fürth unterstützen durch Betriebskontakte, Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsstellen und Umsetzung von Mikroprojekten.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Sport/013/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	12.11.2015	öffentlich - Kenntnisnahme
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Neuordnung der Sportförderung der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt die Neuordnung der Sportförderung der Stadt Fürth und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth stammt aus dem Jahr 2002. Seither kam es zu keiner Anpassung der Förderung. Inflationsbereinigt ist hier eine deutliche Verschlechterung für die Vereine eingetreten.

Besonders betroffen sind Vereine mit eigenen Sportanlagen. Dort gab es in den letzten Jahren eine immense Steigerung in den Bereichen Energiekosten und Bauunterhalt. Der Sportausschuss empfiehlt daher, da gerade diese Vereine zu einer Entlastung der städtischen Sportanlagen und somit zum Allgemeinwohl beitragen, dass die zukünftige Regelung zur Sportförderung diesen Vereinen im Besonderen zu Gute kommen.

Ziel ist es, keinen Verein schlechter als bisher zu stellen und im Weiteren zu einer Vereinfachung der Antragsstellung beizutragen. Auch möchten wir eine Übertragbarkeit der Fördermittel untereinander erreichen, um eine bessere Ausnutzung der HHSt. zu gewährleisten.

Einen Überblick über die verschiedenen Förderarten ALT/NEU mit den jeweiligen Summen finden Sie im Anhang. Nach Hochrechnungen mit den zugrunde gelegten Zahlen aus 2015, ergeben die neuen Richtlinien eine Gesamterhöhung in der Sportförderung um ca. 125.000,-- €.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen						jährliche Folgelasten			
	nein	x	ja	Gesamtkosten ca. 125.000,-- €			nein	x	ja €
Veranschlagung im Haushalt									
	nein	x	ja	Hst. 5500.7006.0000	Budget-Nr. 01020 im	x	Vwhh		Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:									

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Sportservice**

Fürth, 05.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Sportservice

Richtlinien zur finanziellen Förderung des Sports durch die Stadt Fürth

Sport ist wichtig für die körperliche und geistige Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Die Stadt Fürth fördert den Sport auch finanziell. Die Vergabe der Mittel ist in den folgenden Richtlinien geregelt.

§ 1

Grundsätze

1. Die Vergabe von Sportfördermitteln an Sportvereine erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

2. Es müssen drei Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- ♦ Eingetragener Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
- ♦ Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports, dies gilt nicht für Sportverbände
- ♦ Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband oder in einer vergleichbaren Dachorganisation

3. Fördermittel, die vergleichbar mit Mitteln dieser Richtlinien sind, werden gegen die Förderung aus diesen Richtlinien aufgerechnet.

4. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Amateursport bestimmt.

§2

Jährliche Zuschüsse

1. **Städtische Vereinspauschale:** ~~**Förderung der Übungsleiter**~~

Grundlage sind die Regelungen zur staatlichen Vereinspauschale, mit den dortigen Mindestanforderungen. Der Punktwert wird aus der staatlichen Förderung übernommen. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.
Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalenderjahres. Zuschüsse werden im Rahmen der jährlich festgesetzten Haushaltsmittel gewährt.

2. **Förderung nach Vereinsmitgliedern (Grundförderung):**

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 € je Vereinsmitglied
- ab dem 19. Lebensjahr	1,00 € je Vereinsmitglied

~~Voraussetzung ist, daß der Verein den vom BLSV festgelegten Mindestbeitrag erhebt.~~
Die Berechnung erfolgt durch den Sportservice anhand der jährlichen Bestandsmeldung der in §1 genannten Sportverbände.
Zur Prüfung der an die Mitgliederzahlen geknüpften Förderungen werden grundsätzlich die Zahlen am 01.01. des Jahres herangezogen, für das die Förderung beansprucht wird.

3. Förderung des Unterhalts der vereinseigenen Sportstätten (Objektförderung):

3.1 Freiflächen:

- Spielfeld bis 7000 qm		500,00 €
- Spielfeld über 7000 qm		1000,00 €
- Tennisfeld		15,00 €
- Reitanlage bis 7000 qm		100,00 €
- Reitanlage über 7000 qm		200,00 €
- Modellfluggelände		50,00 €
- Fluggelände		250,00 €
- Golfplatz		250,00 €
- Laufbahn 100 m		250,00 €
- Laufbahn 400 m		1000,00 €

3.2 Sportlich genutzte Gebäude:

- Kegelbahn		15,00 €
- Bootshaus		50,00 €
- Schießstand		5,00 €
- Berghütte bis 50 Schlafstellen		500,00 €
- Berghütte über 50 Schlafstellen		1000,00 €
- Reithalle	je m²	0,40 €
- alle anderen sportlich genutzten Gebäude	je m² Sportfläche	3,50 €

§3

Sonstige Zuschüsse

1. Jubiläen

1.1

Hauptvereine erhalten beim Jubiläum von	bei einer Mitgliederstärke bis 500	501 - 1.000	über 1.000
25 Jahren	150,00 €	300,00 €	450,00 €

alle weiteren 25 Jahre wird der Zuschuss um den Ausgangsbetrag erhöht.

1.2 Abteilungen erhalten beim Jubiläum von 25 Jahren 60,00 €
alle weiteren 25 Jahre wird der Zuschuss um den Ausgangsbetrag erhöht.

1.3 Sportverbände mit Schwerpunkt im Stadtgebiet Fürth werden wie Abteilungen behandelt.

2. Fahrtkosten

werden auf Antrag bezuschußt für die aktive Teilnahme an Welt-, Europa-, Deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen auf Bundesebene.
Der Zuschuss beträgt 0,15 € pro km einfache Strecke innerhalb Deutschlands.
Bei Fahrten mit dem PKW wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein PKW mit 4 Personen besetzt ist.
Der Zuschuss kann auch in Form einer Pauschale gegeben werden.

§ 4

Zuständigkeit und Antragstellung

Die Vergabe der Sportfördermittel nach diesen Richtlinien erfolgt durch die Abteilung Sportservice, bei dem die Fördermittel beantragt werden können. Nicht verbrauchte Mittel bei einer Förderart können für andere Förderarten verwendet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01. Januar 20XX in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Vergabe von Sportfördermitteln durch die Stadt Fürth vom 23.10 2002.

Fürth, XXXXX
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

	bisher		zukünftig	Differenz
Städtische ÜL Förderung		62.000,00 €	82.000,00 €	20.000,00 €
Grundförderung		55.000,00 €	60.000,00 €	5.000,00 €
Objektförderung		30.000,00 €	103.000,00 €	73.000,00 €
Investitionszuschuss	ab 2016	25.000,00 €	50.000,00 €	25.000,00 €
Erhöhung gesamt				123.000,00 €

Förderarten:

bisher		*neu*		
staatliche Vereinspauschale		bleibt gleich		
Fonds für dringliche Angelegenheiten		bleibt gleich		
				Erhöhung um ca.
Förderung der ÜL		städtische Vereinspauschale		
	bisher Stundenmeldung der ÜL		Punktwerte werden aus staatlicher Förderung übernommen wer also staatliche Förderung bekommt, bekommt automatisch die städtische Vereinspauschale kein 2. Antrag nötig Auszahlung Ende des Jahres	20.000 €
Förderung nach Vereinsmitgliedern (Grundförderung)		Förderung nach Vereinsmitgliedern (Grundförderung)		
	bis 18J. 4,10 € ab 19.J 1,10 €		bis 18J. 5,00 € ab 19.J 1,00 € Mitglieder müssen durch Bestandsmeldung des Dachverbandes zum 1.1. des Förderjahres nachgewiesen werden.	5.000 €
Förderung des Unterhalts der vereinseigenen Sportstätten (Objektförderung)		Förderung des Unterhalts der vereinseigenen Sportstätten (Objektförderung)		
	Auflistung siehe Anhang		Auflistung siehe Anhang verstärkt werden Spielflächen, Laufbahnen und der Zuschuss pro m² für sportlich genutzte Gebäude erhöht. Die anderen Sportstättenförderungen werden leicht angepasst.	73.000 €
Investitionszuschuss		Investitionszuschuss		
	Zuschüsse für Baumaßnahmen wurde von 50000 € auf 25000 € abgesenkt		Zuschüsse für Baumaßnahmen wird wieder auf 50000 € aufgestockt	25.000 €
			Gesamterhöhung ca.	123.000 €

				ALT		NEU
Freiflächen:						
	- Spielfeld bis 7000 qm			41,00 €		500,00 €
	- Spielfeld über 7000 qm			133,00 €		1.000,00 €
	- Tennisfeld			14,00 €		15,00 €
	- Reitanlage bis 7000 qm			133,00 €		100,00 €
	- Reitanlage über 7000 qm			205,00 €		200,00 €
	- Modellfluggelände			41,00 €		50,00 €
	- Fluggelände			205,00 €		250,00 €
	- Golfplatz			250,00 €		250,00 €
	- Laufbahn 100 m			41,00 €		250,00 €
	- Laufbahn 400 m			82,00 €		1.000,00 €
Sportlich genutzte Gebäude:						
	- Kegelbahn			14,00 €		15,00 €
	- Bootshaus			41,00 €		50,00 €
	- Schießstand			4,10 €		5,00 €
	- Berghütte bis 50 Schlafstellen			77,00 €		500,00 €
	- Berghütte über 50 Schlafstellen			154,00 €		1.000,00 €
	- Reithalle	je m²		0,41 €		0,40 €
	- alle anderen sportlich genutzten Gebäude	je m² Sportfläche		1,30 €		3,50 €

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. II/110/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

KommunalBIT; Neufassung der Unternehmenssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Neufassung der Unternehmenssatzung und Synopse zur geltenden Fassung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der KommunalBIT-Unternehmensaufgabe im Sinn des § 2 Abs. 1 der – lt. Anlage beigefügten – neuen Unternehmenssatzung zu und ermächtigt die Fürther Verwaltungsratsmitglieder darüber hinaus, im Verwaltungsrat die Neufassung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts, (lt. Anlage) zu beschließen.

Sachverhalt:

Zuständig für die Neufassung der KommunalBIT-Unternehmensatzung und die damit beabsichtigten Veränderungen ist der Verwaltungsrat (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 der Unternehmenssatzung auf der Basis von Art. 50 Abs. 6 Satz 1 KommZG). Im Innenverhältnis bedarf es hierfür entsprechender Weisungen der Städte an ihre Verwaltungsratsmitglieder (§ 6 Abs. 2 der geltenden Unternehmenssatzung).

Bei einer Änderung der Unternehmensaufgabe ist zusätzlich Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG zu beachten. Eine Aufgabenänderung (und sie wird mit den Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2 Abs. 1 – insbesondere dort in Satz 4 – der Neufassung bewirkt) bedarf der Zustimmung aller 3 Trägerstädte von KommunalBIT. Der Beschlussvorschlag bildet, im Halbsatz 1, diese Zustimmung ab. Im Halbsatz 2 greift – bezüglich der weiteren Änderungen/Ergänzungen – das satzungsmäßig verankerte Weisungsrecht der 3 Trägerstädte an ihre Verwaltungsratsmitglieder.

Die Neufassung der Unternehmenssatzung ist als Anlage beigefügt, ebenso eine Synopse, die die Änderungen/Ergänzungen zur geltenden Fassung zeigt.

Zusammenfassung

KommunalBIT und das jeweilige Beteiligungsmanagement der 3 Trägerstädte haben die geltende Unternehmenssatzung überarbeitet. Die Überarbeitung fand in enger Abstimmung mit dem Verwaltungsrat statt und wurde vom Rechtsreferat der Stadt Schwabach federführend begleitet.

Die neue Fassung enthält i.W. Überarbeitungen zur Erweiterung der Aufgaben des Unternehmens (insbesondere die zukünftige Möglichkeit eines Tätigwerdens für andere jPöRs), zur Besetzung und Zuständigkeit des Verwaltungsrats sowie zum Weisungsrecht der 3 Trägerstädte bei Verwaltungsratsentscheidungen, zur unterjährigen Berichterstattung und zur Rechnungsprüfung. Außerdem sind redaktionelle Änderungen und Verdeutlichungen eingeflossen, die aus der Praxis des Unternehmens sinnvoll sind.

Die neue Unternehmenssatzung wird den 3 Trägerstädten zur Entscheidung vorgelegt und soll nach Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft treten. Parallel ist die Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der kommunalrechtlichen Anzeigepflichten (Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 96 GO) bereits eingebunden.

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen/Ergänzungen

- **Grundsätzliches**
  In der Unternehmenssatzung wird jetzt generell von „Trägern“ gesprochen (die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts – jPöR –, d.h. bis dato die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach). Damit soll eine weitere Änderung der Unternehmenssatzung zwecks Aufnahme anderer jPöRs, s. nachstehend, erleichtert werden.

- **Aufgaben des Unternehmens (§ 2 Abs. 1)**
  Bisher ist KommunalBIT ausschließlich umfassender IT-Dienstleister für seine 3 Trägerstädte. IT-Leistungen für andere jPöRs (selbst solche, die mit den 3 Städten verbunden sind) sind bis dato nicht vorgesehen.
  Mit der Neufassung des Satz 4 wird KommunalBIT grundsätzlich für andere jPöRs „geöffnet“, solange der Hauptzweck (Beistandsleistungen zu hoheitlichen Aufgaben der 3 Trägerstädte) nicht beeinträchtigt ist.
  KommunalBIT wird auch zukünftig nicht auf dem Markt tätig. Angestrebt ist in Zukunft aber insbesondere eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen interessierten jPöRs. Die konkreten (Rahmen)Bedingungen hierzu werden, auch im Hinblick auf die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuergesetz, gegenwärtig erarbeitet.

- **Besetzung des Verwaltungsrats (§ 5 Abs. 1 und 1a)**
  In der bisherigen Fassung muss immer ein Oberbürgermeister einer der 3 Trägerstädte Vorsitzender des Verwaltungsrats (und damit Mitglied des Verwaltungsrats) sein. Die Neufassung stellt das in die Entscheidung der Träger.

- **Zuständigkeit des Verwaltungsrats und städtisches Weisungsrecht (§ 6)**
  Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind in der Neufassung verdeutlicht und in den Wertgrenzen der betrieblichen Praxis angepasst (Abs. 1 Satz 3).
  Die Weisungsbefugnis des Verwaltungsrats (gegenüber dem Vorstand) bei Entscheidungen, an denen der Vorstand bei mit KommunalBIT verbundenen Unternehmen im Sinn des § 15 AktG (insbesondere mehrheitliche/beherrschte Beteiligungen) mitwirkt, wird neu eingefügt (Abs. 2). In der bisherigen Fassung war das nicht eindeutig geregelt. Aktuell ist, mangels mehrheitlicher/beherrschter KommunalBIT-Beteiligungen, dieser Sachverhalt jedoch nicht relevant.
  Der Katalog der Weisungsbefugnis der 3 Trägerstädte gegenüber ihren Verwaltungsratsmitgliedern wird aktualisiert (Abs. 3 Satz 1). Außerdem wird der (generelle) Weisungsfall der bewährten Praxis beim KU Klinikum angepasst, dass der jeweilige Träger Weisungen erteilen kann aber nicht muss.

- **Unterjährige Berichterstattung/Rechnungsprüfung (§ 14 Abs. 2 und 5)**
  Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans wird auf vierteljährliche Berichte festgelegt (Abs. 2 Satz 1).
  Der BKPV und die Regierung von Mittelfranken haben ein direktes Prüfrecht für die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung gefordert (bisher: Prüfungsrechte nur aus der Betätigungsprüfung bei den 3 Trägerstädten). Der mit der Regierung abgestimmte Textvorschlag wurde eingearbeitet (Abs. 5).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten ca. 1.000 €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag: Die Veröffentlichungskosten für die Bekanntgabe der Neufassung der Unternehmenssatzung trägt KommunalBIT.	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 10.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat II
Herr Wolf (-1025)

Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 11.12.2015

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform, Name und Sitz

(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.

(3) Der Sitz ist Fürth.

§ 2
Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;
6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;

9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.
Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV))**.**

§ 3
Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4
Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

§ 5
Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45*,* 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 9

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11
Personalüberleitung

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Mitgliedschaft KAV und ZVK;
Stellung der Beschäftigten

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

§ 13

Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

§ 14

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich
1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

§ 15

Auflösung

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Fürth, 11.12.2015

Dr. Florian Janik
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Geltende Fassung	Geplante Fassung
Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts	**Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunaler Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts**
vom 20.12.2012	vom 11.12.2015
Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom10. April 2007 (GVBl. S. 271), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 05.10.2007 und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:	Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren auf Grund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) , folgende Satzung:
§ 1 **Rechtsform, Name und Sitz**	**§ 1** **Rechtsform, Name und Sitz**
(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.	(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.	(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.
(3) Der Sitz ist Fürth.	(3) Der Sitz ist Fürth.
§ 2 **Aufgaben und Zweck des Unternehmens**	**§ 2** **Aufgaben und Zweck des Unternehmens**
(1) Die Städte übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstüt-	(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) -Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung

Geltende Fassung	Geplante Fassung
zen. Das Kommunalunternehmen ist als zentraler ITK-Dienstleister den Kommunen behilflich ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail. File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb und evt. -entwicklung für Fachanwendungen und Intranet- sowie Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen, Übergang zu öffentlichen Netzen; 4. Hotline / Support; 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Städte, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-	des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere: 1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.); 2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art; 3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen; 4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger 5. Betreuung von Endgeräten aller Art; 6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte; 7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen; 8. IT - Fortbildungen; 9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z.B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt; 10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen. (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unter-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nehmens sichergestellt ist.	nehmens sichergestellt ist.
(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Beteiligten und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.	(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Beteiligten werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.	(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst – und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt. Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.
(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).	(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).
§ 3 **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**	**§ 3** **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**
(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.	(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.	(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 01. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
§ 4 **Organe des Unternehmens** Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand.	**§ 4** **Organe des Unternehmens** Organe des Unternehmens sind: 1. der Verwaltungsrat; 2. der Vorstand.
§ 5 **Verwaltungsrat** (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im dreijährigen Wechsel die Oberbürgermeister der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in dieser Reihenfolge. Die nach Satz 2 damit erstmals dreijährige Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet zum 31.12.2014; die darauffolgenden dreijährigen Wechsel finden zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres statt. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je 2 Mitglieder und die Stadt Schwabach 1 Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat 1 Stimme.	**§ 5** **Verwaltungsrat** (1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. (1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: *1.* Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; *2.* Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.	(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: *1.* Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen; *2.* Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.
(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.	(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.
(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrge-	(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrge-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
nommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.	nommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.
(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.	(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls. der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.	(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.
§ 6 **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**	**§ 6** **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**
(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan); 4. Grundsätze zur verursachensgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;	(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über: 1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands; 2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu; 3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis; 4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;

Geltende Fassung	Geplante Fassung
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;	5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
	6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;	7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
7. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen;	8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
8. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;	9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
9. Gewährung von Darlehen;	10. Gewährung von Darlehen;
10. Bestellung des Abschlussprüfers;	11. Bestellung des Abschlussprüfers;
11. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens;	12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
12. Rückzahlung von Eigenkapital an Städte;	13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben, ebenso über den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben;	14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
14. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab A 12 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe (EG) 11 des TVöD;	15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
15. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand	16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
16. Erteilung und Widerruf von Prokuren	17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
17. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
	(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.
(2) In den in Abs. 1 Nummern 1 bis 5,10 bis 13 und 17 genannten Fällen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Stadt. Rechtzeitig vorher ist die jeweilige Stadtverwaltung zu informieren.	(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
§ 7 **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**	**§ 7** **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**
(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.	(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.	(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.
(3) In Eilfällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.	(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Ge-	(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Ge-

Geltende Fassung	Geplante Fassung
schäftsordnung.	schäftsordnung.
§ 8 **Der Vorstand**	**§ 8** **Der Vorstand**
(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.	(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.	(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.
§ 9 **Geschäftsführung des Vorstandes**	**§ 9** **Geschäftsführung des Vorstandes**
(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.	(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.
(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.	(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.
(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Beteiligten für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.	(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.
§ 10 **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**	**§ 10** **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**
(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen	(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen

Geltende Fassung	Geplante Fassung
verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.	verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
§ 11 Personalüberleitung	**§ 11 Personalüberleitung**
(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Beteiligten wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.	(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.
(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).	(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz(BayBG)).
(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Städten übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über	(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalter von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über

Geltende Fassung	Geplante Fassung
die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.	die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.
§ 12 **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**	**§ 12** **Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**
(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).	(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Beteiligten allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).	(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).
§ 13 **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**	**§ 13** **Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**
(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).	(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).
(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.	(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

Geltende Fassung	Geplante Fassung
§ 14 **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**	**§ 14** **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**
(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).	(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).
(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten haben können, sind die Stadtkämmerer unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.	(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 107 Abs. 1 GO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Beteiligten zu.	(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.
(4) Mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzulegen, die aus der Buchführung abzuleiten ist und die Kostenverrechnung bzw. die darauf aufbauende Nachkalkulation stadtbezogen transparent macht.	
(5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;	(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit §319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich 1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;

Geltende Fassung	Geplante Fassung
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.	2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität; 3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; 4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
(6) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO. Die Prüfungsberichte sind den Beteiligten zuzuleiten.	(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i.V.m. Art 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.
(7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.	(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.
§ 15 **Auflösung**	**§ 15** **Auflösung**
Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die beteiligten Städte nach dem Schlüssel aus § 3 Abs. 1 über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.	Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.
§ 16 **In-Kraft-Treten**	**§ 16** **In-Kraft-Treten**
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorstehende Satzung i.d.F. vom 09.09.09 wurde durch Änderungssatzung am 20.12.2012 vom Verwaltungsrat geändert und wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Fürth, 20. Dezember 2012 Matthias Thürauf Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Schwabach	Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft. Fürth, 11. Dezember 2015 Dr. Florian Janik Vorsitzender des Verwaltungsrates Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. II/111/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung

KommunalBIT; Wirtschaftsplan und Kalkulationsgrundsätze 2016

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 4	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, im Rahmen der Haushaltsberatungen dem KommunalBIT-Wirtschaftsplan 2016 (samt seines Stellenplans) in der lt. den Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung zuzustimmen und die Fürther Verwaltungsratsmitglieder von KommunalBIT zu ermächtigen, zur Genehmigung des KommunalBIT-Wirtschaftsplans sowie zu den lt. Anlage 4 ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätzen die notwendigen zustimmenden Erklärungen im Verwaltungsrat abzugeben.

Sachverhalt:

Es obliegt dem Verwaltungsrat, den Wirtschaftsplan und die Kalkulationsgrundsätze zu beschließen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 der Unternehmenssatzung). Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats bedarf nach § 6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung einer vorangehenden Weisung bzw. Ermächtigung durch den Stadtrat.

Der Wirtschaftsplan 2016 von KommunalBIT, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, ist als Anlage 1 beigefügt. Der Stellenplan 2016 findet sich in der Anlage 2. Die mittelfristige Finanzplanung (bis 2019) ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Planung 2016 liegen, im Vergleich zu den Jahren 2015 (Plan-Zahlen) und 2014 (Ist-Zahlen), folgende Eckwerte zugrunde (s. Folgeseite):

	2016 Plan Tsd. €	2015 Plan Tsd. €	2014 Ist Tsd. €
KommunalBIT-Umsatzerlöse	14.256	13.071	11.572
abzgl. IT-Betreuung der Erlanger Schulen	-1.719	-1.619	-1.200
abzgl. sonstige Umsatzerlöse mit den 3 Städten	0	0	-68
Kern-Finanzbedarf/Umlagebedarf	12.537	11.452	10.304
davon Anteil der Stadt Fürth	***4.827***	***4.525***	***4.006***
Ausgabenansatz im SB 10700	***4.827***	***4.507***	***4.617***

Die 4.827 Tsd. € sind in der KommunalBIT-Planung 2016 jene Umsatzerlöse, die auf die Stadt Fürth entfallen. Im Gegensatz zu bisher (einschließlich der Planung 2015) handelt es sich bei der 2016er-Planungsmethodik **nicht mehr** um auf die 3 Städte quasi „1 zu 1“ umgelegte KommunalBIT-Kosten. Ab 2016 liegt den KommunalBIT-Erlösen ein detailliert kalkulierter IT-Warenkorb (Bestellkatalog) zugrunde, mit genauen Einzel-Verrechnungssätzen für jedes Produkt des Bestellkatalogs.

Die Einzel-Verrechnungssätze müssen vom Verwaltungsrat noch beschlossen werden. Das dazu erforderliche – sehr aufwendige – Kalkulationsprojekt steht kurz vor seinem Abschluss. Etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen der 3 Städte sind bis dato kalkuliert. Die Beschlussfassung über die ab dem Jahr 2016 anzuwendenden Kalkulationsgrundsätze (Anlage 4) ist aber bereits jetzt möglich.

Die Planungen für 2016 sehen vor, dass die Stadt Fürth aus dem Bestellkatalog ca. 140 verschiedene Standard-Leistungen beziehen wird. Diese Standard-Leistungen kosten die Stadt im Jahr 2016 voraussichtlich rd. 4.423 Tsd. €; die gegenwärtige Bezugsbasis hierfür ist das städtische IT-Mengengerüst zum 30.09.2015. Hinzukommen Kosten für Projekte von voraussichtlich ca. 404 Tsd. € (davon 174 Tsd. € für die neue TK-Anlage). In Summe ergibt das 4.827 Tsd. €. Der Ausgabenansatz im SB 10700 ist über die Fortschreibungsliste bereits so justiert, dass zu den Haushaltsberatungen die 4.827 Tsd. € eingearbeitet sind.

KommunalBIT weist darauf hin, dass Unsicherheiten in der Projekt-Umsatzplanung sowie bei jenen Leistungen liegen, die noch nicht kalkuliert sind oder nachträglich abgerechnet werden, wie bspw. die Netze oder das TK-Festnetz.

OrgA erläutert zur städtischen IT-Entwicklung: Auch für das Jahr 2016 stehen wieder einige IT-Investitionen an, um eine bessere IT-Ausstattung und damit eine technische Qualitätssteigerung bei den städtischen Ämtern und Dienststellen zu erreichen. So müssen aufgrund von Umzügen, neuen Standorten und Erstanbindungen das RpA, die Vobü-Zweigstelle „Hohe Mitte“ sowie die Stadthalle in das **Datennetz** von KommunalBIT eingebunden werden. Im Bereich der **Fachanwendungen** ergeben sich durch Lizenzerweiterung, Softwareablösungen und Weiterführung von Fachsoftware weitreichende Veränderungen. Betroffen sind hiervon u.a. die Fachbereiche Personalwesen, Feuerwehr, Sozialwesen, Friedhofswesen, Bauwesen, Stadtplanung mit geographischem Informationssystem sowie das RA. Im Bereich der **Telekommunikation** gilt es an verschiedenen Schulen die veralteten dezentralen Telefonanlagen zu erneuern.

Die von KommunalBIT mit 6.358 Tsd. € (im Vermögensplan) angesetzten Gesamt-Investitionen 2016 verteilen sich wie folgt:

- Investitionen (KommunalBIT sowie die 3 Städte) 5.373 Tsd. €
- Erlanger Schulen: 985 Tsd. €

Von den 5.373 Tsd. € entfallen rd. 453 Tsd. € direkt auf die Stadt Fürth. Im Übrigen sind die KommunalBIT-Investitionen 2016 stark von der Anschaffung der neuen TK-Anlage geprägt.

Für die Gesamt-Investitionen von KommunalBIT (6.358 Tsd. €) stehen bilanzielle Abschreibungen von 3.301 Tsd. € zur Innenfinanzierung zur Verfügung. Allerdings sind die Abschreibungen hierfür nicht voll verfügbar, da (aufgrund des Kapitaldienstes für die bisherigen Kredite) Tilgungen zu leisten sind. Diese Tilgungslasten sind mit 1.035 Tsd. € im Vermögensplan 2016 veranschlagt.

Basierend auf den geplanten Investitionen und Tilgungslasten ist – abzüglich der positiven Effekte aus der Abschreibungsfinanzierung – im Jahr 2016 eine Kreditaufnahme von 4.000 Tsd. € durch KommunalBIT vorgesehen.

Der Stellenplan 2016 wächst um 2,5 VZÄ auf 65,5 VZÄ (11 BeamtInnen plus 54,5 Beschäftigte). Von der Zunahme entfallen 2,0 VZÄ auf Aufgabenmehrungen aus der Umsetzung des Projekts „Neuausrichtung“ sowie 1,0 VZÄ auf die Betreuung der Erlanger Schulen (wird gesondert nur mit Erlangen verrechnet). Zu -0,5 VZÄ ist eine Kompensation der Stellenmehrungen möglich.

Für Verpflichtungsermächtigungen sind insgesamt 232 Tsd. € vorgesehen.

Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung werden die IT-Kosten weiter steigen. Der Fürther Anteil daran wird seitens KommunalBIT mit 5.047 Tsd. €, 5.343 Tsd. € bzw. 5.512 Tsd. € für die Jahre 2017 bis 2019 veranschlagt. Eine wesentliche Ursache für diesen Anstieg sind die Folgelasten aus der neuen zentralen TK-Anlage. Des Weiteren nennt KommunalBIT:

- Personalkosten-Steigerungen
- Anpassung/Weiterentwicklung der Rechenzentrum-Kapazitäten
- Zunahme der Abschreibungen aus dem erwarteten IT-Bedarf der 3 Städte
- Mehrungen bei der Softwarepflege sowie marktübliche Preiserhöhungen, speziell bei den Pflegeverträgen für Hard- und Software
- Erhöhung der Raumkosten
- Anstieg der Zinslasten

Die jetzt ab 2016 implementierte leistungsgenaue und zeitnahe Abrechnung mittels des Bestellkatalogs und seiner Einzel-Verrechnungssätze ermöglicht, die städtische IT-Kostenentwicklung nun differenziert zu steuern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
[ ] nein [x] ja	Gesamtkosten 4.826.646 €	[ ] nein [x] ja	rd. 5,3 Mio €
Veranschlagung im Haushalt			
[ ] nein [x] ja	Hst. 0200.06750.0000 Budget-Nr. 10700	im [x] Vwhh	[ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat II**

Fürth, 10.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Referat II
Herr Wolf (-1025)

PLAN-GUV 2016

Anlage 1

Planposition	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148
2. Sonstige betriebliche Erträge	155.547	15.500	65.600	3.639	0	900	159.186	15.500	66.500
3. Materialaufwand									
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.550.331	4.192.350	4.397.950	188.212	340.000	262.000	3.738.543	4.532.350	4.659.950
4. Personalaufwand:									
a) Löhne und Gehälter	2.722.395	2.897.400	3.148.500	295.007	401.900	455.000	3.017.402	3.299.300	3.603.500
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.176.639	890.700	1.378.000	78.709	110.100	125.000	1.255.348	1.000.800	1.503.000
davon für Altersversorgung	656.624	419.500	727.300	22.777	31.500	35.600	679.401	451.000	762.900
	3.899.034	3.788.100	4.526.500	373.716	512.000	580.000	4.272.750	4.300.100	5.106.500
5. Abschreibungen:									
a) auf immaterierielle Vermögensgegenstände des	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Neue TK-Hauptanlagen									
Virtual Desktop Infrastructure	2.254.719	2.369.999	2.613.248	448.093	623.000	688.000	2.702.812	2.992.999	3.301.248
Bürgerserviceportal									
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:									
a) Raumkosten	300.701	349.300	350.500	33.459	34.000	60.000	334.160	383.300	410.500
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	46.433	48.250	52.700	1.179	1.650	1.700	47.612	49.900	54.400
c) Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Fahrzeugkosten	13.764	18.000	20.700	10.241	14.200	20.600	24.005	32.200	41.300
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	19.891	27.200	32.350	2.716	5.000	5.000	22.607	32.200	37.350
f) Sonstige Verwaltungskosten	159.540	149.050	146.000	8.615	7.250	8.000	168.155	156.300	154.000
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	106.606	385.400	300.800	136.695	81.900	78.000	243.301	467.300	378.800
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.014	40.500	41.000	0	0	100	42.014	40.500	41.100
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151.592	180.400	203.000	0	0	16.700	151.592	180.400	219.700
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	352	0	0	288	0	0	640	0	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	352	0	0	288	0	0	640	0	0
13. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0	0	0

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

PLAN-GUV 2016

Planposition	KERN			SCHULEN-ERLANGEN			GESAMT		
	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)	Ergebnis 2014 (EUR)	Ansatz 2015 (EUR)	Plan 2016 (EUR)
1. Umsatzerlöse	10.305.402	11.452.049	12.537.148	1.199.575	1.619.000	1.719.000	11.504.977	13.071.049	14.256.148

Erläuterung Umsatzplanung WiPla 2016

	Kernplan	Verteilung ER	FÜ	SC	ER-SCH	Gesamt	Bemerkung:
LV Quartal	2.933.413	1.412.260	1.105.664	415.489			Stand 26.10.2015
LV Jahr	11.733.652	5.649.040	4.422.656	1.661.956			Mengen: 30.09.2015
		48,1%	37,7%	14,2%			
WiPl 2016	12.537.148				1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015
Unterdeckung	803.496						
Kundenprojekte	334.395	129.362	201.707	3.326			Annahme KommunalBIT und Anm. Städte
Neue TK-Hauptanlagen	393.327	179.139	173.947	40.241			Vert. Anschlüsse
Virtual Desktop Infrastructure	65.528	33.590	24.921	7.017			Vert. Endgeräte
Bürgerserviceportal	10.246	5.123	3.415	1.708			Vert. IZ-Schl.
Einnahmen Projekte	803.496	347.214	403.990	52.292			
Summen pro Stadt	12.537.148	5.996.254	4.826.646	1.714.248	1.719.000	14.256.148	Stand 26.10.2015
		47,8%	38,5%	13,7%			
Saldo	0						Stand 26.10.2015

94

PLAN-Kapitalflussrechnung-2016 (Vermögensplan)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	IST-05-2015 (EUR)	PLAN-12-2015 (EUR)	**PLAN-12-2016 (EUR)**
I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			
Jahresergebnis	387.715	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	1.132.665	2.992.999	3.301.248
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	-108.843	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4.001	0	0
CF nach DVFA/SG	**1.407.536**	**2.992.999**	**3.301.248**
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	2.644	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	356.020	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	326.756	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	**2.092.956**	**2.992.999**	**3.301.248**
II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT			
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	409	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-621.042	-5.044.620	-6.357.720
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**-620.633**	**-5.044.620**	**-6.357.720**
III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT			
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	0	2.850.000	4.000.000
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-259.941	-760.000	-1.035.000
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	**-259.941**	**2.090.000**	**2.965.000**
IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	1.212.382	38.379	-91.472
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.606.277	0	100.000
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**3.818.659**	**38.379**	**8.528**

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen Erlangen	435.977	2.581.750	5.373.080
Investitionen - Schulen Erlangen	185.065	1.500.870	984.640
Investitonen - mit Schulen Erlangen	621.042	4.082.620	6.357.720
zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4	0	962.000 (wird vorauss. nicht verausg.)	0

Verpflichtungsermächtigung:
für 2017 232 TEUR

Stellenplan KommunalBIT
2016

01.01.2016

kommunalbit

Beamte

Qualifizierungs-ebene	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2016			Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage	ausges.			
4	A16	0			0	0	
	A15	1			1	1	
	A14	2			2	2	
	A13	0			0	0	
3	A13	1			1	1	
	A12	2			2	2	
	A11	1			1	2	
	A10	3			3	1	
	A9	0			0	0	
2	A9	0			0	1	
	A8	1			1	1	
	bis A7	0			0	0	
1		0			0	0	
Insgesamt		**11**			**11**	**11**	

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	tatsächlich besetzt am 30.06.2015	Erläuterungen
AT	1	1	1	
15	1	1	1	
14	0	0	0	
13	0	0	0	
12	4	3	3	1 Stelle EG12 in 2016 neu
11	15	14	14	
10	10,6	11,6	11,6	2 Stellen EG9 in 2016 neu (0,5 Stellen EG8 Kompensation Verw., 1 Stelle EG 9 Schulen Erlangen)
9	11	8	8	
8	11,4	12,9	11,4	
7	0	0	0	
6	0,5	0,5	0	
5	0	0	0	*1 Stelle EG10 kw Bereich BET*
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
Insgesamt	**54,5**	**52**	**50**	

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2016	beschäftigt am 30.06.2015	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	1	1	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	6	4	Einstellung zum 01.09.2015/14.09.2015
Insgesamt		**7**	**4**	(ab 01.09.2016 insgesamt 7)

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)

kommunalbit

Planposition	**Ergebnis 2014** (TEUR)	**Plan 2015** (TEUR)	**Plan 2016** (TEUR)	**Plan 2017** (TEUR)	**Plan 2018** (TEUR)	**Plan 2019** (TEUR)
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen)	11.572	13.071	14.256	14.929	15.777	16.306
2. Sonstige betriebliche Erträge	92	16	67	59	59	59
3. Bezogene Leistung	3.739	4.533	4.660	4.622	4.887	5.031
4. Personalaufwand	4.272	4.300	5.107	5.254	5.377	5.593
5. Abschreibungen	2.703	2.993	3.302	3.672	4.010	4.275
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	840	1.121	1.076	1.222	1.295	1.175
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42	40	41	42	43	44
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	151	180	219	260	310	335
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	***1***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
10. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	1	0	0	0	0	0
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Aufteilung Umsatzerlöse:						
Erlangen	4.812	5.203	5.996	6.267	6.633	6.843
Fürth	4.038	4.525	4.827	5.047	5.343	5.512
Schwabach	1.522	1.724	1.714	1.796	1.901	1.961
Kernhaushalt	***10.372***	***11.452***	***12.537***	***13.110***	***13.877***	***14.316***
ER-Schulen	1.200	1.619	1.719	1.819	1.900	1.990
Gesamthaushalt	**11.572**	**13.071**	**14.256**	**14.929**	**15.777**	**16.306**

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)

PLAN-PRÄMISSEN

zu Planposition

1. Umsatzerlöse	Aufteilung für Jahre 2017 -2019 anhand Planwerten aus 2016, da für diesen Zeitraum erstmalig mit Werten aus Leistungsverrechnung.
2. Sonstige betriebliche Erträge	Mit Planung der erwarteten Erträge aus Rückdeckung sowie von Einnahmen aus der Vermietung des Schulungsraumes.
3. Bezogene Leistung	Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem geplanten Voranschreiten der Erneuerung der TK-Hauptanlagen, den geplanten Mehrungen im Bereich Softwarepflege, und der geplanten, marktüblichen Erhöhung der Koster für Pflegeverträge (Software / Hardware)
4. Personalaufwand	Es wird von einer Steigerung von 2,5% p.a. ausgegangen (siehe MiFri Vorjahr). Im Bereich des Kernplanes wird davon ausgegangen, dass das zusätzliche Volumen bei konstanten Einnahmen aus Projekter (ohne Sonderprojekte) mit dem vorhandenen Personal realisiert werden kann. Die Veränderung der Stellenanzahl in 2016 resultiert im Wesentlichen aus der Aufstockung im Bereich der Erlanger Schulen. Bedarfe aus der "Neuausrichtung KommunalBIT" in 2016 sind bereits ebenfalls enthalten.
5. Abschreibungen	Wesentliche Ursachen für die Erhöhung der Abschreibungen sind die Investitionen für die Erneuerung der neuen TK-Hauptanlagen, die permante Anpassung und Weiterentwicklung der Kapazitäten Rechenzentrum für aktuelle und zukünftige Anforderungen, sowie die direkten Abschreibungen aus erwarteten Bedarfe der Städte (Planansatz für Kundenbedarfe: ER = 300. TEUR, FU = 300. TEUR, SC = 40. TEUR pro Jahr).
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	Es werden keine dauerhaften Veränderungen in Bezug auf Fahrzeug- und Verwaltungskosten erwartet. Die Veränderungen resultieren aus der Erhöhung der Raumkosten. Geringe Veränderungen der Kosten für externe Unterstützungsleistungen zur Ergänzung Kompetenzprofil (projektabhängig).
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Es werden grundsätzlich keine wesentliche externen Zinserträge erwartet. Die eingeplanten Beträge sollen die Zinserträge aus der Aufzinsung der Rückdeckungsversicherung vorwegnehmen.
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Aktualisierung der Zinsaufwendungen für geplanten Kapitalbedarf, sowie Anpassung der Zinsen für langfristige Rückstellunger in Anlehnung an versicherungsmathematische Gutachten.

KommunalBIT AöR
Kaiserstraße 30
90763 Fürth

Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	Ansatz WJ 2014 (EUR)	Ansatz WJ 2015 (EUR)	Ansatz WJ 2016 (EUR)	Plan WJ 2017 (EUR)	Plan WJ 2018 (EUR)	Plan WJ 2019 (EUR)
I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT						
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	2.971	2.993	3.301	3.672	4.010	4.275
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0	0	0	0
CF nach DVFA/SG	**2.971**	**2.993**	**3.301**	**3.672**	**4.010**	**4.275**
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	0	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	0	0	0	0	0	0
= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit	**2.971**	**2.993**	**3.301**	**3.672**	**4.010**	**4.275**
II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT						
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.150	-5.045	-6.358	-4.206	-5.512	-2.910
= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**-5.150**	**-5.045**	**-6.358**	**-4.206**	**-5.512**	**-2.910**
III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	3.350	2.850	4.000	2.300	3.800	1.350
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.145	-760	-1.035	-1.700	-2.210	-2.650
= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	**2.205**	**2.090**	**2.965**	**600**	**1.590**	**-1.300**
IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL						
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	26	38	-91	66	88	65
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	0	100	0	0	0
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**26**	**38**	**9**	**66**	**88**	**65**
nachrichtlich:						
Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":						
Investitionen - ohne Schulen Erlangen	4.168	2.582	5.373	3.366	4.672	2.074
Investitionen - Schulen Erlangen	982	1.501	985	840	840	836
Investitonen - mit Schulen Erlangen	5.150	4.083	6.358	4.206	5.512	2.910
zusätzlich: Abschlagszahlung für zentrale TK-Anlagen in Q4	0	962	0	0	0	0

Verpflichtungsermächtigung:
für 2017 232 TEUR

Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen ab Wirtschaftsjahr 2016

Nach §6 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen. Dabei unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder gem. §6 Abs. 2 der Unternehmenssatzung den Weisungen ihrer Stadt.

1 Bisheriges Verfahren

KommunalBIT verrechnet bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015 die erbrachten Leistungen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse. Dabei werden die Einzelkosten städtegenau zugerechnet und die nicht einzeln zurechenbaren „Gemeinkosten“ über Schlüssel verteilt. Die Leistungsverrechnung wird mit dem Entwurf des Jahresabschlusses den Städten vorgelegt und dann die finale Einigung über die Kostenverteilung hergestellt. Nach Einarbeitung der abgestimmten Leistungsverrechnung in den Jahresabschluss ist der Saldo des Unternehmens immer „0 €“, die ggf. auftretenden „Über- oder Unterdeckungen“ zu den erhaltenen Abschlagszahlungen der Städte werden mit dem Jahresabschluss ausgeglichen.

2 Neues Verfahren

Die seit 2010 implementierte Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur bildet den Leistungserstellungsprozess des Unternehmens ab und dient als Grundlage für die neukonzipierte Leistungsverrechnung und die Bildung von Verrechnungssätzen (VS) ab Wirtschaftsjahr 2016.

Die aus dem „Bestellkatalog“ abgeleiteten Artikel bzw. Artikelgruppen (Produkte) werden gem. Kalkulationsschema kalkuliert, dabei wird von Plankosten ausgegangen.

Generell werden Einzelkosten immer direkt den verschiedenen Artikeln zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, wird die Zuordnung nach Schlüsseln vorgenommen werden, die auf objektiv messbaren Angaben oder geschätzten Annahmen bzgl. der Ressourcenverbräuche bzw. der Nutzungsintensität basieren.

Es werden variable und fixe Kostenbestandteile identifiziert, die entweder direkt den Produkten zugerechnet werden (variable) oder als sog. Fixkostenzuschlag berücksichtigt werden. Der Fixkostenzuschlag wird nach Bereichen differenziert. Die Kosten für die Bereichs- und Teamleitung gehen in Stundensätzen auf. Die Kosten des Rechenzentrums werden soweit wie möglich und sinnvoll den einzelnen Artikelgruppen zugeschlagen (die Fachanwendungen tragen nutzungsgemäß den überwiegenden Anteil).

Damit ist ein großer Teil der „Gemeinkosten“ einzelnen Produkten zugeordnet. Ein Finanzierungszuschlag bei Investitionen wird in der Kalkulation berücksichtigt. Der verbleibenden Unternehmensgemeinkosten werden dann auf den bis hier kalkulierten Verrechnungssatz aufgeschlagen.

Das Verfahren entspricht der üblichen Kalkulationssystematik. Bis Ende 2015 wurde die Kalkulation von 220 Produkten durchgeführt, die etwa 80 % des Volumens der von KommunalBIT erwarteten Leistungsabnahmen durch die Städte abdecken. Für PCs, Bildschirme und ähnliche Produkte, die einfach nach Menge abgerechnet werden können, wurden Stück-Verrechnungsätze pro Monat gebildet. Die Verrechnung der Produkte wird zukünftig vierteljährig nach abgenommenen Mengen erfolgen, am Ende des Wirtschaftsjahres bekommt der Leistungsabnehmer eine Endabrechnung.

Noch nicht in dieser Form kalkuliert sind im Wesentlichen die Festnetztelefonie (die Erneuerung der TK-Hauptanlagen steht bevor), das sogenannte Paper-Output-Management, die Datennetze in den Städten und zu KommunalBIT sowie ein Teil der Fachanwendungen („kleine“ Fachanwendungen würden ca. 400 zu kalkulierende Produkte ergeben, die aber nur etwa 15 % des Kostenverrechnungsvolumens bei den Fachanwendungen ausmachen). Hier wird eine vereinfachte Kalkulation angewendet, die entsprechenden Positionen fließen gesammelt in die Leistungsverrechnung ein.

Der Sonderbereich „Erlanger Schulen“ wird, wie bisher, als „budgetierter Leistungsbereich“ mit nachträglicher Abrechnung behandelt.

2016 wird dazu die „Projektabrechnung“ eingeführt. „Projekte“ werden nach den Kategorien „Strategisch, Kunden, Intern“ unterschieden. Der Kalkulationsaufwand korrespondiert mit dem Volumen des jeweiligen Projekts, die Projektabrechnung ist ggf. ebenfalls entsprechend detailliert. Die Verrechnung der Projekte erfolgt zusätzlich zur o.g. Leistungsverrechnung.

3 Ausblick – Transparenz und Stabilität

Das Verfahren der Leistungsverrechnung mit Abnahmemengen und Verrechnungssätzen wird in 2016 und 2017 erprobt und weiterentwickelt. Die Herausforderung dabei wird, den Aufwand für die Kalkulation sowie die Verrechnung auf die wesentlichen Kostentreiber zu begrenzen. Der Bestellkatalog hat viele Positionen mit Verrechnungssätzen, die Verrechnung wird differenziert und erzeugt bei vierteljährlicher Abrechnung und Endabrechnung entsprechenden Aufwand. Die Überprüfung der Abrechnungen durch die Städte kann zukünftig aber detailliert erfolgen.

Erklärtes Ziel ist es, die Verrechnungsätze weitgehend stabil zu halten und damit für die Leistungsabnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, den „Kern der IT-Leistungen“ über Menge und Qualität zu steuern sowie über die Projektkalkulation und -abrechnung eine bessere Voraussage über die Belastungen aus zusätzlichen Projekten zu bekommen. Die Abrechnung wird transparent, nachvollziehbar und gerechter.

KommunalBIT erwartet sich aus der Umstellung eine Vereinfachung des Planungs- und Controllingprozesses sowie die Möglichkeit, mittelfristig stabile Kostendeckung zu erzielen. Die Unternehmenssteuerung durch den Verwaltungsrat erfolgt zukünftig neben den regelmäßigen Berichten über ein Kennzahlensystem.

KommunalBIT
05.11.2015

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

OrgA/080/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Anlage 1 Synopse
Anlage 2 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) gemäß beigefügtem Entwurf vom 26.10.2015. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.9.2015 die Änderung der Satzung der Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamtes, die Aufhebung der Gebührensatzung des Stadtplanungsamtes und die Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes beschlossen.

In diesem Zusammenhang sind auch Teile der Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) zu ändern. Diese sind:

1. **Tarifgruppe 61**
   In Tarifgruppe 61 werden die Verweise auf das Maßnahmengesetzbuch zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) gestrichen, da diese Rechtsvorschrift außer Kraft getreten ist.

2. **Tarifnummer 614**
   Die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 h Einkommensteuergesetz (EStG) ist in der Entgeltliste des Stadtplanungsamtes i.V.m. dem Kostengesetz geregelt.

3. **Tarifgruppe 62**
   Ebenfalls außer Kraft ist das Wohnungsaufsichtsgesetz (WoAufG). Demzufolge ist die komplette Tarifnummer 62 zu streichen.

4. **Tarifnummer 630**
   Die Rahmengebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen wird von bisher 5 - 150 Euro auf 5 - 200 Euro erhöht.

5. **Tarifnummer 634**
   Als Gebühr für die Neuerteilung einer Hausnummer wird neu eine Festgebühr von 75 Euro festgesetzt. Bisher galt ein Gebührenrahmen von 25 bis 75 Euro. Die am 23.9.2015 beschlossene Entgeltliste des Stadtplanungsamtes legt eine Festgebühr von 75 Euro fest und verweist auf den gleichlautenden Text der städtischen Kostensatzung. Daher ist eine Anpassung notwendig geworden.

Alle Änderungen sind nochmals in der beiliegenden Synopse ersichtlich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 26.10.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Synopse

Alt				Neu			
Tarif-gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr	Tarif-gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) *und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)*		61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB, *§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)*	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§§ 28 Abs. 3 BauGB, *§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)*)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, *§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)*)	10 bis 50 €		612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7 EStG	5 bis 500 €		-	-	-
62		Wohnungsaufsicht			-	-	-
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		-	-	-
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €		-	-	-
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	5 bis 150 €		630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	5 bis 200 €
	634	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 75 €		634	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	75 €

Anlage 2

Entwurf vom 26.10.2015

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom ……

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

§ 1
Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2012 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 24. Oktober 2012), wird wie folgt geändert:

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die komplette Tarifgruppe 61, wird wie folgt neu gefasst:

Tarif-gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

2. Die komplette Tarifgruppe 62 wird gestrichen.

3. Die Tarifnummer 630 erhält folgenden Wortlaut:

Tarif-gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 u. 22 a BayStrWG)	5 bis 200 €

4. Die Tarifnummer 634 b) erhält folgende Fassung:

Tarif-gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	634	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	75 €

§ 2
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/346/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zur Investitionsfinanzierung 2015 der GWF in Höhe von 151.000,-- € (HhSt. 02.0600.9820.0000)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Mittelbereitstellungsantrag	

Beschlussvorschlag:

Zur Finanzierung der Investitionen der GWF im Jahr 2015 werden 151.000,-- € auf HhSt. 02.0600.9820.0000 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der Investitionen der GWF im Jahr 2015 werden bislang im Vermögenshaushalt nicht vorgesehene Mittel in Höhe von 151.000,-- € benötigt.
Es handelt sich dabei um die Summe der Anschaffungen, die GWF zur Erfüllung ihrer Aufgaben im laufenden Jahr getätigt hat (beispielsweise Kehrmaschinen, Reinigungswagen, Saugautomaten).

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass diese Investitionen keine zusätzlichen, ungeplanten Anschaffungen betreffen, sondern allesamt im Wirtschaftsplan der GWF für 2015 vorgesehen waren. Der jetzige Mittelbedarf liegt an einer Änderung der Finanzierungssystematik:
Bislang erfolgte keine „direkte“ Bezahlung der Stadt für GWF-Investitionen, zudem wurden die bilanziell erforderlichen Abschreibungen bislang nicht im jeweiligen Jahr über die Gebäudebewirtschaftungskosten erfasst. Dies führte dazu, dass alle bisherigen GWF-Wirtschaftspläne mit einem Verlust in Höhe der Abschreibungen abschlossen; diese Verluste müssen jedoch mit Feststellung der Jahresergebnisse durch die Stadt ausgeglichen werden. Nachdem dies allerdings bislang nicht erfolgt ist, musste GWF erforderliche Investitionen bisher aus den vorhandenen liquiden Mitteln tragen, was bereits öfter zu Engpässen gegen Jahresende geführt hat.
Eine Neuregelung sieht nun vor, dass ab dem Jahr 2016 die Abschreibungen in den Gebäudebewirtschaftungskosten erfasst werden und GWF somit liquide Mittel erhält, um die Investitionen des Jahres darüber tragen zu können. Im laufenden Jahr 2015 ist diese

Einrechnung jedoch nicht mehr möglich, daher soll hier die Sonderregelung gelten, dass GWF die Anschaffungen direkt anhand eines städtischen Zuschusses finanzieren kann.
Der Zuschuss wird in exakter Höhe innerhalb GWF als Sonderposten verbucht und ertragswirksam analog der Abschreibungen aufgelöst, somit fallen für die Stadt in den kommenden Jahren für die 2015er Anschaffungen keine Abschreibungskosten an.

Zur neuen Systematik vgl. auch den GWF-Wirtschaftsplan für das Jahr 2016; dieser schließt erstmals ohne Jahresverlust im Erfolgsplan und mit direkten Mitteln für Investitionen über den Cash Flow ab.

Zur Deckung der Mittelbereitstellung im Jahr 2015 können Zusatzeinnahmen bei der Gewerbesteuer herangezogen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja	Gesamtkosten 151.000,-- €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt		
[x] nein [ ] ja	Hst. Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [x] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Zusatzeinnahmen Gewerbesteuer		

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Kämmerei Dörnhöfer, Ralph	Telefon: (0911) 974-1379

Antrag an das

Finanzreferat, auf

☒ **Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt.** 02.0600.9820.0000

☐ **Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt .**

Betrag	bereits veranschlagt	als Haushaltsrest übertragen
151.000 EURO	EURO	EURO
Deckungsvorschlag: ☐ Einsparungen ☒ überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle **01.9000.0030.0000**	in Höhe von **151.000** EURO
☐ Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: **Investitionsfinanzierung 2015 für GWF**		
Begründung: **Die getätigten (und im Wirtschaftsplan 2015 geplanten) Investitionen der GWF sollen 2015 über Zuschüsse finanziert werden, bevor 2016 ein neues System in Kraft tritt (Abschreibungsfinanzierung). Die nötigen Mittel waren bislang nicht im VmHh vorgesehen. Der erhaltene Zuschuss wird bei GWF ertragswirksam aufgelöst, senkt also die zu finanzierende AfA der nächsten Jahre.**		

Fürth, 06.11.2015
Kämmerei

I.

☐ Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPl.)		
☒ Antragsgemäß befürwortet.		
Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
☐ Deckung durch Einsparungen		
☐ Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
☐ Deckungsreserve		
☐		
☐ Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden. Begründung:		

II. Käm
zum Vormerk

III. Käm
Kopien für RpA, Käm, GWF

IV. Käm z.w.V. ☒ Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)

☐ Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)

☐ Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth,
Finanzreferat

☒ **Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel**

☐ **Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe**

I. ☐ **Gutachten**
des Finanz- und Verwaltungsausschusses:
☒ **Beschluß**

☐ **Dringliche Anordnung** (Dr. AO) nach Art. 37 Abs. 3 GO
☐ ÖFFENTLICH ☐ NICHTÖFFENTLICH ☐ EINSTIMMIG ☐ MIT / GEGEN STIMMEN

Für folgenden Zweck werden bereitgestellt:

bei Haushaltsstelle	Betrag	Haushaltsjahr
02.0600.9820.0000	**151.000** EURO	**2015**
Verwendungszweck: **Investitionsfinanzierung 2015 für GWF**		
Deckung:	bei Haushaltsstelle:	in Höhe von:
☐ Einsparungen		
☒ überplm./außerplm. Einnahmen	**01.9000.0030.0000**	**151.000** EURO
☐ Deckungsreserve		EURO
☐		

II. **Eintrag in die Niederschrift** (entfällt bei Dr. AO)

III. **OrgA/4-Dr** zur Fertigung von Kopien für RpA, Käm, Ref. II
(entfällt bei Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses)

IV. **Rf. II** (bei Dr. AO: Bekanntgabe im FA/StR)

Fürth,
DER VORSITZENDE

I. **Beschluß des Stadtrats:**
☐ ÖFFENTLICH ☐ NICHTÖFFENTLICH ☐ EINSTIMMIG ☐ MIT / GEGEN STIMMEN

Dem Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses wird zugestimmt.

II. **Eintrag in die Niederschrift**

III. **OrgA/4-Dr** zur Fertigung von Kopien für

IV. **Rf.**

Fürth,
Stadtrat

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/348/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1 - 4

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015.

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 wurde vom Stadtrat am 02.12.2014 beschlossen. Mit Schreiben vom 16.03.2015 wurde die Haushaltssatzung 2015 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.
Der vorliegende Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015 beinhaltet im Vermögenshaushalt eine Einnahmen-/Ausgabenreduzierung in Höhe von 15.005.855 € auf nunmehr einen Gesamtbetrag von 53.394.105 €.
Weitere Erläuterungen sind dem Vorbericht des Nachtragshaushaltsplanes zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen					jährliche Folgelasten		
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€		☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt							
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 10.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Heininger, Kurt	Telefon: (0911) 974-1375

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	**vermindert um - € -**	**und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags**	
			gegenüber bisher - € -	**auf nunmehr -€ - verändert**
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		15.005.855	68.399.960	53.394.105
die Ausgaben		15.005.855	68.399.960	53.394.105

2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Fürth, 18.11.2015
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 2

V o r b e r i c h t

zum

1. Nachtragshaushalt 2015

1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 wurde am 02.12.2014 vom Stadtrat beschlossen. Mit Schreiben vom 16.03.2015 wurde die Haushaltssatzung 2015 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen. Einschließlich des Nachtrags schließt der Vermögenshaushalt nunmehr mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 53.394.105 € ab.

2. Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2015

2.1 Mittelbereitstellungen (Ausgaben)

Bei zahlreichen im Haushaltsvollzug 2015 erfolgten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen ist es aufgrund verzögerter Abwicklung der Maßnahmen zum Jahresende nicht auszuschließen, dass bewilligte Mittel nicht vollständig verausgabt sind. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) ist in diesen Fällen nicht zulässig. § 19 KommHV-Kameralistik lässt nur zu, nicht verbrauchte Mittel aus Haushaltsansätzen bzw. aus im Haushaltsplan enthaltenen Deckungsvermerken (z. B. gegenseitige Deckungsfähigkeiten) als Haushaltsausgabereste zu übertragen.

Die Kämmerei hat sich dabei mit der dadurch entstehenden Vollzugsproblematik auseinandergesetzt und Alternativvorschläge geprüft. Im Ergebnis sollen die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie die jeweiligen Deckungen in einen Nachtragshaushalt aufgenommen werden. Die Reste bei den so gebildeten Ansätzen können dann nach 2016 übertragen werden.

In den Fällen, bei denen die Deckung der Mittelbereitstellungen durch den Einzug von Haushaltsresten aus 2014 (und früher) erfolgt, wurde eine (pauschale) Minderausgabe bei HSt.: 6000.9400.0000 „Pauschale Minderausgaben, Einzug Haushaltsreste“ (-2.054.060 €) veranschlagt. Die vorgemerkten Resteeinzüge wirken sich auf den Jahresabschluss letztlich positiv aus. Aus haushaltstechnischen Gründen war eine andere Art der Darstellung nicht angezeigt.

Alle derartigen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen wurden von der Verwaltung bzw. Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2015 bereits genehmigt.

2.1.1 Mittelumsetzungen gem. Nr. 9.6 VVHpl (UMS)

Bei den Mittelumsetzungen handelt es sich um Bereitstellungen, die aufgrund haushaltsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen ausschließlich dem ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu ihrer sachlichen Gliederung und Gruppierung dienen (vgl. Nr. 9.6 VVHpl).
Gleiches gilt für den endgültigen Einzelnachweis von Mitteln im Rahmen von Pauschalansätzen (bspw. Beschaffungspauschale, Städtebauförderprogramm, Brückensanierungen, Kinderkrippen). So wurden bspw. bei der „Beschaffungspauschale“ (HSt.: 9000.9350.0000) 549.160 € und bei der „Krippenpauschale“ (HSt.: 4644.9880.2000) 3.924.488 € auf Einzelansätze umgesetzt bzw. veranschlagt. Insgesamt wurden Mittelumsetzungen auf Einzelansätze i.H.v. 6.050.348 € vorgenommen *(s. Anlage 3 Spalte 11).*

2.1.2 Wiederbereitstellungen aus der zweckgebundenen Rücklage (WB)

Aus der zweckgebunden Rücklage „Abgeschlossene Maßnahmen“ wurden 855.490 € *(s. Anlage 3 Spalte 10)* **wieder für die jeweiligen** Maßnahmen bereitgestellt. Im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung werden auch diese Bereitstellungen veranschlagt. Die Einnahmen aus der Rücklage sind auf der HSt.: 9100.3100.2000 „Entnahme aus der zweckgebunden Rücklage“ dargestellt.

2.1.3 Über-/Außerplanmäßige Mittelbereitstellungen (ÜPL, APL)

Neben den bereits erläuterten haushaltstechnischen Bereitstellungen i.H.v. insgesamt 6.905.838 € wurden weitere 2.487.955 € über-/ bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen im Nachtragshaushalt veranschlagt *(s. Anlage 3 Spalte 12)*.
Die Deckung erfolgt dabei durch Mehreinnahmen i.H.v. 1.138.655 €, den Einzug von Haushaltsresten i.H.v. 918.200 € sowie Minderausgaben im Vermögenshaushalt i.H.v. 431.100 €.

Die näheren Einzelheiten zu den Mittelbereitstellungen ergeben sich aus der Anlage 3 „Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2015“.

2.2 Veranschlagung der Einnahmen

Insgesamt wurden über- und außerplanmäßige Mehreinnahmen i.H.v. 1.994.145 € im Nachtragshaushalt 2015 veranschlagt (s. Anlage 3 Spalte 2,3,4). Die Mehreinnahmen resultieren im Wesentlichen aus der Wiederbereitstellung der zweckgebundenen Rücklage „Abgeschlossene Maßnahmen“ i.H.v. 855.490 €, Entnahmen aus der Budgetrücklage i.H.v. 520.520 € sowie einer Mehreinnahme bei der Investitionspauschale i.H.v. 298.600 €.
Neben diesen Mehreinnahmen wurden sowohl bei den Zuweisungen für Krippen (HSt.: 4644.3610.2000) als auch bei den Zuweisungen für das Ludwig-Erhard-Haus Veranschlagungen auf Einzelansätze gem. Nr. 9.6 VVHPl vorgenommen. Insgesamt wurden dabei 2.988.900 € auf die Einzelansätze veranschlagt.

2.3 Anpassung der Veranschlagung beim Baugebiet Oberfürberg

Da das Baugebiet Oberfürberg nicht realisiert wird, werden die jeweiligen Ansätze bei den Einnahmen (17,0 Mio. €) als auch den Ausgaben (14,7 Mio. €) abgesetzt und die veranschlagte Rücklagenzuführung in Höhe von 3,3 Mio. € (HSt.: 9100.9100.0000) nicht realisiert.

Liste der Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2015

Anlage 3

Mittelverwendung				Nachtrags-haushalt 2015	Mittelherkunft									Art der Bereitstellung[2]		
					Einnahmen			Minderausgaben VMH			Reste aus 2014 und früher[1]			WB/UMS		APL/ÜPL
HH-Stellen			Bezeichnung		Sonstige Einnahmen	Entnahme Rücklagen	Innere Darlehen	Pauschale "Krippe"	Pauschale Beschaffung	Sonstige	Pauschale Beschaffung	Sonstige		WB	UMS	
				Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9		Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
				€	€	€	€	€	€	€	€	€		€	€	€
0000	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	2.700					2.700						2.700	
0004	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.000					1.000						1.000	
0006	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.200							1.200				1.200	
0240	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6.200		1.720			480		4.000				4.480	1.720
0240	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3.500					920		2.580				3.500	
0600	9600	0000	Nahwärmezentrale Sporthalle/ Feuerwache	390.000						66.000		324.000				390.000
0600	9820	0000	Investitionszuschuss an GWF für Reinigungsmaschine	75.000						75.000					75.000	
0810	9400	0000	Teeküche - Kohlenmarkt 3	8.300								8.300				8.300
1100	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	12.250							12.250				12.250	
1120	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	7.000					5.900		1.100				7.000	
1300	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6.950		6.950								6.950		
1300	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	26.900		6.900			20.000					6.900	20.000	
1410	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	20.230					10.000		10.230				20.230	
1410	9351	1000	Ersatzbeschaffung f. Sirene Stadeln	5.000					5.000						5.000	
2111	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3.400		3.400								3.400		
2111	9400	0000	GS Friedrich-Ebert-Straße 21 -gebundene GTS-	11.300								11.300			11.300	
2111	9504	1000	GS Friedrich-Ebert-Straße Außenanlagen	25.000								25.000			25.000	
2111	9507	0000	GS Rosenschule - Außenanlage	20.000						20.000					20.000	
2111	9602	0000	GS Soldnerstraße Umbau Schranke Parkplatz	6.000		6.000								6.000		
2131	9400	2000	MS Otto-Seeling -Neubau-	23.600	23.600											23.600
2131	9600	0000	Betriebstechn. Anlagen MS Dr.-Gustav-Schickedanz	1.300								1.300				1.300
2200	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6.200	6.200											6.200
2205	9400	0000	Hochbaumaßnahmen (HBS)	2.120		2.120								2.120		
2210	9400	2000	Einbau Schließfachschränke (LUR)	5.200								5.200				5.200
2210	9403	0000	Leopold-Ullstein-Realschule Umbau Kellerräume	65.000						65.000					65.000	
2300	9362	0000	Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel	3.000	3.000											3.000
2310	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5.900	900						5.000				5.000	900
2320	9350	1000	Neuanschaffungen für Schulbibliothek (Hardenberg-Gym.)	30.000								30.000			30.000	
2320	9400	3000	Schulbibliothek (Hardenberg-Gym.)	26.800								26.800				26.800
2401	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	15.000						15.000					15.000	
2402	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	20.000						20.000					20.000	
2402	9400	0000	Brandschutz Berufschule II	310.000								310.000			310.000	

Mittelverwendung				Nachtrags-haushalt 2015	Mittelherkunft								Art der Bereitstellung[2]		
					Einnahmen			Minderausgaben VMH			Reste aus 2014 und früher[1]		WB/UMS		APL/ÜPL
HH-Stellen			Bezeichnung		Sonstige Einnahmen	Entnahme Rücklagen	Innere Darlehen	Pauschale "Krippe"	Pauschale Beschaffung	Sonstige	Pauschale Beschaffung	Sonstige	WB	UMS	
				Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
				€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2402	9400	5000	Anlagen zur Barrierefreiheit (Berufschule II)	8.100								8.100			8.100
2403	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	40.000						40.000				40.000	
2430	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6.200	6.200										6.200
2700	9501	0000	FÖZ Nord - Ersatz Außenbereich	12.000		12.000							12.000		
3210	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	15.000					15.000					15.000	
3211	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.820	1.820										1.820
3213	9351	0000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3.500					3.500					3.500	
3215	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	9.500					2.500		7.000			9.500	
3217	9881	0000	Landesmittel NEUBAU Ludwig-Erhard-Haus	264.600								264.600		264.600	
3217	9881	1000	Landesmittel ALTBAU Ludwig-Erhard-Haus	290.600								290.600		290.600	
3311	9400	0000	Instandsetzung Stadttheater	2.430		2.430							2.430		
3311	9402	0000	Auditorium (Dach)	100.000						100.000					100.000
3311	9600	0000	Erneuerung Feuerlöschanlage	35.000	35.000										35.000
4000	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	8.000					8.000					8.000	
4600	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	18.000					18.000					18.000	
4600	9411	0000	Jugendzentrum ELAN Rauchschutztürelement	6.000								6.000		6.000	
4600	9600	0000	Lüftungsanlage Jugendhaus OTTO	54.500		25.000				20.000		9.500	25.000		29.500
4605	9500	4000	Herstellung Kinderspielplatz Hermann-Köhl-Straße	4.990		4.990							4.990		
4640	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3.960		3.960							3.960		
4640	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6.720		6.720							6.720		
4644	9880	4000	Investitionszuschuss für Kinderkrippe Blütenstraße 41	87.760				87.760						87.760	
4644	9880	8000	Investitionszuschuss Krippe Königstraße	125.900				125.900						125.900	
4647	9880	0000	Investitionszuschuss Krippe Tuchergelände	2.200.000				2.200.000						2.200.000	
4644	9887	0000	Investitionszuschuss Kinderkrippe Kreuzsteinweg	90.000				90.000						90.000	
4642	9881	0000	Investitionszuschuss KIGA St. Marien	117.000				117.000						117.000	
4644	9881	4000	Investitionszuschuss Kinderkrippe Neumannstraße	200.000				200.000						200.000	
4644	9880	5000	Investitionszuschuss Krippe Albrecht-Dürer-Straße 2	127.300				127.300						127.300	
4644	9881	1000	Investitionszuschuss Krippe Siemensstraße (WBG)	229.540				229.540						229.540	
4644	9881	2000	Krippe/KIGA Uferstadt	154.200				154.200						154.200	
4644	9881	3000	Investitionszuschuss Krippe Narzissen-/Irisweg	160.000				160.000						160.000	
4644	9881	5000	Investitionszuschuss Krippe Karolinenstraße	333.688				333.688						333.688	
4644	9881	6000	Investitionszuschuss Krippe Mannhofer Str. 32b Herz-Jesu	69.740				69.740						69.740	
4644	9881	9000	Zuschuss Grillparzerstraße Erweiterung	29.360				29.360						29.360	
4645	9506	0000	Außenanlage Kinderhort Otto-Seeling-Promenade	20.000								20.000			20.000
4646	9882	0000	Zuschuss Hort Fichtenstraße 58	30.100						30.100					30.100

Mittelverwendung				Nachtrags-haushalt 2015	Mittelherkunft								Art der Bereitstellung[2]		
					Einnahmen			Minderausgaben VMH			Reste aus 2014 und früher[1]		WB/UMS		APL/ÜPL
HH-Stellen			Bezeichnung		Sonstige Einnahmen	Entnahme Rücklagen	Innere Darlehen	Pauschale "Krippe"	Pauschale Beschaffung	Sonstige	Pauschale Beschaffung	Sonstige	WB	UMS	
				Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
				€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
5500	9883	0000	Investitionszuschuss an SV Fürth-Poppenreuth	15.000		15.000							15.000		
5600	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	79.200						79.200				79.200	
5600	9400	0000	Dreifachsporthalle Innenstadt (Ersatz MTV-Halle)	0	240.000					-240.000					
5600	9501	0000	Sportzentrum Kapellenstraße Außenanlage	325.000						325.000				325.000	
5600	9503	0000	Beachvolleyballfeld Friedensanlage	15.000	15.000										15.000
5800	9350	3600	Spezialgeräte für ökologische Ausgleichsflächen	15.500								15.500			15.500
5800	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	2.220		2.220							2.220		
5800	9351	3000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	81.100					81.100					81.100	
5800	9351	4000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	113.900		113.900									113.900
5900	9504	0000	Fuß- und Radweg Weiherhofer Straße	40.000						40.000					40.000
5900	9517	0000	Errichtung des Aktiv-Fitness- Platzes am Waldmannsweiher	5.000		5.000									5.000
6108	9410	0000	Objektsanierung, Erschließung, etc.	380.000								380.000			380.000
6300	9500	5000	Rosnestraße zwischen Hirschen-/Theaterstraße	10.000								10.000			10.000
6300	9510	4000	Hardenbergstraße Pflanzbeete	23.000	23.000										23.000
6300	9510	4500	Hardenbergstraße Pflanzbeete (Bepflanzung)	17.025	12.025	5.000									17.025
6300	9510	5000	Ausbau der Herrnstraße zw. Sonnenstaße/Stresemannplatz	45.000						45.000					45.000
6300	9510	6000	Herrnstraße zw. Ausbauende Stresemannplatz und Sonnenstr.	85.000						85.000					85.000
6300	9513	0000	Gehwegausbau Alte Reutstraße	53.500		53.500									53.500
6300	9521	0000	Seeacker-/Ronhofer Hauptstraße	20.000						20.000					20.000
6300	9531	0000	Busbeschleunigung	230.000						230.000					230.000
6300	9603	0000	LSA Würzburger-/Unterfarrn bacher Straße	15.000						15.000					15.000
6310	9504	0000	Südwesttangente	100.000								100.000			100.000
6310	9506	0000	Brücke im Zuge der SWT über die Straße Am Europakanal	20.000						20.000					20.000
6310	9510	0000	SWT über die Straße Am Europakanal	582.200		582.200							582.200		
6610	9500	0000	Höfener Spange	50.000		50.000							50.000		
6700	9552	0000	Beleuchtung Flensburger Straße	12.300		9.800						2.500	9.800		2.500
6700	9553	0000	Beleuchtung Scherbsgraben Anpassungsarb. S-Bahn PFA 15	7.000								7.000			7.000
6750	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	65.000			65.000								65.000
6800	9501	0000	Parkautomaten Gebhardtstraße	25.000			25.000								25.000
7200	9350	0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	97.595	2.595		95.000								97.595
7200	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3.795	3.795										3.795
7207	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1.500		1.500									1.500
7500	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	26.000					26.000					26.000	
7700	9351	0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	705.600		399.900			150.700		155.000			305.700	399.900
8400	9351	0000	Ersatzbeschaffungen -bewegl. Vermögen-	15.000		15.000							15.000		

Mittelverwendung				Nachtrags-haushalt 2015	Mittelherkunft									Art der Bereitstellung[2]		
					Einnahmen			Minderausgaben VMH			Reste aus 2014 und früher[1]			WB/UMS		APL/ÜPL
HH-Stellen			Bezeichnung		Sonstige Einnahmen	Entnahme Rücklagen	Innere Darlehen	Pauschale "Krippe"	Pauschale Beschaffung	Sonstige	Pauschale Beschaffung	Sonstige		WB	UMS	
				Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9		Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12
				€	€	€	€	€	€	€	€	€		€	€	€
8800	9503	0000	Stützmauer Stadelner Hauptstraße	100.800		100.800								100.800		
			Gesamt	9.393.793	373.135	1.436.010	185.000	3.924.488	350.800	1.070.300	198.360	1.855.700		855.490	6.050.348	2.487.955

Nachrichtlich:	**Ausgaben**		**Einnahmen**	
Mittelbereitstellungen/Mehreinnahmen	9.393.793	(Sp. 1);	4.983.045	(Gesamtmehrung bei Einnahmen)
./. Mindereinnahmen/-ausgaben VMH[3]	5.345.588	(Sp. 5+6+7);	2.988.900	(Mindereinnahmen bei Pauschalen)
./. Einzug Haushaltsausgabereste 2014 und früher[3]	2.054.060	(Sp. 8+9);		
Ansatzmehrungen	**1.994.145**		**1.994.145**	
./. Minderausgaben /einnahmen "Baugebiet Oberfürberg"	17.000.000		17.000.000	(Abwicklung Baugebiet Oberfürberg)
Änderung gegenüber Haushaltsansatz	**-15.005.855**		**-15.005.855**	
Haushaltsansatz 2015	68.399.960		68.399.960	
Veränderung 1. Nachtragshaushalt	-15.005.855		-15.005.855	
1. Nachtragshaushaltssatzung	**53.394.105**		**53.394.105**	

[1] Haushaltausgabereste

[2] WB = Wiederbereitstellung
UMS = Mittelumsetzung gem. Nr. 9.6 VVHpl
ÜPL = Überplanmäßige Mittelbereitstellung
APL = Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

[3] Deckung durch vorhandene Ausgabemittel, dadurch keine Ansatzmehrung

H A U S H A L T S P L A N

Gesamtplan

Haushaltsjahr 2015 / Haushaltsnachtrag 1

1. A Gesamtplan - Ansätze je Einzelplan in EUR

Verwaltungshaushalt

Einzelplan		Haushaltsansatz 2015			Haushaltsansatz 2014		Ergebnis Jahresrechn. 2013	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpfl. Erm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	38.858.120	58.342.891	-	37.775.900	57.161.180	38.194.712,74	52.563.201,35
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4.749.160	16.343.406	-	4.478.470	16.113.326	4.843.220,55	18.013.353,06
2	Schulen	9.460.580	31.879.639	-	8.713.180	29.717.492	9.248.612,03	28.344.487,75
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	4.804.700	15.384.255	-	4.353.700	14.524.579	5.430.298,45	16.074.586,98
4	Soziale Sicherung	43.785.836	105.945.145	-	38.542.750	96.457.410	35.929.349,13	91.688.719,68
5	Gesundheit, Sport, Erholung	5.223.450	15.345.430	-	5.161.600	15.290.886	5.318.322,86	15.101.367,22
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	9.705.700	28.835.476	-	10.424.190	26.581.946	11.210.230,07	25.959.539,52
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	15.158.425	17.852.898	-	15.682.165	18.350.348	16.124.991,17	18.696.093,52
8	Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sondervermögen	11.120.194	4.847.461	-	12.665.060	4.705.456	15.546.913,74	5.496.988,68
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	216.489.960	64.579.524	-	204.466.960	63.361.352	201.746.372,40	71.654.685,38
Summe		359.356.125	359.356.125	-	342.263.975	342.263.975	343.593.023,14	343.593.023,14
Ausgaben		359.356.125			342.263.975		343.593.023,14	
Überschuss/Zuschuss		0		-	0		0,00	

Vermögenshaushalt

Einzelplan		Haushaltsansatz 2015			Haushaltsansatz 2014		Ergebnis Jahresrechn. 2013	
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Verpfl. Erm.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Verwaltung	0	587.900	0	0	1.086.550	0,00	46.916,95
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	233.000	1.862.330	6.050.000	95.000	1.006.600	0,00	402.384,58
2	Schulen	1.059.300	3.439.120	11.223.000	2.970.000	6.493.400	-549.048,25	1.554.042,86
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	2.301.820	4.029.250	9.000.000	3.194.500	4.653.750	-13.106,00	151.783,97
4	Soziale Sicherung	5.434.500	7.001.870	0	4.310.300	6.488.200	9.898.156,31	12.922.413,69
5	Gesundheit, Sport, Erholung	715.000	4.558.220	990.000	620.101	6.536.551	495.141,53	2.875.639,41
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	4.038.025	8.458.965	19.377.900	4.159.300	6.697.050	2.421.223,16	5.447.424,05
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	6.390	1.454.490	505.000	0	735.000	12.480,00	1.972.454,11
8	Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sondervermögen	3.500.000	2.265.800	0	5.170.000	2.183.750	4.351.623,99	7.879.920,24
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	36.106.070	19.736.160	0	38.938.339	23.576.689	51.495.352,33	34.858.843,21
Summe		53.394.105	53.394.105	47.145.900	59.457.540	59.457.540	68.111.823,07	68.111.823,07
Ausgaben		53.394.105			59.457.540		68.111.823,07	
Überschuss/Zuschuss		0			0		0,00	

Gesamthaushalt	412.750.230	412.750.230	47.145.900	401.721.515	401.721.515	411.704.846,21	411.704.846,21

N a c h t r a g s p l a n

Gesamtplan - Teil 1

Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr 2015

A. Aufstellung der Ansätze nach Einzelplänen

I. Gesamtplan Teil A. Aufstellung der Ansätze nach Einzelplan
- Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen je EPL -
Haushaltsjahr 2015 / Nachtragshaushalt 1

Nr. / Bezeichnung Einzelplan	Einnahmen			Ausgaben			Verpfl. Ermächtigung		
	mehr	**weniger**	**Gesamt**	**mehr**	**weniger**	**Gesamt**	**mehr**	**weniger**	**Gesamt**
Verwaltungshaushalt									
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	38.858.120	0	0	58.342.891			
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	4.749.160	0	0	16.343.406			
2 Schulen	0	0	9.460.580	0	0	31.879.639			
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	4.804.700	0	0	15.384.255			
4 Soziale Sicherung	0	0	43.785.836	0	0	105.945.145			
5 Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	5.223.450	0	0	15.345.430			
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	0	9.705.700	0	0	28.835.476			
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	15.158.425	0	0	17.852.898			
8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sonderverm	0	0	11.120.194	0	0	4.847.461			
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	216.489.960	0	0	64.579.524			
Summe Einzelplan 0 - 9 Verwaltungshaushalt	0	0	359.356.125	0	0	359.356.125			
Vermögenshaushalt									
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	0	487.900	0	587.900	0	0	0
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	233.000	78.330	66.000	1.862.330	0	0	6.050.000
2 Schulen	16.300	0	1.059.300	646.120	160.000	3.439.120	0	0	11.223.000
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	901.320	899.500	2.301.820	722.450	0	4.029.250	0	0	9.000.000
4 Soziale Sicherung	2.089.400	2.089.400	5.434.500	4.076.758	3.974.588	7.001.870	0	0	0
5 Gesundheit, Sport, Erholung	15.000	0	715.000	691.920	339.200	4.558.220	0	0	990.000
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	35.025	0	4.038.025	1.740.025	11.609.060	8.458.965	0	0	19.377.900
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	6.390	0	6.390	834.490	0	1.454.490	0	0	505.000
8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sonderverm	0	17.000.000	3.500.000	115.800	4.600.000	2.265.800	0	0	0
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	1.919.610	0	36.106.070	0	3.650.800	19.736.160	0	0	0
Summe Einzelplan 0 - 9 Vermögenshaushalt	4.983.045	19.988.900	53.394.105	9.393.793	24.399.648	53.394.105	0	0	47.145.900
Gesamthaushalt	4.983.045	19.988.900	412.750.230	9.393.793	24.399.648	412.750.230	0	0	47.145.900

Stadt
Fürth

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 00 Gemeindeorgane
Unterabschnitt 0000 Stadtrat

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0000	2.700	0	2.700	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		2.700	0	2.700	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		2.700	0	2.700	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-2.700	0	-2.700	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 00 Gemeindeorgane
Unterabschnitt 0004 Referat IV

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0400	1.000	0	1.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.000	0	1.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0004									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.000	0	1.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.000	0	-1.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 00 Gemeindeorgane
Unterabschnitt 0006 Referat VI

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	0600	1.200	0	1.200	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.200	0	1.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0006									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.200	0	1.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.200	0	-1.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 02 Hauptverwaltung
Unterabschnitt 0240 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1300	6.200	0	6.200	0	0	0	
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	1300	3.500	0	3.500	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		9.700	0	9.700	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0240									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		9.700	0	9.700	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-9.700	0	-9.700	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 06 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Unterabschnitt 0600 Gebäudebewirtschaftung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9600 0000	Nahwärmezentrale Sporthalle/ Feuerwache	6500	490.000	100.000	390.000	0	0	0	
9820 0000	Investitionszuschuss an GWF	2000	75.000	0	75.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		565.000	100.000	465.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0600									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		565.000	100.000	465.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-565.000	-100.000	-465.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 08 Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige
Unterabschnitt 0810 Betreuung des Personals

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 0000	Teeküche - Kohlenmarkt 3	6500	8.300	0	8.300	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		8.300	0	8.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0810									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		8.300	0	8.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-8.300	0	-8.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 11 Öffentliche Ordnung
Unterabschnitt 1100 Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3200	12.250	0	12.250	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		12.250	0	12.250	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1100									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		12.250	0	12.250	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-12.250	0	-12.250	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 11 Öffentliche Ordnung
Unterabschnitt 1120 Bürgeramt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3300	7.000	0	7.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		7.000	0	7.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1120									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		7.000	0	7.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-7.000	0	-7.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 13 Brandschutz
Unterabschnitt 1300 Feuerlöschwesen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3700	6.950	0	6.950	0	0	0	
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3700	26.900	0	26.900	0	0	0	
9400 0000	Neubau Feuerwache	6500	934.000	1.000.000	-66.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		6.000.000	6.000.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		6.000.000	6.000.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
	**** A U S G A B E N ****		967.850	1.000.000	-32.150	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1300									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		967.850	1.000.000	-32.150	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-967.850	-1.000.000	32.150	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 14 Katastrophenschutz, Zivilschutz
Unterabschnitt 1410 Sicherstellungs- und Katastrophenschutzgesetze

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3700	20.230	0	20.230	0	0	0	
9351 1000	Ersatzbeschaffung f. Sirene Stadeln	3700	5.000	0	5.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		25.230	0	25.230	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1410									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		25.230	0	25.230	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-25.230	0	-25.230	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 21 Grund- und Hauptschulen
Unterabschnitt 2111 Grundschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	3.400	0	3.400	0	0	0	DRSCHUL
9400 0000	GS Friedrich-Ebert-Straße 21 -gebundene GTS-	6500	65.300	54.000	11.300	0	0	0	
9406 0000	GS Rosenstraße 17	6500	1.480.000	1.500.000	-20.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		2.046.000	2.046.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		2.046.000	2.046.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
9504 1000	GS Friedrich-Ebert-Straße Außenanlagen	6700	25.000	0	25.000	0	0	0	
9507 0000	GS Rosenschule - Außenanlage	6700	20.000	0	20.000	0	0	0	
9602 0000	GS Soldnerstraße Umbau Schranke Parkplatz	6500	6.000	0	6.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.599.700	1.554.000	45.700	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2111									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.599.700	1.554.000	45.700	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.599.700	-1.554.000	-45.700	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 21 Grund- und Hauptschulen
Unterabschnitt 2131 Mittelschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 2000	MS Otto-Seeling -Neubau-	6500	23.600	0	23.600	0	0	0	
9600 0000	Betriebstechn. Anlagen MS Dr.-Gustav-Schickedanz	6500	1.300	0	1.300	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		24.900	0	24.900	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2131									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		24.900	0	24.900	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-24.900	0	-24.900	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 22 Realschulen
Unterabschnitt 2200 Hans-Böckler-Schule/Städt. Realschule

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	6.200	0	6.200	0	0	0	DRSCHUL
	**** A U S G A B E N ****		6.200	0	6.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2200									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		6.200	0	6.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-6.200	0	-6.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 22 Realschulen
Unterabschnitt 2205 Hans-Böckler-Schule (Umbau und Sanierung)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 0000	Hochbaumaßnahmen	6500	2.120	0	2.120	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		2.120	0	2.120	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2205									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		2.120	0	2.120	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-2.120	0	-2.120	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 22 Realschulen
Unterabschnitt 2210 Leopold-Ullstein-Schule/ Staatl. Realschule

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 2000	Hochbaumaßnahmen Einbau Schließfachschränke	6500	5.200	0	5.200	0	0	0	
9402 0000	Umbau Hausmeisterwohnung, Keller	6500	235.000	300.000	-65.000	0	0	0	
9403 0000	Leopold-Ullstein-Realschule Umbau Kellerräume	6500	65.000	0	65.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		305.200	300.000	5.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2210									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		305.200	300.000	5.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-305.200	-300.000	-5.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 23 Gymnasien
Unterabschnitt 2300 Helene-Lange-Gymnasium

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3670 0000	Spende	4000	3.000	0	3.000	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		3.000	0	3.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9362 0000	Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel	4000	3.000	0	3.000	0	0	0	DRSCHUL
	**** A U S G A B E N ****		3.000	0	3.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2300									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		3.000	0	3.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		3.000	0	3.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	0	0	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 23 Gymnasien
Unterabschnitt 2310 Heinrich-Schliemann-Gymnasium

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3680 0000	Spende für HSG	4000	900	0	900	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		900	0	900	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	5.900	0	5.900	0	0	0	DRSCHUL
	**** A U S G A B E N ****		5.900	0	5.900	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2310									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		5.900	0	5.900	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		900	0	900	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-5.000	0	-5.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 23 Gymnasien
Unterabschnitt 2320 Hardenberg - Gymnasium

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 1000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens -Schulbibliothek-	4000	30.000	0	30.000	0	0	0	
9400 3000	Schulbibliothek	6500	26.800	0	26.800	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		56.800	0	56.800	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2320									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		56.800	0	56.800	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-56.800	0	-56.800	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2401 Berufsschule I

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	15.000	0	15.000	0	0	0	DRBS I
	**** A U S G A B E N ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2401									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-15.000	0	-15.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2402 Berufsschule II

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	20.000	0	20.000	0	0	0	DRBS II
9400 0000	Brandschutz	6500	310.000	0	310.000	0	0	0	
9400 5000	Anlagen zur Barrierefreiheit	6500	8.100	0	8.100	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		338.100	0	338.100	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2402									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		338.100	0	338.100	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-338.100	0	-338.100	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2403 Staatliche Berufsschule III
Fürth

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	40.000	0	40.000	0	0	0	DRBS III
	**** A U S G A B E N ****		40.000	0	40.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2403									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		40.000	0	40.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-40.000	0	-40.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2430 Hans-Böckler-Schule/Städt. Wirtschaftsschule

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3680 0000	Spende	4000	12.400	0	12.400	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		12.400	0	12.400	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	6.200	0	6.200	0	0	0	DRSCHUL
	**** A U S G A B E N ****		6.200	0	6.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2430									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		6.200	0	6.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		12.400	0	12.400	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		6.200	0	6.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 27 Förderschulen
Unterabschnitt 2700 Förderschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9501 0000	FÖZ Nord - Ersatz Außenbereich	6700	12.000	0	12.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		12.000	0	12.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		12.000	0	12.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-12.000	0	-12.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 29 Sonstiges Schulwesen
Unterabschnitt 2954 Übrige schulische Aufgaben

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9352 0000	Ersatzbeschaffung für Berufschulen	4000	0	75.000	-75.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		0	75.000	-75.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2954									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	75.000	-75.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	-75.000	75.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3210 Stadtarchiv, Stadtbibliothek

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4700	15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3210									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-15.000	0	-15.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3211 Städtische Galerie

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3680 0000	Spende für Galerie	4800	1.820	0	1.820	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		1.820	0	1.820	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4800	1.820	0	1.820	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.820	0	1.820	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3211									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.820	0	1.820	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.820	0	1.820	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	0	0	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3213 Stadtmuseum

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4700	3.500	0	3.500	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		3.500	0	3.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3213									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		3.500	0	3.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-3.500	0	-3.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3215 Rundfunkmuseum

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4500	9.500	0	9.500	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		9.500	0	9.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3215									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		9.500	0	9.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-9.500	0	-9.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3217 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3600 0000	Zuschuss Bundesmittel NEUBAU Ludwig-Erhard-Haus	2000	667.000	0	667.000	0	0	0	
3616 0000	StBauF NEUBAU Ludwig-Erhard-Haus	2000	400.500	1.300.000	-899.500	0	0	0	
3616 1000	StBauF ALTBAU Ludwig-Erhard-Haus	2000	232.500	0	232.500	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		1.300.000	1.300.000	0	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9881 0000	Landesmittel NEUBAU Ludwig-Erhard-Haus	6100	264.600	0	264.600	0	0	0	
9881 1000	Landesmittel ALTBAU Ludwig-Erhard-Haus	6100	290.600	0	290.600	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		555.200	0	555.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3217									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		555.200	0	555.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.300.000	1.300.000	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		744.800	1.300.000	-555.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 33 Theater, Konzerte, Musikpflege
Unterabschnitt 3311 Stadttheater

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 0000	Instandsetzung Stadttheater	6500	2.430	0	2.430	0	0	0	
9402 0000	Auditorium (Dach)	6500	100.000	0	100.000	0	0	0	
9600 0000	Erneuerung Feuerlöschanlage	6500	35.000	0	35.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		137.430	0	137.430	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3311									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		137.430	0	137.430	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-137.430	0	-137.430	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **4** Soziale Sicherung
Abschnitt **40** Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
Unterabschnitt **4000** Allgemeine Sozialverwaltung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5000	8.000	0	8.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		8.000	0	8.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		8.000	0	8.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-8.000	0	-8.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4600 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	18.000	0	18.000	0	0	0	
9411 0000	Jugendzentrum ELAN Rauchschutztürelement	6500	6.000	0	6.000	0	0	0	
9600 0000	Lüftungsanlage Jugendhaus OTTO	6500	54.500	0	54.500	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		78.500	0	78.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4600									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		78.500	0	78.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-78.500	0	-78.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4605 Öffentliche Kinderspielplätze

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9500 4000	Herstellung Kinderspielplatz Hermann-Köhl-Straße	6700	4.990	0	4.990	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		4.990	0	4.990	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4605									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		4.990	0	4.990	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-4.990	0	-4.990	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4640 Kindergärten (Stadt) einschl. Schulkindergärten

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	11.560	7.600	3.960	0	0	0	
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	6.720	0	6.720	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		18.280	7.600	10.680	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4640									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		18.280	7.600	10.680	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-18.280	-7.600	-10.680	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4642 Kindergärten (freie, gemeinnützige Träger)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9881 0000	KIGA/Krippe St. Marien	2000	117.000	0	117.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		117.000	0	117.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4642									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		117.000	0	117.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-117.000	0	-117.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4643 Kinderkrippen (Stadt)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3610 1000	Zuweisungen für Krippe Geißäckerstraße	2000	139.700	0	139.700	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		139.700	0	139.700	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4643									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		139.700	0	139.700	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		139.700	0	139.700	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4644

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze			Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
			Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)				
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3610 2000	Zuweisungen für Krippenausbau -Pauschalansatz-	2000	1.510.600	3.600.000	-2.089.400	0	0	0	
3610 4000	Zuweisung für Krippe "Blütenstraße"	2000	113.000	0	113.000	0	0	0	
3610 5000	Zuweisung für Krippe "Albrecht-Dürer-Straße"	2000	60.100	0	60.100	0	0	0	
3610 6000	Zuweisung für Krippe "Friedrich-Ebert-Straße"	2000	47.700	0	47.700	0	0	0	
3610 8000	Zuweisung für Krippe "Königstraße"	2000	125.900	0	125.900	0	0	0	
3611 1000	Zuweisungen Krippe Siemensstraße (WBG)	2000	413.300	0	413.300	0	0	0	
3611 2000	Zuweisungen Krippe/KIGA Uferstadt	2000	554.200	0	554.200	0	0	0	
3611 4000	Zuweisung für Krippe Neumannstraße	2000	175.000	0	175.000	0	0	0	
3611 5000	Zuweisung für Krippe Karolinenstraße	2000	341.500	0	341.500	0	0	0	
3611 6000	Zuweisung für Krippe Mannhofer Straße 32 b	2000	119.000	0	119.000	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		3.460.300	3.600.000	-139.700	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9880 2000	Investitionszuschuss für Krippenausbau -Pauschalansatz-	2000	55.512	4.000.000	-3.944.488	0	0	0	
9880 4000	Investitionszuschuss für Kinderkrippe Blütenstraße 41	2000	87.760	0	87.760	0	0	0	
9880 5000	Investitionszuschuss Krippe Albrecht-Dürer-Straße 2	2000	127.300	0	127.300	0	0	0	
9880 8000	Investitionszuschuss Krippe Königstraße 17 (Bär)	2000	125.900	0	125.900	0	0	0	
9881 1000	Investitionszuschuss Krippe Siemensstraße (WBG)	2000	229.540	0	229.540	0	0	0	
9881 2000	Krippe/KIGA Uferstadt	2000	154.200	0	154.200	0	0	0	
9881 3000	Investitionszuschuss Krippe Narzissen-/Irisweg	2000	160.000	0	160.000	0	0	0	
9881 4000	Investitionszuschuss Krippe Neumannstraße	2000	200.000	0	200.000	0	0	0	
9881 5000	Investitionszuschuss Krippe Karolinenstraße	2000	333.688	0	333.688	0	0	0	
9881 6000	Investitionszuschuss Krippe Mannhofer Str. 32b Herz-Jesu	2000	69.740	0	69.740	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4644

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
9881 9000	Zuschuss Grillparzerstraße Erweiterung	2000	29.360	0	29.360	0	0	0	
9887 0000	Investitionszuschuss f. Krippe -Kreuzsteinweg 15-	2000	90.000	0	90.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.663.000	4.000.000	-2.337.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4644									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.663.000	4.000.000	-2.337.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		3.460.300	3.600.000	-139.700	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		1.797.300	-400.000	2.197.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4645 Kinderhorte (Stadt)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9506 0000	Außenanlage Kinderhort Otto-Seeling-Promenade	6700	20.000	0	20.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		20.000	0	20.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4645									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		20.000	0	20.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-20.000	0	-20.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **4** Soziale Sicherung
Abschnitt **46** Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt **4646** Kinderhorte freier Träger

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze			Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
			Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)				
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9882 0000	Zuschuss Hort Fichtenstraße 58	2000	30.100	0	30.100	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		30.100	0	30.100	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4646									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		30.100	0	30.100	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-30.100	0	-30.100	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendarbeit
Unterabschnitt 4647 Kindertagesstätten (freie Träger)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9880 0000	Investitionszuschuss Krippe -Tuchergelände-	2000	2.200.000	0	2.200.000	0	0	0	
9882 0000	Käthe-Brand/Hans-Mangold-Str.	2000	699.900	730.000	-30.100	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		2.899.900	730.000	2.169.900	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4647									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		2.899.900	730.000	2.169.900	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-2.899.900	-730.000	-2.169.900	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 55 Förderung des Sports
Unterabschnitt 5500 Allgem. Betreuung und Förderung der Leibesübungen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9883 0000	Investitionszuschuss an SV Fürth-Poppenreuth	2000	15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 5500									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-15.000	0	-15.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 56 Eigene Sportstätten
Unterabschnitt 5600 Sportplätze und Übungsstätten

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3680 0000	Zuschuss Beachvolleball Friedensanlage	2000	15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5200	79.200	0	79.200	0	0	0	
9400 0000	Dreifachsporthalle Innenstadt (Ersatz MTV-Halle)	6500	2.820.800	3.160.000	-339.200	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		870.000	870.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		870.000	870.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
9501 0000	Sportzentrum Kapellenstraße Außenanlage	6700	325.000	0	325.000	0	0	0	
9503 0000	Beachvolleyballfeld Friedensanlage	6700	15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		3.240.000	3.160.000	80.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 5600									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		3.240.000	3.160.000	80.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-3.225.000	-3.160.000	-65.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 58 Park- und Gartenanlagen
Unterabschnitt 5800 Grünflächenamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9350 3600	Spezialgeräte für ökologische Ausgleichsflächen	6700	15.500	0	15.500	0	0	0	
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6700	2.220	0	2.220	0	0	0	
9351 3000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6700	81.100	0	81.100	0	0	0	
9351 4000	Ersatzbeschaffung f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6700	113.900	0	113.900	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		212.720	0	212.720	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 5800									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		212.720	0	212.720	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-212.720	0	-212.720	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 59 Sonstige Erholungseinrichtungen
Unterabschnitt 5900 Freizeit und Erholung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9504 0000	Fuß- und Radweg Weiherhofer Straße	6600	125.000	85.000	40.000	0	0	0	
9517 0000	Errichtung des Aktiv-Fitness-Platzes am Waldmannsweiher	6700	5.000	0	5.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		130.000	85.000	45.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 5900									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		130.000	85.000	45.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-130.000	-85.000	-45.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 60 Bauverwaltung
Unterabschnitt 6000 Allgemeine Bauverwaltung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9400 0000	Pauschale Minderausgaben (Einzug von Hausaltsresten)	2000	-2.054.060	0	-2.054.060	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		-2.054.060	0	-2.054.060	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		-2.054.060	0	-2.054.060	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		2.054.060	0	2.054.060	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 61 Städtebauplanung, -bauförderung, Vermessung, etc.
Unterabschnitt 6100 Orts- und Regionalplanung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9502 0000	Baugebiet Oberfürberg Nord	2300	0	9.100.000	-9.100.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		0	9.100.000	-9.100.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6100									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	9.100.000	-9.100.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	-9.100.000	9.100.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 61 Städtebauplanung, -bauförderung, Vermessung, etc.
Unterabschnitt 6108 Städtebauförderung/Soziale
Stadt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9410 0000	Objektsanierung, Erschließung, etc.	6100	1.380.000	1.000.000	380.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		500.000	500.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		500.000	500.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
	**** A U S G A B E N ****		1.380.000	1.000.000	380.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6108									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.380.000	1.000.000	380.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.380.000	-1.000.000	-380.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 63 Gemeindestraßen
Unterabschnitt 6300 Gemeindestraßen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3680 1000	Spende Pflanzbeete Hardstraße	2000	35.025	0	35.025	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		35.025	0	35.025	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9500 5000	Rosnestraße zwischen Hirschen-/Theaterstraße	6600	10.000	0	10.000	0	0	0	
9510 2000	Johann-Zumpe-Str. (Ausbau)	6600	975.000	1.200.000	-225.000	0	0	0	
9510 4000	Hardenbergstraße Pflanzbeete	6600	23.000	0	23.000	0	0	0	
9510 4500	Hardenbergstraße Pflanzbeete Bepflanzung	6700	17.025	0	17.025	0	0	0	
9510 5000	Ausbau der Herrnstraße zw. Sonnenstaße/Stresemannplatz	6600	45.000	0	45.000	0	0	0	
9510 6000	Herrnstraße zwischen Stresemannplatz Ausbauende und Sonnenstraße	6600	85.000	0	85.000	0	0	0	
9513 0000	Gehwegausbau Alte Reutstraße	6600	53.500	0	53.500	0	0	0	
9521 0000	Seeacker-/Ronhofer Hauptstraße	6600	80.000	60.000	20.000	0	0	0	
9531 0000	Busbeschleunigung	6600	230.000	0	230.000	0	0	0	
9603 0000	LSA Würzburger-/Unterfarrnbacher Straße	6600	40.000	25.000	15.000	0	0	0	
9604 0000	LSA LED-Umstellung	6600	160.000	390.000	-230.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		390.000	390.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		390.000	390.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
	**** A U S G A B E N ****		1.718.525	1.675.000	43.525	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6300									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.718.525	1.675.000	43.525	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		35.025	0	35.025	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.683.500	-1.675.000	-8.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 63 Gemeindestraßen
Unterabschnitt 6310 Brückensanierung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9504 0000	Südwesttangente	6600	100.000	0	100.000	0	0	0	
9506 0000	Brücke im Zuge der SWT über die Straße Am Europakanal	6600	20.000	0	20.000	0	0	0	
9510 0000	SWT über die Straße Am Europakanal	6600	582.200	0	582.200	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		702.200	0	702.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6310									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		702.200	0	702.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-702.200	0	-702.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 66 Bundes- und Staatsstraßen
Unterabschnitt 6610 Brücken
Brücken

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9500 0000	Höfener Spange	6600	50.000	0	50.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		50.000	0	50.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6610									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		50.000	0	50.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-50.000	0	-50.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 67 Straßenbeleuchtung und -reinigung
Unterabschnitt 6700 Straßenbeleuchtung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9552 0000	Beleuchtung Flensburger Straße	6600	12.300	0	12.300	0	0	0	
9553 0000	Beleuchtung Scherbsgraben Anpassungsarb. S-Bahn PFA 15	6600	7.000	0	7.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		19.300	0	19.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		19.300	0	19.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-19.300	0	-19.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 67 Straßenbeleuchtung und -reinigung
Unterabschnitt 6750 Straßenreinigung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6600	65.000	0	65.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		65.000	0	65.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6750									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		65.000	0	65.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-65.000	0	-65.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 68 Parkeinrichtungen
Unterabschnitt 6800 Parkeinrichtungen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9501 0000	Parkautomaten Gebhardtstraße	6600	25.000	0	25.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		25.000	0	25.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6800									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		25.000	0	25.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-25.000	0	-25.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 72 Abfallbeseitigung
Unterabschnitt 7200 Müllabfuhr

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3450 0000	Erlös aus beweglichen Vermögen	7000	5.590	0	5.590	0	0	0	
3680 0000	Zuschuss für Investitionen	7000	800	0	800	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		6.390	0	6.390	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	7000	97.595	0	97.595	0	0	0	
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	7000	258.795	255.000	3.795	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		255.000	255.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		255.000	255.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
	**** A U S G A B E N ****		356.390	255.000	101.390	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7200									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		356.390	255.000	101.390	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		6.390	0	6.390	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-350.000	-255.000	-95.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 72 Abfallbeseitigung
Unterabschnitt 7207 Deponienachsorge

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	7000	1.500	0	1.500	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		1.500	0	1.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7207									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.500	0	1.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.500	0	-1.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 75 Bestattungswesen
Unterabschnitt 7500 Friedhof und Bestattungsamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3400	106.000	80.000	26.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		106.000	80.000	26.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7500									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		106.000	80.000	26.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-106.000	-80.000	-26.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 77 Hilfsbetriebe der Verwaltung
Unterabschnitt 7700 Fuhrpark

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6600	955.600	250.000	705.600	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2016	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	---- Neuer Ansatz		250.000	250.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		250.000	250.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
	**** A U S G A B E N ****		955.600	250.000	705.600	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		955.600	250.000	705.600	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-955.600	-250.000	-705.600	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sondervermögen
Abschnitt 84 Unternehmen der Wirtschaftsförderung
Unterabschnitt 8400 Stadthalle

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** A U S G A B E N ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen -bewegl. Vermögen-	8400	15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 8400									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		15.000	0	15.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-15.000	0	-15.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sondervermögen
Abschnitt 88 Allgemeines Grundvermögen
Unterabschnitt 8800 Bebaute und unbebaute Grundstücke

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3440 1000	Grundstücksverkäufe Baugebiet Oberfürberg	2300	0	17.000.000	-17.000.000	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		0	17.000.000	-17.000.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9320 1000	Erwerb von Grundstücken -Baugebiet Oberfürberg Nord-	2300	0	4.600.000	-4.600.000	0	0	0	
9503 0000	Stützmauer Stadelner Hauptstraße	6600	100.800	0	100.800	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		100.800	4.600.000	-4.499.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 8800									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		100.800	4.600.000	-4.499.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	17.000.000	-17.000.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-100.800	12.400.000	-12.500.800	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 90 Steuern, allg. Zuweisungen und
Unterabschnitt 9000 Zuweisungen/Umlagen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3610 0000	Investitionspauschale nach Art. 12 FAG	2000	1.898.600	1.600.000	298.600	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		1.898.600	1.600.000	298.600	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9350 0000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens -Pauschalansatz-	2000	117.200	468.000	-350.800	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		117.200	468.000	-350.800	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		117.200	468.000	-350.800	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.898.600	1.600.000	298.600	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		1.781.400	1.132.000	649.400	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9100 Finanzwirtschaft/Kredite

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3100 0000	Allgemeine Rücklage	2000	5.000	0	5.000	0	0	0	
3100 1100	Budgetrücklage (APL-Bereitstellungen)	2000	520.520	0	520.520	0	0	0	
3100 2000	Zweckgebunde Rücklage (Altmaßnahmen)	2000	858.190	2.700	855.490	0	0	0	
3100 5000	Zweckgebundene Rücklage (Grunderwerb)	2000	53.500	0	53.500	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		1.437.210	2.700	1.434.510	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****								
9100 0000	Zuführung an die allgemeine Rücklage	2000	590.621	3.890.621	-3.300.000	0	0	0	
	**** A U S G A B E N ****		590.621	3.890.621	-3.300.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9100									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		590.621	3.890.621	-3.300.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.437.210	2.700	1.434.510	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		846.589	-3.887.921	4.734.510	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9110 Sonderrücklagen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3121 1000	Entnahmen aus Rückstellungen für UA 7207 (außerplanmäßig)	2000	1.500	0	1.500	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		1.500	0	1.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9110									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.500	0	1.500	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		1.500	0	1.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9130 Kredite incl. Schuldendienst

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** E I N N A H M E N ****								
3790 1000	Innere Darlehen (APL)	2000	185.000	0	185.000	0	0	0	
	**** E I N N A H M E N ****		185.000	0	185.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9130									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		185.000	0	185.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		185.000	0	185.000	0	0	0	

Letzte Seite

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/332/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung
Haushaltsberatungen	01.12.2015	öffentlich - Beschluss

Wirtschaftsplan 2016 für das Sondervermögen "Gewerbepark Hardhöhe-West"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Entwurf des Wirtschaftsplans 2016	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den beigefügten Wirtschaftsplan 2016 für das Sondervermögen „Gewerbepark Hardhöhe-West“ im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltsatzung 2016 zu beschließen.

Damit im Jahr 2016 keine neuen Kredite aufgenommen werden müssen, sollen aus einem positiven Jahresergebnis 2015 des Kernhaushalts 1,68 Mio. € an das Sondervermögen Gewerbepark Hardhöhe-West fließen.

Sachverhalt:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss hat den Wirtschaftsplan 2016 des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ am 18.11.2015 vorzuberaten. Der Wirtschaftsplan ist bei den Haushaltsberatungen 2016 zu beschließen. Die Abschlusszahlen sind Bestandteil der Haushaltssatzung. Auf den beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplans 2016 wird verwiesen.

2. Im Vermögensplan 2016 werden Einnahmen aus Grundstücksverkäufen mit 1,35 Millionen Euro angesetzt. Laut vorläufigem Rechnungsergebnis 2015 ergeben sich Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 2,33 Millionen Euro. Es stehen noch 11.636m² (ohne Optionsflächen) zum Verkauf.

   Im Finanzplan sind die Optionsflächen im Bereich der Einnahmen in den Jahren 2018 und 2019 enthalten.

   Durch den prognostizierten Überschuss im Vermögensplan des Jahres 2015 in Höhe von 1.004.800,- Euro ist im Vermögensplan des Jahres 2016 eine Rücklageentnahme in selber Höhe vorgesehen.

Sollten die Optionen auf Flächen nicht in Anspruch genommen werden, besteht die Möglichkeit höhere Quadratmeterpreise als angesetzt, erzielen zu können.

Damit im Jahr 2016 keine neuen Kredite aufgenommen werden müssen, sollen aus einem positiven Jahresergebnis 2015 des Kernhaushalts 1,68 Mio. € an das Sondervermögen Gewerbepark Hardhöhe-West fließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Meier, Lothar	Telefon: (0911) 974-1389

Wirtschaftsplan 2016

für das

Sondervermögen „ Gewerbepark Hardhöhe-West“ (ehemals „Kieselbühl“)

- Sondervermögen nach Art. 88 Abs. 6 GO

Vorbericht

Allgemein:

1. Zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Senkung der Arbeitslosigkeit im Bereich der Stadt Fürth ist es erforderlich, neue Gewerbegebiete auszuweisen und schnell zu vermarkten. Zu diesem Zweck hat die Stadt Fürth im Jahr 2009 von der (ehem.) Fa. Quelle bzw. der vermögensführenden Vermögensverwaltungsgesellschaft Flächen (ca. 152 000 qm) im Gebiet Hardhöhe-West im Umfang von rund 7,9 Mio. € erworben.

Für den Erwerb, die notwendige Erschließung und Vermarktung der Flächen (einschl. der bereits in diesem Gebiet im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen) und der notwendigen Vorfinanzierung wurde 2009 im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum Haushalt 2009 ein Sondervermögen gem. Art. 88 Abs. 6 GO gegründet.

2. Wegen der Insolvenz der Firma Quelle mit der Hauptverwaltung in Fürth mit ca. 1.500 Arbeitsplätzen und der Insolvenz anderer Firmen des Konzerns unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Region Nürnberg-Fürth massiv mit entsprechenden Strukturhilfen und flankierenden weiteren Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Fürth (z.B. Ansiedelung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung).

3. Die künftige Verkehrsbelastung durch die ansiedelungswilligen Unternehmen auf der Würzburger Straße (Bundesstraße 8) und an der Einmündung „Am Annaberg“ durch die bestehenden Firmen BMW und OBI erfordert eine neue Anbindung dieses Gewerbegebietes an die Hafenstraße (= Südwesttangente). Gegenüber der bestehenden Wohnbebauung im Osten des Gebietes sind umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen sowie die Neuerrichtung eines Bolzplatzes notwendig.

4. Durch den Erlös beim Verkauf von Gewerbeflächen sollen die Ausgaben für den Erwerb der Flächen und für den Bau der Erschließungsmaßnahmen refinanziert werden.

5. Durch die Schaffung eines Sondervermögens soll sichergestellt werden, dass durch die Stadt Fürth die nötigen Vorleistungen für Erschließungsmaßnahmen (Kampfmittel-, Altlasten- u. Lärmuntersuchungen) losgelöst von der allgemeinen städtischen Haushaltswirtschaft erbracht und dargestellt werden können.

6. Durch die Bereitstellung der Erschließung und Erstellung eines Bebauungsplanes erhalten potentielle Erwerber Planungssicherheit. Eine zügige Abwicklung bei der Beurkundung und damit Zahlung des Kaufpreises ermöglicht den teilweisen Rückfluss der Mittel zur Stadt Fürth.

7. Das notwendige „Anfangskapital“ wurde 2009 durch die Aufnahme eines zunächst bis 30.04.2012 befristeten Darlehens durch das Sondervermögen in Höhe von 8 132 000 € bereitgestellt. Nicht enthalten sind die Erwerbskosten für originäre städtische Flächen, die bereits vor Erwerb der sog. „Quelle- Flächen“ in städt. Eigentum waren.

Zum Wirtschaftsplan 2016:

Der Erfolgsplan 2016 enthält Aufwendungen für Grundabgaben (vor allem Grundsteuer), einen Ansatz für Erstattungen der Kosten zur Verwaltung des Sondervermögens sowie die Zinsaufwendungen für das zur Finanzierung des Grunderwerbs umgeschuldete Darlehen (2012) sowie des zweiten Darlehens (2013) in Höhe von insgesamt 9 125 000,- €.

Der Vermögensplan 2016 enthält alle Kosten für notwendige Baumaßnahmen, die zur inneren Erschließung dienen.

Die Teildeckung des Finanzbedarfs aus dem Wirtschaftsplan 2016 soll durch die 2015 bereits beurkundeten und teilweise in den Folgejahren erwarteten Grundstücksverkäufe an Unternehmen erfolgen.

Hinsichtlich Art und Umfang der Erschließung des Gebietes und des beantragten möglichen Einsatzes von Fördermitteln des Freistaats Bayern für die notwendigen Straßenbaumaßnahmen wurden die Ansätze geschätzt. Die zeitliche Abfolge der Grundstücksverkäufe wurde durch das Liegenschaftsamt mitgeteilt. Der Finanzplan wurde mit der Prämisse aufgestellt, dass die zur Finanzierung des Sondervermögens aufgenommenen Kredite und alle mit der Erschließung und der Verwaltung des Sondervermögens entstehenden Lasten letztlich wieder über entsprechende Grundstücksverkaufserlöse getilgt bzw. (re-)finanziert werden können.

Bericht zum Finanzplan Gewerbepark Hardhöhe-West 2016

Anlage

Zu den Einnahmen:

1. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen: Im Jahr 2015 wurden lt. vorläufigem Rechnungsergebnis (Stand 02.11.2015) Einnahmen in Höhe von ca. 2.327.000,- Euro erzielt. Der Kämmerei wurde durch das Liegenschaftsamt mitgeteilt, dass Verkäufe getätigt wurden und die Einnahmen bereits im Jahr 2015 erzielt wurden, obwohl diese erst für das Jahr 2016 geplant waren. Im Jahr 2016 fließen demnach weniger Mittel aus bereits abgeschlossenen Verkäufen. Somit ergibt sich ein Ansatz von 1.350.000,- Euro für das Jahr 2016.

   Bezüglich der Verkäufe bzw. zu den noch frei verfügbaren Flächen im Gewerbepark Hardhöhe-West teilt das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS) mit: Die Gesamtfläche der einzelnen städtischen Grundstücke beträgt ca. 11.636m² (5.688m²+ 4.013m²+1.935m² (ohne Optionsflächen)).

   Hierzu stellt sich die Situation für die nächsten Jahre wie folgt dar:

   Eine Fläche mit 5.688m² kann vermarktet werden. Die beiden Teilflächen mit insgesamt 5.948m² im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes können mit dem derzeitigen Flächenzuschnitt nicht vermarktet werden. Um eine Neustrukturierung der Flächen umzusetzen, hat das LA bereits erste Schritte eingeleitet (siehe hierzu auch Punkt 3., Erwerb von Grundstücken). Nachdem eine Zeitschiene bezüglich der Vermarktung der Flächen aus heutiger Sicht nur sehr vage eingeschätzt werden kann, hat die Kämmerei -in Absprache mit AWS- die evtl. möglichen Verkaufserlöse auf die Jahre 2017 und 2018 verteilt.

   Für zwei Firmen sind Optionsflächen mit insgesamt 39.280m² reserviert, die zum vereinbarten Verkaufspreis noch erworben werden könnten. Sofern diese Optionen nicht umgesetzt werden, stünden diese Flächen wieder dem Markt zur Verfügung.
   Der Wert (Einnahmen) der Optionsflächen -auf Basis des vereinbarten Kaufpreises- ist in den Jahren 2018 und 2019 im Finanzplan enthalten.

2. Der Überschuss des Vermögensplans im Jahr 2015 (vorläufiges Rechnungsergebnis - Stand 02.11.2015) führt zu einer Einnahme in Höhe von 1.004.800,- Euro im Jahr 2016.

Zu den Ausgaben:

3. Erwerb von Grundstücken:
   Das Liegenschaftsamt beabsichtigt im Jahr 2016 zusätzlich eine Privatfläche im nördlichen Bereich des Gewerbeparks in Höhe von ca. 945.000,- Euro zu erwerben, um die Basis für die oben erwähnte flächenmäßige Neuordnung zu schaffen.

4. Ausgabepositionen: Anbindung an die Hafenstraße, Innere Erschließungsstraßen, Lärmschutzwand, Einfädelspur in die B8, Ausgleichsmaßnahmen (Öko-Ausgleich), Baubegleitende Kampfmittelüberwachung, Beleuchtung, Bolzplatz.

5. Straßenentwässerung: Nach Aussage der Stadtentwässerung Fürth (StEF) fallen für den Gewerbepark Hardhöhe-West im Wirtschaftsplan keine Kosten für die Straßenentwässerung an. Dies bestätigte der BKPV-Berichtsentwurf vom 20.01.2015: „Die Ver- und Entsorgungsanlagen werden eigenwirtschaftlich von den dafür zuständigen Spartenträgern errichtet“. Somit können die lt. Kostenschätzung 2010 ca. 1,5 Mio. Euro für Straßenentwässerung aus dem Wirtschaftsplan gestrichen werden.

6. Kanalbeiträge: Die Kosten in Höhe von ca. 195.000,- Euro wurden vom Gewerbepark „Hardhöhe-West“ im Jahr 2015 durch das Liegenschaftsamt an StEF überwiesen.

7. Tilgung von Krediten: Im vorläufigen Rechnungsergebnis 2014 ist ein Betrag von 1.874.650,- Euro ausgewiesen. Dieser Betrag ergibt sich aus den Tilgungsleistungen des Kredites in Höhe von 8.132.000,- Euro sowie des Kredits über 993.000,- Euro. Der gerundete Betrag in Höhe von 1.875.000,- Euro ist auch für das Jahr 2016 im Finanzplan enthalten. Im Jahr 2017 ist die Schlussrate in Höhe von 937.000,- Euro eingestellt.

8. Verlustabdeckung (Erfolgsplan): Die Zahlen ergeben sich aus dem Erfolgsplan, in dem hauptsächlich Grundabgaben und Zinsaufwendungen für die Kredite abgebildet werden.

9. Verlustausgleich: Um die Ausgaben im Finanzplan 2016 decken zu können, benötigt das Sondervermögen Gewerbepark Hardhöhe-West einen städtischen Zuschuss in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung des Zuschusses aus dem Jahr 2015 in Höhe von 700.000,- Euro beläuft sich der Gesamtzuschuss auf ca. 2,4 Mio. Euro. Dieser kann jedoch aus den Einnahmen 2017-2019 an den städtischen Haushalt zurückgeführt werden.

10. Lt. Finanzplan erzielt das Sondervermögen Gewerbegebiet Hardhöhe-West mit Beendigung des Jahres 2019 – unter Abzug der städtischen Zuschüsse – einen Überschuss von 114.000,-Euro.

Sondervermögen "Gewerbepark Hardhöhe West " - Erfolgsplan 2016

	2016 (Plan)	2015 (VRE)	2015 (Plan)	2014 (Ergebnis)	Erläuterungen
	Beträge in Euro				
Erträge					
Pachteinnahmen	0	0	0	0	
Zinseinnahmen	0	0	0	0	
Erträge, gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	
Aufwendungen					
Grundabgaben	10.000	0	20.000	24.868	Für Grundsteuer
Geschäftsausgaben	200	0	3.000	130	Für angepachtete Grundstücke
					und Bankgebühren
Zinsen	30.000	50.000	90.000	70.592	Für das in 2012 umgeschuldete
					Darlehen in Höhe von 8.979.916 €
					und Darlehen in Höhe von 993.000 €
Aufwendungen,gesamt	**40.200**	**50.000**	**113.000**	**95.590**	
Fehlbetrag	**40.200**	**50.000**	**113.000**	**95.590**	

Sondervermögen "Gewerbepark Hardhöhe-West" - Vermögensplan 2016					
	Plan 2016	**Vorl. Ergebnis 2015 (Stand 02.11.2015)**	**Plan 2015**	**Ergebnis 2014**	**Erläuterungen**
	Beträge in Euro				
Einnahmen (Mittelherkunft)					
Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	1.350.000	2.327.191	2.030.000	1.740.204	
Investitionszuschüsse	0	0	100.000	50.000	
Kreditaufnahmen	0	0	0	0	
städtischer Zuschuss	1.677.050	700.000	700.000	0	
Entnahme aus Rücklage	1.004.800	530.985	480.000	0	
Sollüberschuss Vorjahr	0		0	1.806.644	
Einnahmen, gesamt	***4.031.850***	***3.558.176***	***3.310.000***	***3.596.848***	
Ausgaben (Mittelverwendung)					
Erwerb von Grundstücken	945.000	102.253	0	981.480	
Erschließung/Vorarbeiten	100.000	0	0	0	
Anbindung an die Hafenstr. mit LZA	0	25.067	0	12.675	
Innere Erschließungsstraßen	975.000	5.612	180.000	31.415	
Wartungsweg	20.000	0	0	0	
Lärmschutzwand	15.000	0	0	56.648	
Einfädelspur in die B 8 (Würzburger Str.)	0	0	0	14.988	
Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Öko-Ausgleich)	42.000	80.100	167.000	0	
Baubegleitende Kampfmittelüberwachung	20.000	0	0	-1.931	
Straßenentwässerung	0	0	368.000	0	
Beleuchtung	0	221.182	180.000	0	
Bolzplatz	0	0	0	0	
Tilgung von Krediten	1.874.650	1.874.650	1.874.650	1.874.650	
Erschließungsbeiträge/ Kanalbeiträge	0	194.512	400.000	0	
Gehweg	0	0	0	348	
Verlustabdeckung aus Erfolgsplan	40.200	50.000	113.000	95.590	
Deckung Sollfehlbetrag Vorjahr	0	0	0	0	
Zuführung Rücklage	0	0	27.350	0	
Ausgaben, gesamt	***4.031.850***	***2.553.376***	***3.310.000***	***3.065.863***	
Saldo	***0***	***1.004.800***	***0***	***530.985***	

Sondervermögen " Gewerbepark Hardhöhe-West" - Finanzplanung 2015 - 2020

Art	2014	2015	2015	2016	2017	2018	2019	(2020 ff .)
	(RE)	(Plan)	(VRE)					
	Beträge in T€							
Einnahmen (Mittelherkunft)								
Investitionszuschüsse	50	100	0	0	0	0	0	0
Einnahmen aus Grundstücksverkäufen	1.740	2.030	2.327	1.350	740	2.097	1.882	0
Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
städtischer Zuschuss	0	700	700	1.677	0	0	0	0
Sollüberschuss Vorjahr/Entnahme Rücklage	1.807	480	531	1.005	0	0	1.900	0
Gesamt:	***3.597***	***3.310***	***3.558***	***4.032***	***740***	***2.097***	***3.782***	***0***
Ausgaben (Mittelverwendung)								
Erwerb von Grundstücken	981	0	102	945	0	0	0	0
Erschließung (pauschal)	0	0	0	100	0	0	0	0
Anbindung an die Hafenstr. mit LZA	13	0	25	0	0	0	0	0
Innere Erschließungsstraßen	31	180	5	975	0	0	0	0
Wartungsweg	0	0	0	20	0	0	0	0
Lärmschutzwand	58	0	0	15	0	0	0	0
Einfädelspur in die B 8 (Würzburger Str.)	15	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Öko-Ausgleich)	0	167	80	42	0	0	1.291	0
Baubegleitende Kampfmittelüberwachung	-2	0	0	20	0	0	0	0
Straßenentwässerung	0	368	0	0	0	0	0	0
Beleuchtung	0	180	221	0	0	0	0	0
Bolzplatz	0	0	0	0	0	0	0	0
Erschließungsbeiträge/ Kanalbeiträge	0	400	195	0	0	0	0	0
Gehweg	0	0	0	0	0	0	0	0
Tilgung von Krediten/Zuführung Rücklage	1.875	1.902	1.875	1.875	937	0	0	0
Verlustabdeckung (Erfolgsplan)	95	113	50	40	0	0	0	0
Deckung Sollfehlbetrag Vorjahr	0	0	0	0	0	197	0	0
Gesamt:	***3.066***	***3.310***	***2.553***	***4.032***	***937***	***197***	***1.291***	***0***
Saldo:	***531***	***0***	***1.005***	***0***	***-197***	***1.900***	***2.491***	***0***
Ergebnis berichtigt um städtische Zuschüsse							***114***	
(Differenzen in den Summen ergeben sich durch Rundungen)								

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Käm/347/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	18.11.2015	öffentlich - Beschluss

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.12.2015 – Gegenüberstellung

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 18.11.2015
,

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Fürth wird in den in den Anlagen dargestellten Bestimmungen geändert. Die Anlage „Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 18.11.2015“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Derzeit treten vermehrt Fälle auf, bei denen Hunde in anderen Gemeinden angemeldet werden, obwohl der Hauptsitz in Fürth ist. Hintergrund dürfte regelmäßig die geringere Steuerlast in anderen Gemeinden sein. Aufgrund fehlender Eindeutigkeit der Erhebungsmöglichkeit bei mehreren Wohnsitzen wird daher § 1 der Satzung neu gefasst. Auf der Grundlage der Entscheidung der Regierung von Mittelfranken als Widerspruchsbehörde im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens und in Anlehnung an die Vorschriften verschiedener anderer Gemeinden wurde die Steuererhebung an den Hauptwohnsitz in Fürth gebunden. Der mit der Meldung als Hauptwohnsitz deklarierte Lebensmittelpunkt des Hundehalters konstituiert den Lebensmittelpunkt und den Halteort des Hundes.

§ 6 der Satzung wird neu gefasst.
Die Regelungen entsprechen in den Absätzen 1 – 3 denen des früheren (jetzt entfallenen) § 10. Neu hinzugefügt wird die sprachlich angepasste Regelung in Abs. 4, die inhaltlich dem früheren § 6 (Steueranrechnung) entspricht.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung ist ebenfalls zu ändern. Auslösend hierfür ist ein Widerspruchsverfahren im Jahr 2011. Da es sich nur isoliert um einen Vorgang handelte, wurde mit

dem Rechtsamt vereinbart, die Korrektur bei der nächsten Satzungsänderung vorzunehmen. Das Widerspruchsverfahren wurde im Übrigen wegen Fristablaufes zurückgewiesen.

Durch den Wegfall einer Regelung (§10) sind die weiteren Vorschriften geändert zu beziffern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.12.2015 - Gegenüberstellung

Ö 12

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
§ 1 Steuertatbestand Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	**§ 1 Steuertatbestand** (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	*Nur formale Änderungen.*
	Neu (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.	*Hierdurch wird die Eindeutigkeit der Erhebungsmöglichkeit bei mehreren Wohnsitzen geregelt.*
§ 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres. (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	**§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht** (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres. (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.	*Keine inhaltlichen Änderungen.* *Die Regelungen entsprechen den Absätzen 1-3 des früheren (jetzt entfallenen) § 10.*

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zum 01.12.2015 - Gegenüberstellung

§ 6 Steueranrechnung Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach einer Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.	Neu (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01.01. – 31.12.) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.	*Keine inhaltlichen Änderungen, nur sprachliche Anpassung und Eingliederung in § 6 (neu).*
§ 7 Steuerermäßigung	**§ 7 Steuerermäßigung**	
(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.	(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.	*Keine Änderungen.*
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.	2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden soweit der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983, zuletzt geändert am 22.07.2014 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.	*Hierbei wurde die Brauchbarkeitsprüfung als zwingende Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift sprachlich eindeutiger definiert.* *Keine inhaltlichen Änderungen.*

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth
vom 18.11.2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl 05/2014, S.70), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12.10.1994 (Stadtzeitung Nr. 35 vom 21. Oktober 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2011 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30.03.2011).

Art. 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Fürth unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

Neu (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fürth erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Fürth hat.

2. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1.Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Neu (4) Bei Wohnortwechsel innerhalb des Veranlagungsjahres (01.01. – 31.12.) wird die nachweislich in einer anderen Gemeinde entrichtete Hundesteuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuerermäßigung

2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Berufsjägern ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken des Jagd- und Forstschutzes oder zur Ausübung der Jagd gehalten werden
soweit
der Hund die Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983, zuletzt geändert am 22.07.2014 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und 3 Bayerisches Jagdgesetz oder eine ihr gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

4. Der bisherige § 11 wird § 10.

5. Der bisherige § 12 wird § 11.

6. Der bisherige § 13 wird § 12.

7. Der bisherige § 14 wird § 13.

8. Der bisherige § 15 wird § 14.

Art. 2

Die Satzung tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Th/018/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.11.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Budget-Zwischenbericht des Stadttheaters 3. Quartal 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Budget-Zwischenbericht des Stadttheaters 3. Quartal 2015 (Zahlen- und Erläuterungsteil) und Stellungnahme des Rf. II

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis vom Budgetbericht des Stadttheaters und der Stellungnahme des Rf. II

Sachverhalt:

Th legt den Budget-Zwischenbericht 3. Quartal 2015 zur Kenntnisnahme vor (siehe Anlagen).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen					jährliche Folgelasten		
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€		☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadttheater**

Fürth, 10.11.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadttheater	Telefon:
Reher, Thomas	(0911) 974-2406

Budgetbericht Theater
Drittes Quartal 2015 und Projektion 2015 und 2016

2. Erläuterungsteil

Zu 1.: Zum 30.09.2015 liegen die laufenden Einnahmen um gut 130.000.- € über denen des Vorjahres.
Durch die Umstellung des online-Verkaufs ab 01.09.15 mit der Möglichkeit des Kreditkartenkaufs, print@home und der SEPA-Umstellung verzögern sich derzeit die jeweiligen Abrechnungen um bis zu vier Wochen. Für die September-Abrechnung fehlten deshalb ca. 40.000.- € auf dem Konto. Ob und inwieweit diese Verzögerungen Auswirkungen auf die Jahres-Schluss-Rechnung für November und Dezember haben werden, bleibt abzuwarten.

Die Kalkulation und die Projektion für 2015 sieht Einnahmen aus Ticket- und Abo-Verkauf in Höhe von 2.200.000.- € vor; damit würde der Einnahme-Ansatz in Höhe von 2.052.000.- € deutlich überschritten.

Zu 2.: Th hatte als Zuwendung des Landes (wiederum) 600.000.- € beantragt. Gewährt wurden 500.000.- €. Dieser Betrag liegt de facto sogar 20.000.- € unter dem Zuschuss des Vorjahres, da der 2014 gewährte Zuschuss zum Aufbau des Jugendtheater-Ensembles KULT weg fiel.

Zu 3.: Die bis 30.09.15 eingegangenen Spenden- und Sponsoring-Einnahmen sind dargestellt.
Erwartet wird eine Gesamteinnahme von ca. 280.000.- €; diese liegt 16.000.- € unter dem Ansatz. Die Mindereinnahme resultiert aus dem Wegfall einiger 2014 einmalig gewährter Spenden.

Zu 4.: Die Position setzt sich aus unterschiedlichen Einnahme-Quellen zusammen, insbesondere Einnahmen aus (Kultur-)Vermietungen des Hauses, Programmheft- und Anzeigenverkauf. Die Erlöse divergieren entsprechend der Miet- und Verkaufs-Situation.
Für 2015 zeichnet sich wiederum eine deutliche Mehreinnahme gegenüber dem Ansatz ab; dies liegt insbesondere an der hohen Anzahl an kommerziellen und sog. Kultur-Vermietungen sowie höheren Einnahmen im Merchandising.

Zu 5.: In den Personalausgaben sind inkludiert die Kosten des Th-Personals laut Stellenplan und das künstlerische Personal im Rahmen der NV-Bühne-Verträge (fest und Gäste).
Die Ausgaben sind kalkuliert mit knapp 100.000.- € über dem Ansatz. Dies liegt sowohl am erstmals ganzjährigen Einsatz des KULT-Ensembles als auch an der höheren Anzahl künstlerischer Gäste für die drei großen Produktionen BARUCHS SCHWEIGEN, der Wiederaufnahme von NEXT TO NORMAL und DER TUNNEL.

Zu 6. Im „Künstlerischen Etat“ sind inkludiert die Kosten für die Produktionen des Th (ohne Personalausgaben unter 5.), die Ausgaben für alle Gastspiele, die Ausstellungen sowie die für AVA/KSK und GEMA.

Auch hier wird der Ansatz überschritten, da die Kosten (wie unter 5.) für die drei genannten musikalischen Produktionen überdurchschnittlich hoch lagen.

Zu 7.: Die bisherigen Ausgaben liegen im Rahmen des Ansatzes. Technische Leitung und die verantwortlichen Meister für Beleuchtung und Ton kontrollieren die Einhaltung des Ansatzes für den Betrieb im Stadttheater.

Zu 8.: Die bisherigen Ausgaben und die Projektion liegen im Rahmen des Ansatzes.

Zu 9.: Die Position wird im Bereich „Werbung“ den Ansatz überschreiten. Grund ist der erhöhte Werbe-Aufwand (Anzeigen, Broschüren) für den Spielplan des KULT-Ensembles und der Musicals NEXT TO NORMAL und DER TUNNEL.

Zu 10.: Die entsprechenden Positionen werden nicht von Th bewirtschaftet. Der Ansatz in Höhe von 326.200.- € wird in die Projektion 2015 übernommen.

Zu 11.: Für diese Position konnten kurzfristig Kürzungen vorgenommen werden, um die Ausgaben-Überschreitungen zu entlasten. Gegenüber dem Ansatz sieht die Projektion Minderausgaben in Höhe von 130.000.- € vor.

Die Pos. 13. und 14. bleiben unberücksichtigt.

Zusammenfassung:
Im Saldo ergibt sich nach derzeitigem Stand eine Überschreitung des Budgets in Höhe von 283.000.- inkl. des niedrigeren bzw. nicht erhöhten Landeszuschuss.

Budget 2016:
Als Konsequenz und zur Rückführung dieses Defizits werden die Spielpläne des Haushaltsjahres 2016 (2. Hälfte 15/16 und 1. Hälfte 16/17) keine aufwändigen musikalischen Produktionen anbieten. Die Eröffnungs-Premiere der Saison 2016/17 wird vom Haus eigenen KULT-Ensemble gestaltet. Kostspielige Gastspiele werden zurück gestellt.
Im Ergebnis wird 2016 das Budgetergebnis 2015 kompensiert werden.

Th
27.10.2015

Werner Müller

Budgetbericht Theater

(Beträge in T€)

1. Tabellenteil:

		3. Qu. 2014	3. Qu. 2015	Kalk. RE auf Basis 3. Qu. 2015	Ansatz 2015
	Einnahmen:	**1.062**	**1.259**	**3.187**	**3.072**
1.	Eintrittsgelder/Einnahmen aus Gastspielen	752	888	2.200	2.052
2.	Zuschuss vom Land	0	0	500	600
3.	Spenden	203	188	280	296
4.	Sonstige	107	183	207	124
	Ausgaben:	**3.857**	**4.325**	**5.660**	**5.262**
5.	Personalausgaben	1.526	1.730	2.450	2.355
6.	Künstlerischer Etat	1.758	1.959	2.450	2.026
7.	Techn. Unterhalt/Bühnentechnik	115	130	160	159
8.	Mieten/Bewachung	126	127	150	152
9.	Bretterbericht/Programmheft/Werbung	146	169	200	190
11.	Sonstige	186	210	250	380
12.	Haushaltskonsolidierung	0	0	0	0
	Saldo (Budget)	**-2.795**	**-3.066**	**-2.473**	**-2.190**
	Nachrichtlich:				
10.	Interne pausch. Leistungsverrechnungen	277	328	328	326
13.	Gebäudebewirtschaftungskosten	90	10	679	679
14.	Kalk. Kosten	0	549	582	582

Fürth, 27.10.2015
Stadttheater Fürth

Budgetbericht Theater (3. Quartal 2015)

I. Th legt zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 18.11.2015 den vom Ausschuss mit Beschluss vom 26.01.2011 eingeforderten regelmäßigen (zum Ende des 1. und 3. Quartals) zu erstellenden Budgetbericht vor. Aus Sicht des Rf. II ist hierzu anzumerken:

Der vorgelegte Bericht zum 3. Quartal 2015 legt dar, dass das Budget 2015 nach derzeitigem Stand **nicht** eingehalten werden kann. Die dem Budgetbericht beigefügte Übersicht geht von einem Budgetergebnis (budgettechnischer Zuschussbedarf) von 2.190 T€ aus, welches auch dem Ansatz im Haushaltsplan 2015 i.H.v. 2.190 T€ entspricht (Anmerkung Käm: im 1. Quartalsbericht lag das Budgetergebnis bei 2.516 T€ - die Interne pausch. Leistungsverrechnung war unter den Posten „Ausgaben“ inkludiert, zum 3. Quartal als „Nachrichtlich“).

Zum Stand 30.09.2015 liegen die laufenden Einnahmen mit 130 T€ über denen des Vorjahres. Durch die Umstellung des online-Verkaufs ab 01.09.2015 verzögern sich die jeweiligen Abrechnungen um bis zu vier Wochen. Derzeit fehlen ca. 40 T€ für die September-Abrechnung. Abzuwarten bleibt, ob diese Verzögerungen weitere Auswirkungen auf die Jahres-Schluss-Rechnung haben werden. Die Kalkulation sieht Einnahmen aus Ticket- und Abonnementverkauf i.H.v. 2,2 Mio. € vor, damit würde der Einnahme-Ansatz i.H.v. 2,05 Mio. € deutlich überschritten.

Th erhielt einen Landeszuschuss von 500 T€ und somit 100 T€ weniger als beantragt. Ebenso fiel der im Jahr 2014 gewährte Zuschuss zum Aufbau des Jugendtheater-Ensembles KULT weg.

Bei den Spenden- und Sponsoring-Einnahmen liegt das kalkulierte Rechnungsergebnis mit 16 T€ unter dem Ansatz. Anders als in 2014 konnten in 2015 weniger einmalige Spenden erzielt werden.

Die Position „Sonstige“ setzt sich aus unterschiedlichen Einnahmequellen zusammen, insbesondere den Einnahmen aus (Kultur-)Vermietungen des Hauses, Programmheft- und Anzeigenverkauf. Aufgrund der hohen Anzahl an kommerziellen und sog. Kultur-Vermietungen sowie höheren Einnahmen im Merchandising lässt sich eine positive Überschreitung des Ansatzes verzeichnen (+83 T€).

Die Personalausgaben sind mit knapp 100 T€ über dem Ansatz kalkuliert. Gründe hierfür sind der erstmals ganzjährige Einsatz des KULT-Ensembles als auch die höhere Anzahl künstlerischer Gäste für die Produktionen „Baruchs Schweigen“, „Next to normal“ und „Der Tunnel“.

Beim „Künstlerischer Etat“ wird ebenso der Ansatz überschritten, da für die o.g. drei Produktionen die Kosten überdurchschnittlich hoch lagen.

Die Position „Werbung“ liegt aufgrund des erhöhten Werbeaufwandes für den Spielplan des KULT-Ensembles sowie der Musicals (s.o.) über dem Ansatz.

Im Bereich „Sonstige“ können Minderausgaben von ca. 130 T€ vorgenommen werden.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich somit eine **Überschreitung des Budgets i.H.v. 283 T€** inkl. des niedrigeren Landeszuschusses. Zwar beträgt das positive „operative“ Budgetergebnis 2014 14.897 € (siehe Stadtratsbeschluss vom 21.10.2015) und

wird zum Abbau des Fehlbetrages (akt. Stand: -1.311.351 €) aus den Vorjahren beitragen. Zudem werden als Konsequenz und zur Rückführung des Defizits die Spielpläne im kommenden Haushaltsjahr 2016 (2. Hälfte 2015/16; 1. Hälfte 2016/17) keine aufwendigen musikalischen Produktionen anbieten und kostspielige Gastspiele werden zurück gestellt.

Allerdings wurde und wird aus Sicht der Finanzverwaltung ein deutlicher Überschuss erwartet. Dies vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit zwischen Rf. IV, Stadttheater und Finanzverwaltung getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der zurückgenommenen städtischen Zuschusskürzungen. Die zukünftige Entwicklung wird daher weiterhin mit Sorge betrachtet.

II. Abdruck an: Rf. II und Käm/1 (mit Anlagen)

III. Rf. IV/Th (ohne Anlagen)

Fürth, 05.11.15
Rf. II